



# Angebot Vollversorgung

Richtlinie zur leistungs- und qualitätsorientierten  
Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen



# Kinderschutz



## **Herausgeber:**

Land Oberösterreich, Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1,  
Telefon: (+43 732) 77 20 15 200, E-Mail: [kjh.post@ooe.gv.at](mailto:kjh.post@ooe.gv.at),  
[www.kinder-jugendhilfe-ooe.at](http://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at), [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

3., überarbeitete Auflage, November 2021

Für die 3. Auflage wurden die Begrifflichkeiten an das Oö. KJHG 2014 angepasst und im Anhang 4 die Infrastrukturkriterien Sozialpädagogische Wohngruppen aktualisiert.

## Vorwort zur 3. Auflage

Die „Richtlinie zur leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen – Angebot Vollversorgung“ liegt nun in einer dritten Auflage vor. Die Richtlinie bewährt sich nach wie vor als verbindlicher Rahmen für die Zusammenarbeit in der Vollen Erziehung.

Mit der „Qualitätsrichtlinie Vollversorgung“ wurde im Jahr 2008 die Kooperation zwischen den Beteiligten auf eine neue Basis gestellt. Die erste Fassung entstand in einem Projekt der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe mit VertreterInnen privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Bezirksverwaltungsbehörden, 2013 erfolgten Nachschärfungen.

Mit dem Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 wurde eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen. Für die aktuelle Fassung wurden die gesetzlichen Bestimmungen wie auch Formulare und Anhänge aktualisiert sowie die Infrastrukturkriterien (Anhang 4 der „Qualitätsrichtlinie Vollversorgung“) überarbeitet. Letztere sehen unter anderem eine verpflichtende Prüfung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Planungsphase von Bauvorhaben vor, aber auch – entsprechend unserer aller Wertehaltung – die verbindliche Beteiligung der MitarbeiterInnen der sozialpädagogischen Einrichtung und der betreuten Kinder und Jugendlichen an der Planung ihres „Lebensortes“.

Wir danken Ihnen, dass Sie diesen Rahmen in Ihrer täglichen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen mit Leben füllen! Sie tragen mit Ihrer Arbeit und Ihrem Umgang mit jungen Menschen wesentlich dazu bei, dass wichtige psychische Grundbedürfnisse jedes Menschen, wie soziale Verbundenheit oder autonomes und kompetentes (Mit)wirken bestmöglich erfüllt werden.



**Mag.<sup>a</sup> Theresia Schlöglmann**  
Leiterin der Abt. Kinder- und Jugendhilfe



**Birgit Gerstorfer**  
Kinderschutz-Landesrätin

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Präambel</b> .....	<b>6</b>
<b>2 Leitprinzipien für Volle Erziehung</b> .....	<b>7</b>
<b>3 Grundlagen der Vollen Erziehung</b> .....	<b>9</b>
3.1 Rechtsgrundlagen .....	9
3.2 Prozess .....	11
<b>4 Instrumente der Planung, Steuerung und Dokumentation</b> .....	<b>12</b>
4.1 Der Steuerungskreislauf .....	12
4.1.1 Entscheidungsgrundlage für die Erziehungshilfemaßnahme (fallführende Behörde) .....	13
4.1.2 Hilfeplan (fallführende Behörde) .....	14
4.1.3 Betreuungsvereinbarung .....	14
4.1.4 Betreuungsplan .....	14
4.1.5 Hilfeplangespräch .....	18
4.2 Interne Dokumentation und Aktenführung der sozialpädagogischen Einrichtung .....	18
4.2.1 Ziele der Dokumentation .....	19
4.2.2 Grundsätze zur Dokumentation .....	19
4.2.3 Formen der internen Dokumentation der sozialpädagogischen Einrichtung .....	19
4.2.4 Aktenführung .....	20
4.2.5 Aufbewahrung der Dokumentation .....	20
4.2.6 Einsichtnahme in die Dokumentation .....	21
<b>5 Führung und Organisation</b> .....	<b>21</b>
5.1 Verantwortung der Leitung einer sozialpädagogischen Einrichtung .....	22
5.2 Organisationsstruktur .....	22
5.2.1 Organigramm .....	22
5.2.2 Stellenbeschreibung .....	23
5.2.3 Dienstplan, Arbeitszeitregelung, Erreichbarkeit der sozialpädagogischen Einrichtung .....	23
5.3 Führung von MitarbeiterInnen .....	23
5.3.1 Anleitungs- und Aufsichtspflicht .....	23
5.3.2 Sicherstellung der Verschwiegenheitspflicht / Vertraulichkeit .....	24
5.3.3 MitarbeiterInnengespräch .....	24
5.4 Wirtschaftliche Verantwortung .....	25
5.4.1 Planung, Steuerung und Kontrolle .....	25
5.4.2 Buchhaltung/Rechnungsabschluss .....	25
5.5 Vertretung der sozialpädagogischen Einrichtung nach außen .....	25
5.6 Qualitätssicherung und -entwicklung .....	25
5.7 Zusammenarbeit mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung .....	26
5.7.1 Bewilligungsverfahren .....	26
5.7.2 Infrastruktur .....	26
5.7.3 Änderungsbewilligungsverfahren .....	27
5.7.4 Aufsichtsverfahren .....	27
5.8 Mitteilungspflichten .....	28
5.8.1 Gesetzliche Mitteilungspflicht .....	28
5.8.2 Sonstige Mitteilungspflichten .....	29

<b>6 Standards der sozialpädagogischen Betreuung</b>	<b>30</b>
6.1 Grundsätze	30
6.1.1 Pädagogische Verantwortung	30
6.1.2 Alltagsorientierung	31
6.1.3 Individualität	31
6.1.4 Selbstständigkeit	32
6.1.5 Partizipation	32
6.1.6 Kontinuität	32
6.2 Betreuungsrahmen	33
6.2.1 Betreuung in Gruppen	33
6.2.2 Sicherstellung der Betreuung	33
6.2.3 Sicherheit der Betreuung	34
6.3 Betreuungsleistungen	35
6.3.1 Betreuung und Versorgung im Alltag	35
6.3.2 Freizeit	36
6.3.3 Ausbildung / Beruf	38
6.3.4 Lebenspraktische Erziehung und Vermittlung sozialer Kompetenz	39
6.3.5 Krisenarbeit in der sozialpädagogischen Betreuung	41
6.3.6 Arbeit mit den Eltern und dem Herkunftssystem	43
<b>7 Standards im Personalbereich</b>	<b>44</b>
7.1 Aufgaben, Verantwortung und Qualifikation	45
7.1.1 Leitungspersonal	45
7.1.2 Sozialpädagogisches Fachpersonal	47
7.1.3 Hauswirtschaftliches Personal (HaushälterIn)	49
7.1.4 PraktikantInnen	50
7.2 Personalauswahl	53
7.3 Anstellungsverhältnis und Anstellungsausmaß	54
7.3.1 Anstellungsverhältnis	54
7.3.2 Vollzeitbeschäftigung	54
7.3.3 Nebenbeschäftigung	54
7.4 Personalentwicklung	55
7.4.1 Personaleinführung	55
7.4.2 Berufliche Weiterbildung	55
7.5 Fachliche Reflexion	56
7.5.1 Teambesprechung	56
7.5.2 Supervision	57
7.6 Personalakt	58
<b>8 Anhänge</b>	<b>59</b>
Anhang 1: Fachbereichsleitbild der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Oö.	60
Anhang 2: Betreuungsvereinbarung	63
Anhang 3: Grundsätze professionellen sozialpädagogischen Handelns	69
Anhang 4: Infrastrukturkriterien und Ausstattungserfordernisse	71
Anhang 5: Ablaufdiagramm Abklärung, Ablaufdiagramm Erziehungshilfe	80
Anhang 6: Formulare Betreuungsplan	83

## 1. Präambel

---

Für den Kinder- und Jugendhilfeträger Land Oberösterreich besteht die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Gewährung von Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche, deren Wohl gefährdet ist. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben einen Rechtsanspruch auf diese Hilfestellung.

Volle Erziehung ist ein Teil dieser Hilfestellung.

Das Wesen der Vollen Erziehung besteht darin, dass die Ausübung der Pflege und Erziehung im Einzelfall zur Gänze an den Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen ist und dieser die betroffenen Kinder und Jugendlichen einer sozialpädagogischen Einrichtung anvertraut, einen Erziehungsauftrag erteilt und der Erziehungs- und Betreuungsverlauf durch die zuständigen SozialarbeiterInnen kontrolliert und begleitet wird.

Ziel der Vollen Erziehung ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung bestmöglich zu fördern, traumatische Erlebnisse und die vielfältigen Ausdrucksformen von sozialen Störungen zu bearbeiten, Sicherheit zu gewähren und – sofern das vorrangige Ziel einer Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist – sie auf ihrem Weg in die Verselbstständigung zu begleiten und zu unterstützen.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe als Teil einer wirkungsorientierten Verwaltung trägt Verantwortung für die Erbringung bedarfsgerechter Leistungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien. Ihr obliegt es als Fachbehörde, ein geeignetes Angebot an sozialpädagogischen Einrichtungen im Bundesland Oberösterreich sicherzustellen und die Rahmenbedingungen für die Durchführung der sozialpädagogischen Arbeit festzulegen.

Diese Leistungen werden durch die behördlich genehmigten sozialpädagogischen Einrichtungen erbracht und aus öffentlichen Mitteln finanziert. Sie sind unter den Gesichtspunkten einer pädagogischen Verantwortung im Zusammenwirken mit Bedarfsgerechtigkeit, Qualität, Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit zu erbringen.

Aus diesem Selbstverständnis heraus wurde im Jahre 2003 ein Prozess der Grundlagenarbeit und Bewusstseinsbildung eingeleitet und unter Beteiligung der Bezirksverwaltungsbehörden und der sozialpädagogischen Einrichtungen die hiermit vorliegende „Richtlinie zur leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen – Angebot Vollversorgung“ erarbeitet.

Diese Vollversorgung umfasst die sozialpädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die nicht zu Hause aufwachsen können, durch die Aufnahme in eine Gruppe einer stationären sozialpädagogischen Einrichtung. Die vorliegende Richtlinie beschreibt die qualitativen Anforderungen an diese Vollversorgung als verbindliche fachliche Standards. Darüber hinaus werden Grundhaltungen beschrieben, die im sozialpädagogischen Alltag von EinrichtungsleiterInnen und sozialpädagogischen Fachkräften unabdingbar sind.

Diese Inhalte, die den im Prozess erarbeiteten, fachlichen Grundkonsens abbilden, sind Voraussetzung für die behördliche Bewilligung einer sozialpädagogischen Einrichtung im Angebotssegment der Vollversorgung in Oberösterreich und bilden zugleich die Grundlage für die Ausübung der begleitenden fachlichen Aufsicht. Die primären Adressaten dieser Rahmenrichtlinie sind die sozialpädagogischen Einrichtungen in Oberösterreich. Mit den Inhalten soll gleichzeitig die Basis für eine lösungsorientierte Zusammenarbeit zwischen den sozialpädagogischen Einrichtungen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger sichergestellt werden.

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie ist die gesamte Kinder- und Jugendhilfe – die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung, die fallführenden Behörden und die sozialpädagogischen Einrichtungen – gefordert, die Inhalte täglich zu leben, sie an der Lebensrealität und den Entwicklungs-

möglichkeiten der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu reflektieren und sie gegebenenfalls in immer wiederkehrender, gemeinsamer Auseinandersetzung weiterzuentwickeln.

## 2. Leitprinzipien für Volle Erziehung

---

### Transparenz und Wirkungsorientierung

Erziehungshilfen im Bereich der Vollen Erziehung sind im Einklang mit dem sozialpädagogischen Auftrag auf einen effizienten und effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgerichtet.

Ihre Wirkungsorientierung wird für alle Entscheidungsebenen und alle Beteiligten durch eine geeignete Dokumentation vom Anfang bis zum Ende der Erziehungshilfe sichtbar und nachvollziehbar.

Die gesetzten Hilfen werden im Hinblick auf die sozialpädagogischen Zielsetzungen und die eingesetzten Ressourcen einer wirkungsorientierten Evaluation unterzogen.

Hinsichtlich der erforderlichen Steuerung in diesen Belangen besteht Transparenz zwischen dem Kinder- und Jugendhilfeträger und den Betreibern von sozialpädagogischen Einrichtungen.

### Angemessenheit der Betreuung

Erziehungshilfen im Bereich der Vollen Erziehung gehen davon aus, den Menschen in der Gesamtheit seiner Persönlichkeit, seiner Entwicklung und seiner Lebensbedingungen umfassend wahrzunehmen und die Ressourcen der Hilfestellung darauf auszurichten.

Die Planung und Kooperation zwischen dem Kinder- und Jugendhilfeträger und dem Betreiber sozialpädagogischer Einrichtungen lässt hinsichtlich der erforderlichen Rahmenbedingungen einen entsprechenden Spielraum zu.

Erziehungshilfe zielt darauf ab, nach den Grundsätzen des Subsidiaritätsprinzipes sowie unter Berücksichtigung aller gewonnenen Erkenntnisse und fachlich abgesicherten Kriterien ein individuelles Hilfskonzept für das jeweilige Kind / die/den Jugendliche/n zu erstellen. Diese bedarfsgerechte Gestaltung ist ständig anzupassen und erfordert eine entsprechende Durchlässigkeit der Angebote und kann im Einzelfall auch einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit erforderlich machen.

Wenn die schutzwürdigen Interessen des/der Kindes/Jugendlichen gefährdet sind, dann haben sie oberste Priorität.

### Achtung der familiären Beziehungen

Erziehungshilfen im Bereich der Vollen Erziehung respektieren die familiären Beziehungen der Kinder und Jugendlichen als eine natürliche Grundlage des Menschen, auf die nach Möglichkeit alle weiteren Entwicklungsmaßnahmen des/der Kindes/Jugendlichen aufzubauen sind.

Bei Gefährdung des Kindeswohles bedarf es daher primär einer umfassenden Abklärung und Prüfung aller möglichen unterstützenden Hilfen, die einen Verbleib des/der Kindes/Jugendlichen in der Familie verantworten lassen.

Im Rahmen einer Vollen Erziehung genießt die Rückführung des/der Kindes/Jugendlichen in entsprechend gesicherte, familiäre Lebensbedingungen oberste Priorität. Die Möglichkeit der Rückführung ist ernsthaft zu prüfen und anzustreben und durch verstärkte Elternarbeit zu ermöglichen. Zwischenzeitlich entstandene Beziehungen (z.B. Pflegefamilie) sind zu beachten und gegebenenfalls analog zu behandeln.

## **Unterstützung der sozialen Integration**

Erziehungshilfen im Bereich der Vollen Erziehung unterstützen die soziale Integration von Kindern/Jugendlichen und Familien in unsere Gesellschaft. Diese Integrationsbemühungen zielen darauf ab, die soziale Kompetenz der Betroffenen zu stärken, ihre Beziehungsfähigkeit zu fördern und ihnen Werte und Orientierung zu vermitteln.

Die Einforderung von Integrationshilfen für Kinder und Jugendliche gegenüber der Gesellschaft, insbesondere in den Bereichen Schule, Ausbildung und Beschäftigung, ist dabei ein besonderer Schwerpunkt.

## **Selbstbestimmung – in Abhängigkeit von der Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen**

Erziehungshilfen im Bereich der Vollen Erziehung schaffen einen geeigneten sozialpädagogischen Rahmen als eine Grenze zur Selbstbestimmung für Kinder und Jugendliche. Diese Grenzziehung verläuft dynamisch, in ständiger Abwägung einer persönlichen Entwicklung, die die Fähigkeit erkennen lässt, Verantwortung für sich selbst sowie im sozialen Umfeld übernehmen zu können.

Der sozialpädagogische Rahmen eröffnet ein Lernfeld, in dem adäquates soziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen trainiert und erprobt wird.

Die Gestaltung dieses notwendigen sozialpädagogischen Rahmens ist vom Respekt vor den eigenen Zielen und Vorstellungen von Kindern und Jugendlichen und der Bereitschaft zur Förderung ihrer Autonomie getragen.

## **Entwicklung auf Grundlage der Betreuungsbeziehung**

Erziehungshilfen im Bereich der Vollen Erziehung definieren sich als eine Form der Beziehungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien. Kontinuität hinsichtlich der Betreuung und Fallführung, klare Zuständigkeiten und die erforderlichen Entscheidungskompetenzen sind dafür eine unabdingbare Voraussetzung.

Als Grundlage für diese Beziehungsarbeit, aber auch als begleitende Ressource, ist die Optimierung der Koordination entscheidungsrelevanter Fachlichkeiten besonders wichtig.

Beziehungsabbrüche und Befristungen (von Hilfen und/oder Zielen) werden als eine Lebensrealität akzeptiert und als eine besondere sozialpädagogische Herausforderung wahrgenommen und bearbeitet.

## **Gender-Aspekt**

Erziehungshilfen im Bereich der Vollen Erziehung bemühen sich um die Entwicklung einer positiven Identität jener Kinder und Jugendlichen, für die sie als Hilfestellung begründet wurden.



Die geschlechtsspezifischen, unterschiedlichen Lebenssituationen und das damit verbundene Rollenverhalten werden wahrgenommen und bearbeitet. Den daraus resultierenden Kommunikations- und Umgangsformen der verschiedenen Geschlechter wird Rechnung getragen.

Durch strukturelle Maßnahmen werden geschlechtsspezifische Entwicklungen gefördert.

Klischeehafte Entwicklungen werden aus der sozialpädagogischen Verantwortung heraus abgelehnt.

### 3. Grundlagen der Vollen Erziehung

---

#### 3.1 Rechtsgrundlagen

Wenn die Erziehungsberechtigten durch ihre Pflege und Erziehung das Wohl des/der Kindes/Jugendlichen nicht ausreichend gewährleisten, sind dem/der Kind/Jugendlichen Erziehungshilfen durch den Kinder- und Jugendhilfeträger

- mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (Vereinbarung), nötigenfalls aber auch
- gegen den Willen der Erziehungsberechtigten (mit Beschluss des Pflegschaftsgerichts) zu gewähren.

#### **Volle Erziehung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten – „Freiwillige Volle Erziehung“**

##### Verhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Kinder- und Jugendhilfeträger:

Der Kinder- und Jugendhilfeträger erhält von den Erziehungsberechtigten des/der Kindes/Jugendlichen das Mandat für die Ausübung der Pflege und Erziehung (durch freiwillige schriftliche Vereinbarung).

Das Ausmaß sowie die Inhalte der Pflege und Erziehung sind im § 137 Abs. 2 ABGB definiert.

Volle Erziehung als Rechtsbegriff des Oö. KJHG 2014 liegt vor, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger zumindest mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde. Wenn sich die Erziehungsberechtigten Teilbereiche aus diesem Berechtigungsumfang vorbehalten, kann eine Volle Erziehung nicht begründet werden. Die freiwillige Vereinbarung kann von den Erziehungsberechtigten des/der Kindes/Jugendlichen jederzeit widerrufen werden, wodurch das Mandat des Kinder- und Jugendhilfeträgers endet, sofern er nicht die Fortführung der Vollen Erziehung wegen Gefahr in Verzug für erforderlich hält. Ebenso kann die freiwillige Vereinbarung vom Kinder- und Jugendhilfeträger einseitig widerrufen werden.

##### Verhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfeträger und Betreiber der sozialpädagogischen Einrichtung:

Der Kinder- und Jugendhilfeträger überträgt die Ausübung der Pflege und Erziehung und die damit verbundene gesetzliche Vertretung an den Betreiber einer sozialpädagogischen Einrichtung. Der konkrete Berechtigungsumfang sowie die Rahmenbedingungen für die Beendigung der Vollen Erziehung werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

Vertretungshandlungen der Erziehungsberechtigten sind in der freiwilligen Vollen Erziehung grundsätzlich gültig. Wenn dadurch die Durchführung der notwendigen Hilfe gefährdet wird, ist von der fallführenden Behörde die erforderliche gerichtliche Verfügung zu beantragen.

Mindestrechte der Eltern bleiben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhalten (§ 189 ABGB).

## **Volle Erziehung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten – „Gerichtlich angeordnete Volle Erziehung“**

### Verhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Kinder- und Jugendhilfeträger:

Das Gericht entzieht den Erziehungsberechtigten und überträgt dem Kinder- und Jugendhilfeträger die gesamte Pflege und Erziehung und gegebenenfalls die gesamte Obsorge durch Beschluss.

Das Gericht kann auf Antrag den Beschluss abändern.

Mindestrechte der Eltern bleiben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhalten (§ 189 ABGB).

### Verhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfeträger und Betreiber der sozialpädagogischen Einrichtung:

Der Kinder- und Jugendhilfeträger überträgt die Ausübung der Pflege und Erziehung und die damit verbundene gesetzliche Vertretung an den Betreiber einer sozialpädagogischen Einrichtung. Das Ausmaß der Übertragung sowie die Rahmenbedingungen für die Auflösung werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

## **Rechtsanspruch auf Erziehungshilfe**

Der Rechtsanspruch des/der Kindes/Jugendlichen gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger auf Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist im Kinder- und Jugendhilferecht begründet (siehe dazu den Erlass JW 660000/297-Wie/Sch des Amtes der Oö. Landesregierung vom 8.5.2002)

### Schlussfolgerungen aus dem Rechtsanspruch:

Der Kinder- und Jugendhilfeträger bleibt bis zum Erreichen des Erziehungszieles, längstens jedoch bis zum Eintritt der Volljährigkeit des/der Kindes/Jugendlichen zuständig. Gegebenenfalls können Erziehungshilfen mit Zustimmung des/der Jugendlichen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges bisheriger Erziehungshilfen sinnvoll ist.

Eine bestimmte Erziehungshilfe kann – abgesehen von der Erreichung des Betreuungszieles – auch dann enden, wenn die gesetzten Erziehungshilfen für die Entwicklung des/der Kindes/Jugendlichen nicht mehr förderlich sind. Der Rechtsanspruch des/der Kindes/Jugendlichen auf Erziehungshilfe bleibt davon unberührt.

### 3.2 Prozess

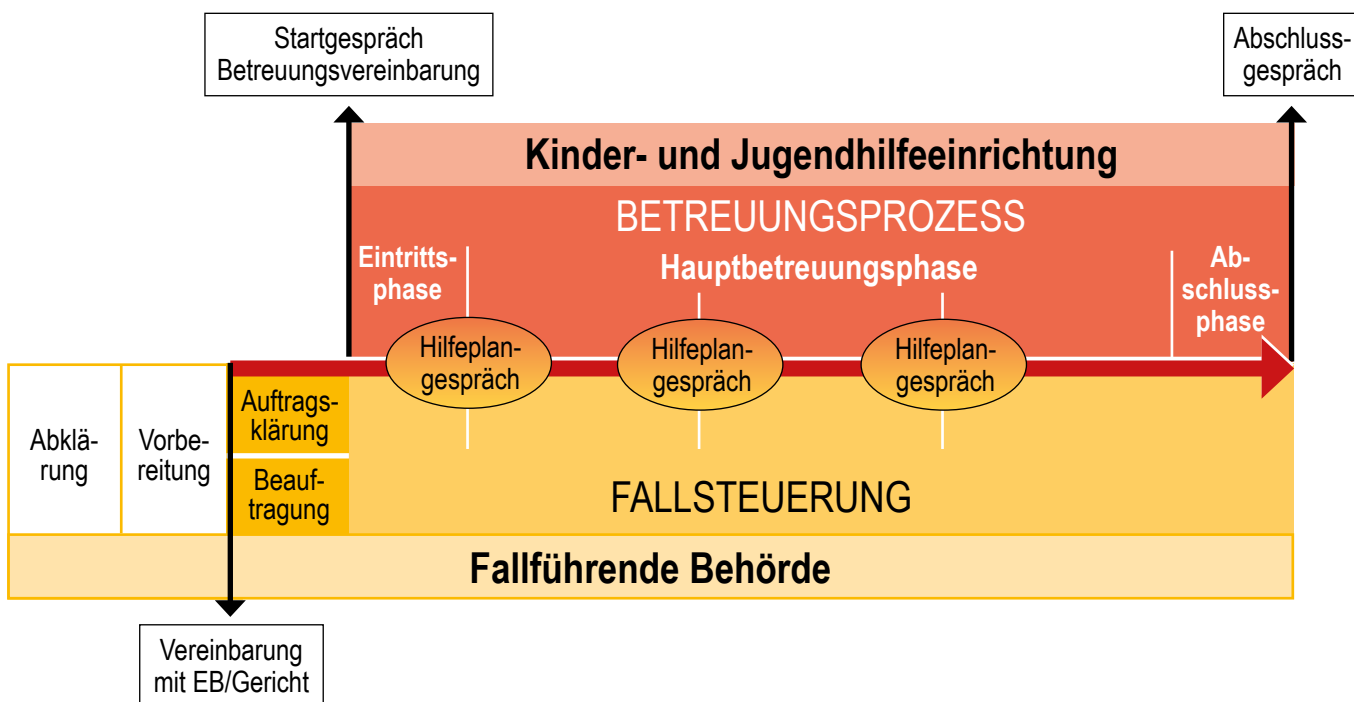
Unter dem Prozess der Vollen Erziehung im Rahmen des Angebotes der Vollversorgung ist der gesamte Ablauf der Durchführung der Vollen Erziehung in einer stationären sozialpädagogischen Einrichtung zu verstehen. Dieser Prozess beginnt mit der Auftragserteilung (Betreuungsvereinbarung) des Kinder- und Jugendhilfeträgers an die sozialpädagogische Einrichtung und schließt mit der Beendigung der Betreuung ab.

Grundlage für diesen Prozess ist die Übertragung der Ausübung zumindest von Pflege und Erziehung an den Kinder- und Jugendhilfeträger Land Oberösterreich, entweder durch eine freiwillige Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten oder durch einen Gerichtsbeschluss, jeweils in Verbindung mit der Betreuungsvereinbarung.

Mit der Betreuungsvereinbarung überträgt der Kinder- und Jugendhilfeträger dem Betreiber einer stationären sozialpädagogischen Einrichtung die Ausübung von Rechten und Pflichten.

Ausgangspunkt des Betreuungsprozesses bilden die standardisierten Prozesse „Abklärung“ und „Hilfeplanung“ (Hilfeplanung und Fallsteuerung) des Kinder- und Jugendhilfeträgers OÖ.<sup>1</sup>

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht den zeitlichen Ablauf der Hilfe im Zusammenwirken zwischen fallführender Behörde und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung.



<sup>1</sup> Siehe Anhang 5: Ablaufdiagramm Abklärung des Hilfebedarfs, Ablaufdiagramm Erziehungshilfe

## 4. Instrumente der Planung, Steuerung und Dokumentation

### 4.1 Der Steuerungskreislauf

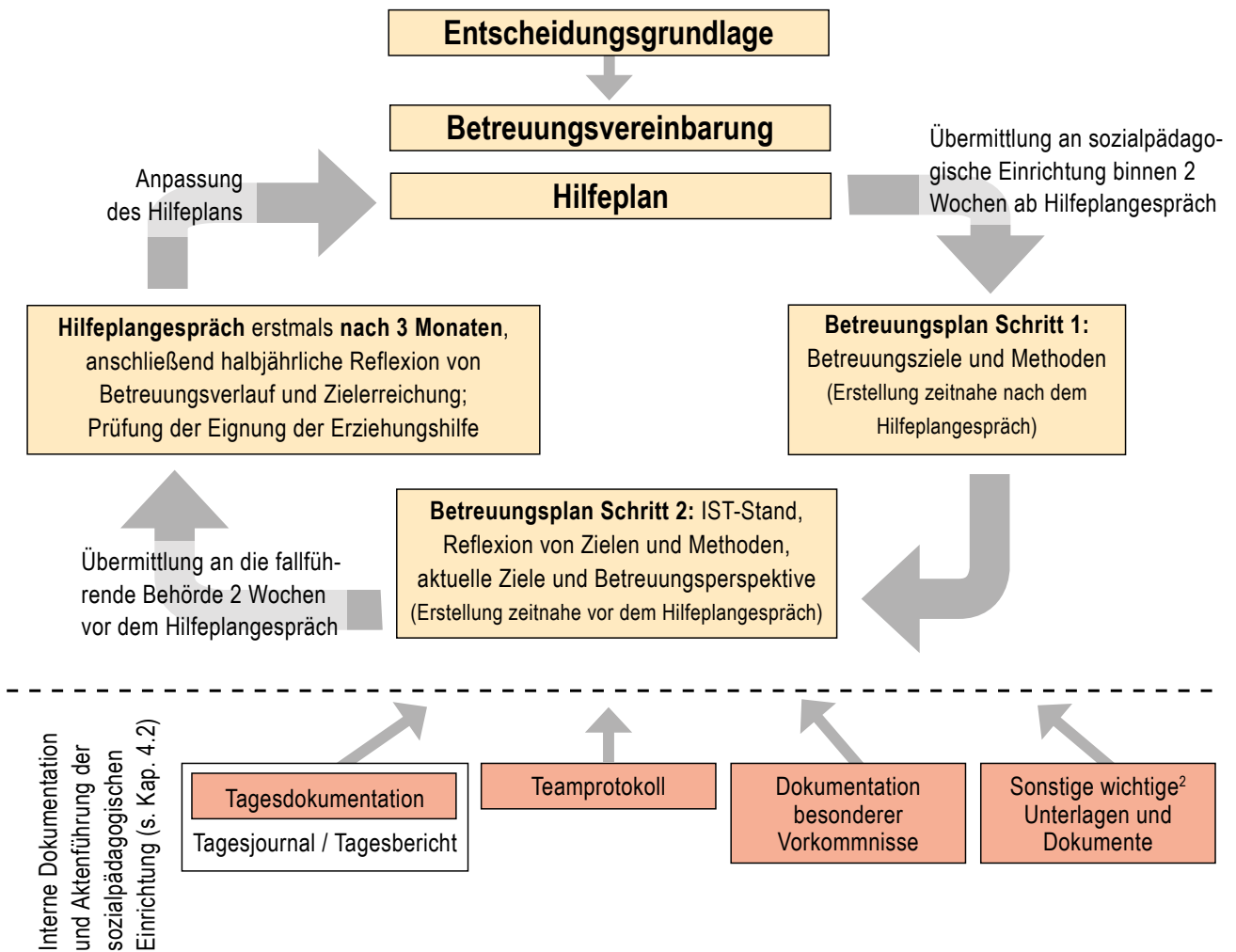
Die sozialpädagogische Betreuung ist ein wirkungs- und zielorientierter Prozess im Einzelfall. Die Sicherstellung dieser Zielorientierung, der Qualität, der Kontinuität und der Transparenz der fachlich-inhaltlichen Arbeit sowie der notwendigen abgestimmten Vorgangsweise zwischen dem Kinder- und Jugendhilfeträger und dem Betreiber einer sozialpädagogischen Einrichtung erfordert die verbindliche Anwendung folgender Instrumente:

- Entscheidungsgrundlage (Instrument der fallführenden Behörde)
- Hilfeplan (Instrument der fallführenden Behörde)
- Betreuungsvereinbarung
- Betreuungsplan
- Hilfeplangespräch

Die Komplexität der sozialpädagogischen Arbeit als ein Beziehungs-, Entwicklungs- und Lernfeld kann in ihrer Gesamtheit nicht abgebildet und evaluiert werden. Um eine zielorientierte Vorgangsweise sowie die Ziel- und Wirkungserreichungen in den wesentlichen Entwicklungsbereichen dennoch sichtbar machen zu können, wird das komplexe Betreuungsgeschehen in der Hilfe- und Betreuungsplanung nach fünf Kategorien strukturiert.

Emotionale und soziale Entwicklung
Gesundheit
Kindergarten/Ausbildung/Beruf
Familiäre Beziehungen/Herkunftssystem
Sozioökonomische Situation

Ein Überblick über den Prozess der Planung und Steuerung sowie die Instrumente und deren Beziehung zueinander sind in der folgenden Grafik dargestellt. Im Anschluss erfolgt eine Erläuterung der Instrumente.



#### 4.1.1 Entscheidungsgrundlage für die Erziehungshilfe (fallführende Behörde)

Die Notwendigkeit einer Erziehungshilfe wird vom Kinder- und Jugendhilfeträger im Rahmen der Abklärung festgestellt.

Die Entscheidungsgrundlage ist die zusammengefasste Dokumentation der Abklärung der Kindeswohlgefährdung und zugleich die vorbereitende Unterlage für die Entscheidungsträger für die Bewilligung der Erziehungshilfe. Sie beinhaltet:

- Zusammenfassung der Fallentwicklung (chronologische Abfolge, bisherige Hilfen,...)
- Ergebnis der Abklärung
- Angestrebte Wirkungsziele
- Datenblatt
- Genogramm

<sup>2</sup> Zu den sonstigen wichtigen Unterlagen und Dokumenten eines/r Kindes/Jugendlichen zählen insbesondere die Ergebnisse regelmäßig oder anlassbezogen durchgeführter diagnostischer Maßnahmen, medizinische Befunde, Termine ärztlicher Untersuchungen, Schulberichte und Zeugnisse, gerichtliche Beschlüsse, etc.. Diese Unterlagen und Dokumente werden im Betreuungsakt aufbewahrt, die relevanten Informationen daraus in den jeweiligen Zielkategorien des Betreuungsplans festgehalten.

- Ergänzende Berichte und Befunde (soweit vorhanden)
- Beschreibung der geplanten Erziehungshilfe (Angebot, Einrichtung, ...)

Die Entscheidungsgrundlage wird bei Anfrage bezüglich der möglichen Übernahme der Durchführung der Erziehungshilfe (Ausübung der Pflege und Erziehung) der sozialpädagogischen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

#### 4.1.2 Hilfeplan (fallführende Behörde)

Der Hilfeplan ist das zentrale Planungs-, Steuerungs- und Koordinationsinstrument der fallführenden Behörde für die individuelle Fallführung und bildet die Basis für die Kommunikation mit den Beteiligten (Kind/Jugendliche/r, Eltern/Erziehungsberechtigte, sozialpädagogische Einrichtung). Er basiert auf den Ergebnissen der Abklärung und beinhaltet in komprimierter Form insbesondere:

- Die konkrete Gefährdung des Wohls des/der Kindes/Jugendlichen
- Die Wirkungsziele nach den 5 Zielkategorien
- Beschreibung der Erziehungshilfe (Betreiber, Wohngruppe/Betreuungssetting,...)
- Die Reflexion der Zielerreichung
- Ergänzende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten

Der Hilfeplan wird regelmäßig im Rahmen von Hilfeplangesprächen evaluiert und angepasst. Da der Hilfeplan die Grundlage für die Betreuungsplanung ist, wird die jeweils aktuelle Fassung des Hilfeplans binnen 2 Wochen nach einem Hilfeplangespräch der sozialpädagogischen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

#### 4.1.3 Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen der fallführenden Behörde und dem Kinder- und Jugendhilfeträger, der die mit der Übertragung der Ausübung der Pflege und Erziehung verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regelt.

Die Betreuungsvereinbarung legt unter anderem verbindlich fest, dass die Planung und Umsetzung der sozialpädagogischen Betreuungsarbeit durch die sozialpädagogische Einrichtung an den im Hilfeplan festgehaltenen Zielen, Rahmenbedingungen und Vereinbarungen ausgerichtet wird.

#### 4.1.4 Betreuungsplan (sozialpädagogische Einrichtung)

##### **Grundlagen**

Der Betreuungsplan ist das zentrale Planungs- und Berichtsinstrument der sozialpädagogischen Einrichtung und bildet den Bezugsrahmen für die Kommunikation über die Planung und Umsetzung der sozialpädagogischen Betreuung mit den Beteiligten (Kind/Jugendliche/r, Eltern/Erziehungsberechtigte, fallführende Behörde).

Er basiert auf dem Hilfeplan der fallführenden Behörde und berücksichtigt die Ziele der Beteiligten (Kind/ Jugendliche/r, Eltern/Erziehungsberechtigte, fallführenden Behörde). Aus den im Hilfeplan festgehaltenen Wirkungszielen, Vereinbarungen und Rahmenbedingungen werden konkrete Betreuungsziele und Betreuungsmaßnahmen zur Zielerreichung abgeleitet.

Periodisch – jeweils vor dem Hilfeplangespräch – erfolgt auf Basis der aktuellen IST-Situation eine auf die Zielerreichung fokussierte Reflexion über den bisherigen Entwicklungs- und Betreuungsverlauf sowie eine fachliche Einschätzung der Betreuungsperspektiven.

Die regelmäßige Übermittlung des Betreuungsplans an die fallführende Behörde (jeweils 2 Wochen vor dem Hilfeplangespräch) gewährleistet die erforderliche Information des Auftraggebers über die Planung, Umsetzung und den Verlauf der sozialpädagogischen Betreuung.

### Formular

In der sozialpädagogischen Einrichtung kommt ein Betreuungsplan verbindlich zur Anwendung, der nach Inhalt und Struktur folgendem Muster entspricht:

**Betreuungsplan – Eintrittsphase**

Logo  
Träger

Name: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
BVB: \_\_\_\_\_

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_  
Sozialarbeiterin: \_\_\_\_\_

**Ergänzende Anamnese und aktuelle Situation**

Vervollständigung der Anamnese, Zusammenfassung des Betreuungs- und Entwicklungsverlaufes seit Betreuungsbeginn und Darstellung der aktuellen Ist-Situation

Emotionale und soziale Entwicklung  
\_\_\_\_\_

Gesundheit  
\_\_\_\_\_

Kindergarten / Ausbildung / Beruf  
\_\_\_\_\_

Familiäre Beziehungen / Herkunftssystem  
\_\_\_\_\_

Sozioökonomische Situation  
\_\_\_\_\_

**Konkretisierung der Ziele und Betreuungsperspektive**

Welche Perspektiven ergeben sich aus fachlicher Sicht aufgrund der ersten 3 Monate der Betreuung und der aktuell vorliegenden Kenntnisse über Ressourcen und Defizite im Hinblick auf die im Hilfeplan festgelegten Wirkungsziele? Welche Betreuungsziele und welche Betreuungsmaßnahmen werden für die weitere Betreuung abgeleitet?

\_\_\_\_\_

Termin für 1. Hilfeplangespräch am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift soz.päd. Fachkraft, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift unmittelbar fachlich Vorgesetzter, Datum

An fallführende Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt am: \_\_\_\_\_  
(Übermittlung an fallführende Bezirksverwaltungsbehörde spätestens 2 Wochen vor dem 1. Hilfeplangespräch)

**1. Betreuungsplan – Hauptbetreuungsphase**

Logo  
Träger

Name: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
BVB: \_\_\_\_\_

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_  
Sozialarbeiterin: \_\_\_\_\_

**Betreuungsziele und Methoden**

Auf Grundlage des aktuellen Hilfeplans: Welche konkreten Betreuungsziele werden verfolgt? Welche Betreuungsmaßnahmen sind zur Umsetzung der Ziele geplant? (→ Anpassen zeitnahe nach dem Hilfeplangespräch)

Emotionale und soziale Entwicklung  
\_\_\_\_\_

Gesundheit  
\_\_\_\_\_

Kindergarten / Ausbildung / Beruf  
\_\_\_\_\_

Familiäre Beziehungen / Herkunftssystem  
\_\_\_\_\_

Sozioökonomische Situation  
\_\_\_\_\_

**Aktuelle Situation, Reflexion von Zielerreichung und Methodeneinsatz**

Zusammenfassung des Betreuungs- und Entwicklungsverlaufes seit dem letzten Hilfeplangespräch; Darstellung der aktuellen Ist-Situation, Wurden die angestrebten Betreuungsziele erreicht? Haben sich die konkreten Betreuungsmaßnahmen bewährt? (→ Anpassen zeitnahe vor dem Hilfeplangespräch)

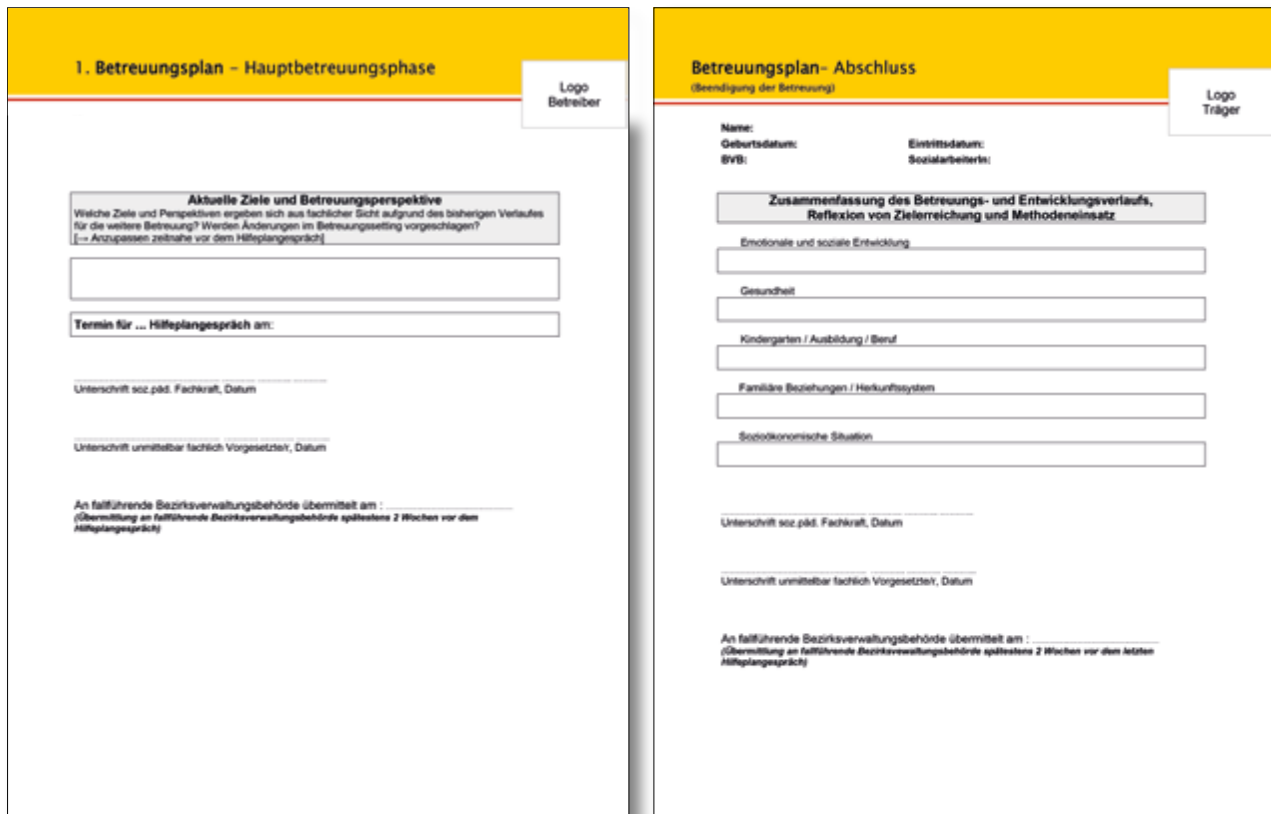
Emotionale und soziale Entwicklung  
\_\_\_\_\_

Gesundheit  
\_\_\_\_\_

Kindergarten / Ausbildung / Beruf  
\_\_\_\_\_

Familiäre Beziehungen / Herkunftssystem  
\_\_\_\_\_

Sozioökonomische Situation  
\_\_\_\_\_



Die jeweiligen Abschnitte im Formular sind so voneinander getrennt, dass der Betreuungsplan der Eintrittsphase, die einzelnen Betreuungspläne während der Hauptbetreuungsphase sowie der abschließende Betreuungsplan gesondert ausgedruckt und übermittelt werden können.

### **Erläuterungen zum Formular**

#### **Betreuungsplan – Eintrittsphase (bis Ende 3. Betreuungsmonat)**

Ein umfassender Betreuungsplan kann in der Eintrittsphase noch nicht erstellt werden, weil in dieser Phase die Ergänzung der Anamnese zur Erarbeitung von konkreteren Betreuungsperspektiven im Vordergrund steht. Erstmals wird der Betreuungsplan binnen drei Monaten nach Betreuungsbeginn erstellt. Er beinhaltet:

#### 1. Ergänzende Anamnese und Darstellung der aktuellen Situation

Nach den fünf Zielkategorien erfolgt eine

- Vervollständigung bzw. Ergänzung der bei Betreuungsbeginn vorhandenen handlungsrelevanten Informationen und Unterlagen über das Kind / die/den Jugendliche/n
- Zusammenfassung des Betreuungs- und Entwicklungsverlaufes während der ersten Betreuungsmonate
- Beschreibung der aktuellen Situation des/der Kindes/Jugendlichen

#### 2. Konkretisierung der Ziele und Betreuungsperspektive

Auf Basis der Erkenntnisse und Erfahrungen der ersten drei Monate werden im Hinblick auf die im Hilfeplan festgelegten Wirkungsziele, Betreuungsperspektiven sowie Betreuungsziele und Betreuungsmaßnahmen abgeleitet.



## Betreuungsplan – Hauptbetreuungsphase (ab 4. Betreuungsmonat)

Der Betreuungsplan während der Hauptbetreuungsphase (ab dem 1. Hilfeplangespräch) umfasst folgende Inhalte:

### 1. Betreuungsziele und Methoden

Auf Basis des aktuellen Hilfeplans werden konkrete Betreuungsziele abgeleitet und es wird eine Planung der konkreten Betreuungsmaßnahmen zur Zielerreichung bezogen auf die fünf Zielkategorien vorgenommen.

Dabei wird darauf geachtet, dass Betreuungsziele in die Zielformulierung aufgenommen werden, die einen Bezug zu den Wirkungszielen aus dem Hilfeplan haben bzw. aus einem solchen abgeleitet werden können.

### 2. IST-Stand, Reflexion von Zielen und Methoden

Die aktuelle IST-Situation wird nach den fünf Zielkategorien dargestellt. Dabei wird auf den Betreuungs- und Entwicklungsverlauf seit dem letzten Hilfeplangespräch Bezug genommen. Die Wirksamkeit und Zieldienlichkeit der Betreuung sowie das Ausmaß der Zielerreichung werden reflektiert.

### 3. Aktuelle Ziele und Betreuungsperspektive

Die aktuellen Perspektiven und Ziele für die weitere Betreuung, die sich aus fachlicher Sicht aus der IST – Situation und dem bisherigen Betreuungs- und Entwicklungsverlauf ergeben, werden dargestellt. Gegebenenfalls werden Änderungen in Bezug auf das Betreuungssetting vorgeschlagen.

## Betreuungsplan – Abschluss

Der abschließende Betreuungsplan vor Beendigung der Betreuung der/des Kindes/Jugendlichen in der sozialpädagogischen Einrichtung ist eine zusammenfassende Darstellung und Reflexion des gesamten Betreuungs- und Entwicklungsverlaufes sowie der Zielerreichung nach den fünf Zielkategorien.

## **Rahmen/Vorgaben**

- Die Umsetzung des Betreuungsplans liegt in der Letztverantwortung der Leitung der Einrichtung. Diese beauftragt eine dokumentationsverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft mit der Erstellung und zeitgerechten Übermittlung des Betreuungsplans an die fallführende Behörde. Die dokumentationsverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft wird namentlich im Betreuungsplan festgehalten.
- Der Betreuungsplan wird erstmals nach 3 Monaten (Betreuungsplan – Eintrittsphase) und in der Folge jedenfalls in Intervallen von 6 Monaten mit der fallführenden Behörde im Hilfeplangespräch reflektiert. Erfordert der Betreuungsverlauf dringende Änderungen bzw. Anpassungen des Betreuungsplans, die nicht mit den Wirkungszielen und Vereinbarungen im Hilfeplan akkordierbar sind, ist darüber die fallführende Behörde zu informieren (Informationsverpflichtung). In solchen Fällen wird ein außerplanmäßiges Hilfeplangespräch noch vor Ende des 6-Monats-Intervalls eingefordert.
- Der Betreuungsplan in der Hauptbetreuungsphase wird zwischen den Hilfeplangesprächen jeweils in zwei zeitlich versetzten Schritten geführt:
  - Schritt 1: Die Planung der Betreuungsziele und Methoden erfolgt zeitnahe nach Abhaltung des Hilfeplangesprächs auf Basis des aktuellen Hilfeplans.

- Schritt 2: Die Darstellung der IST-Situation, die Reflexion der Betreuungsziele und Methoden und die Darstellung aktueller Ziele und der Betreuungsperspektive erfolgt jeweils zeitnahe vor dem Hilfeplangespräch.
- Der vollständige und aktuelle Betreuungsplan wird spätestens 14 Tage vor dem Hilfeplangespräch an die fallführende Behörde übermittelt.
- Der jeweils aktuelle Betreuungsplan ist für Erziehungsberechtigte bei einer freiwilligen Erziehungshilfe und jedenfalls dem/der mündigen Minderjährigen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) zugänglich. Informationen, die die Rechte Dritter berühren oder die zum Schutz des/der Kindes/Jugendlichen nicht allen Beteiligten zukommen können, werden in der internen Dokumentation festgehalten und gegebenenfalls zwischen fallführender Behörde und sozialpädagogischer Einrichtung ausgetauscht. Die Inhalte des Betreuungsplans werden nach Möglichkeit mit den Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Kind/Jugendliche/r) abgestimmt.
- Der Betreuungsplan wird EDV-unterstützt geführt. Dabei werden Vorkehrungen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit ergriffen. Die aktuelle Version des Betreuungsplans wird in Papierform in den Betreuungsakt der sozialpädagogischen Einrichtung aufgenommen.
- Der Betreuungsplan wird von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft sowie von dem/der fachlich Vorgesetzten (Qualitätskontrolle) unterfertigt und mit dem Erstellungsdatum versehen. Eine Mitzeichnung des/der Kindes/Jugendlichen ist nach pädagogischen Überlegungen im Sinne des Grundsatzes der Partizipation in Betracht zu ziehen.
- Die konkrete Umsetzung der Betreuungsziele und der Entwicklungs- und Betreuungsverlauf werden regelmäßig von den beteiligten Fachkräften reflektiert (im Rahmen von Team-/Fallbesprechungen, Klausuren,...). Das verdichtete Ergebnis dieser Reflexion wird dokumentiert (z.B. Teambesprechungsprotokolle).

#### 4.1.5 Hilfeplangespräch

Das Hilfeplangespräch ist im Kontext der Fallführung verbindlich vorgesehen und findet erstmals 3 Monate nach Beginn der Betreuung und in weiterer Folge jedenfalls in Intervallen von 6 Monaten in der sozialpädagogischen Einrichtung statt. Im Hilfeplangespräch werden die Entwicklung des/der Kindes/Jugendlichen erörtert, die vereinbarten Ziele, Wirkungen und Inhalte reflektiert und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen vereinbart.

Die Verantwortung für die Durchführung (inklusive der Terminkoordination und Leitung) des Hilfeplangesprächs liegt bei der fallführenden Behörde. Der/die Erziehungsberechtigte/n sowie das Kind/ der/die Jugendliche werden – soweit dies möglich und dem Kindeswohl nicht abträglich ist – an den Hilfeplangesprächen beteiligt. Die Ergebnisse des Hilfeplangesprächs werden von der/dem fallführenden SozialarbeiterIn in Form eines aktualisierten Hilfeplans schriftlich festgehalten und der sozialpädagogischen Einrichtung binnen 14 Tagen übermittelt.

#### 4.2 Interne Dokumentation und Aktenführung der sozialpädagogischen Einrichtung

Dokumentation ist ein wesentlicher Bestandteil professioneller sozialpädagogischer Arbeit. Dem Selbstverständnis des Berufsbildes von sozialpädagogischen Fachkräften entsprechend sind die Betreuungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu dokumentieren (vgl. auch § 7 Oö. Sozialberufegesetz).

Die Richtlinie legt fest, welche internen Dokumentationsinstrumente in einer sozialpädagogischen Einrichtung zur Anwendung kommen, sowie die für die Dokumentation geltenden Rahmenbedingungen (Ziele, Grundsätze, Aktenführung, Einsichtnahme, Aufbewahrung).

### 4.2.1 Ziele der Dokumentation

Ziele der Dokumentation sind

- die Verschriftlichung von Planungsprozessen
- das Nachvollziehbarbarmachen des Betreuungsprozesses
- das Erstellen einer Grundlage für die Reflexion innerhalb der sozialpädagogischen Einrichtung
- das Erstellen einer Grundlage für die Darstellung/Kontrolle im Einzelfall
- die Informationsweitergabe innerhalb und außerhalb der sozialpädagogischen Einrichtung

### 4.2.2 Grundsätze zur Dokumentation

Mit folgenden Grundsätzen soll eine möglichst hohe Qualität der Dokumentation sichergestellt werden:

- nachvollziehbar (was, wann, wer)
- zeitnah
- knapp (in Umfang und Formulierung dem Ereignis und dem Dokument entsprechend)
- aussagekräftig
- authentisch (fokussiert auf die sozialpädagogische Fachlichkeit)
- nachweisbar (Festhalten von Bezugsquellen)
- sicher (in Bezug auf unbefugten Zugriff und Verlust)

Durch die Dokumentation alleine kann die sozialpädagogische Qualität nicht vollständig abgebildet und nicht sichergestellt werden. Sie stellt jedoch eine wichtige Basis für die Nachvollziehbarkeit und die Kontinuität des sozialpädagogischen Handelns dar.

Dem/der EinrichtungsleiterIn obliegt die Verantwortung für die entsprechende Durchführung der Dokumentation sowie für eine gesicherte Aufbewahrung der Dokumentation, die den Grundsätzen der Vertraulichkeit im Sinne des § 13 Oö. KJHG 2014 entspricht.

### 4.2.3 Formen der internen Dokumentation der sozialpädagogischen Einrichtung

Folgende interne Dokumentationsinstrumente sind in einer sozialpädagogischen Einrichtung verbindlich anzuwenden:

#### ***Teamprotokoll***

Im Teamprotokoll werden die Ergebnisse der gemeinsamen Reflexion des Betreuungs- und Entwicklungsverlaufs sowie der Vorgangsweise bei der Umsetzung der Betreuungsziele (lt. Betreuungsplan) dokumentiert. Es werden Vereinbarungen sowie das Ergebnis des gemeinsamen, persönlichen Austauschs über Wahrnehmungen und Emotionen festgehalten.

Teamprotokolle werden so geführt, dass Datum, Teilnehmende, Besprechungsergebnisse und Vereinbarungen nachvollziehbar sind.

### **Tagesdokumentation**

Zur Abbildung des (Betreuungs-)Alltages wird in einem gruppenbezogenen Überblick in Kurzform das Tagesgeschehen festgehalten (*Tagesjournal*).

Darüber hinaus erfolgen täglich individuelle, klientenbezogene Aufzeichnungen zum Tagesgeschehen (*Tagesbericht*).<sup>3</sup>

### **Dokumentation besonderer Vorkommnisse**

Besondere Vorkommnisse, die aus Sicht des/der Kindes/Jugendlichen bzw. aus Sicht der Einrichtung die Normalität des pädagogischen Alltags überschreiten und/oder schwerwiegende Vorkommnisse, die gemäß der Betreuungsvereinbarung dem Kinder- und Jugendhilfeträger (fallführende Behörde) schriftlich zu berichten sind, und/oder Kinder/Jugendliche betreffende Ereignisse, die eine Melde-/Mitteilungsverpflichtung im Sinne des Kap. 5.8 begründen, erfordern eine zeitnahe und detaillierte Dokumentation. Insbesondere werden darin neben einer detaillierten Situationsdarstellung auch die unmittelbar eingeleiteten Maßnahmen festgehalten.

#### **4.2.4 Aktenführung**

Über jedes/ jede/n Kind/ Jugendliche/n ist in der sozialpädagogischen Einrichtung ein Betreuungsakt zu führen, der zumindest nachfolgende Unterlagen zu enthalten hat:

- Entscheidungsgrundlage (inkl. ergänzender Unterlagen)
- Betreuungsvereinbarung
- Hilfeplan inkl. Folgeversionen
- Betreuungsplan inkl. Folgeversionen
- Dokumentationen/Berichte über besondere Vorkommnisse
- Sonstige wichtige Unterlagen und Dokumente

Der Akt kann während der Erziehungshilfe in Teilakten bzw. auch an verschiedenen Orten geführt werden. Die Teilakte sind am Ende der Erziehungshilfe zu einem Betreuungsakt zusammenzuführen.

#### **4.2.5 Aufbewahrung der Dokumentation**

Nach der formalen Beendigung der Betreuung ist der Betreuungsakt des/der Kindes/Jugendlichen an einem sicheren Ort aufzubewahren.

---

<sup>3</sup> Tagesjournal (gruppenbezogener Überblick) und Tagesbericht (klientenbezogene Aufzeichnung) können in einem gemeinsamen Dokument geführt werden.

### **Rahmen/Vorgaben:**

- Ort: Sozialpädagogische Einrichtung (Archiv)
- Dauer: 30 Jahre ab der formalen Beendigung der Betreuung
- Verantwortung: EinrichtungsleiterIn

Im Falle der Auflösung der sozialpädagogischen Einrichtung bzw. der Auflösung der Rechtspersönlichkeit des Betreibers der sozialpädagogischen Einrichtung ist die (archivierte) Dokumentation über abgeschlossene und aufrechte Betreuungen dem Kinder- und Jugendhilfeträger (fallführende Behörde) nachweislich auszufolgen.

### **4.2.6 Einsichtnahme in die Dokumentation**

Den Erziehungsberechtigten bei einer freiwilligen Erziehungshilfe und jedenfalls dem/der mündigen Minderjährigen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) ist auf Verlangen Einsicht in den Betreuungsplan zu gewähren.

Unterlagen und Dokumente, die von der fallführenden Behörde übermittelt wurden, unterliegen nicht der Einsichtnahme; diesbezüglich ist auf die fallführende Behörde zu verweisen (Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz).

Der Aufsichtsbehörde (Abt. Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung) ist auf Verlangen Einsicht in die internen Dokumentationsinstrumente der sozialpädagogischen Einrichtung und in die Betreuungsakte der Kinder und Jugendlichen zu gewähren.

## **5. Führung und Organisation**

Die nach § 24 Abs. 3 Oö. KJHG 2014 erforderliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer sozialpädagogischen Einrichtung der Vollen Erziehung darf nur erteilt werden, wenn diese nach ihrer Ausstattung und Leitung Gewähr für eine verantwortungsbewusste Pflege und Erziehung bietet.

Die Gewährleistung verantwortungsbewusster Pflege und Erziehung erfordert

- Verantwortung gegenüber Kindern/Jugendlichen und deren Herkunftssystem,
- Verantwortung gegenüber den MitarbeiterInnen,
- Verantwortung gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger (fallführende Behörde, Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde) und Systempartnerschaften.

Aus der Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit (§ 24 Abs. 3 Oö. KJHG 2014) leitet sich ab, dass die Führung und Organisation einer sozialpädagogischen Einrichtung so zu gestalten ist, dass der sozialpädagogische Auftrag (die Ausübung von Pflege und Erziehung) unter Beachtung von wirtschaftlichen Kriterien erfüllt wird.

Es ist daher Aufgabe der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde, Vorgaben für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben im Sinne von Mindeststandards festzulegen.

## 5.1 Verantwortung der Leitung einer sozialpädagogischen Einrichtung

Der/die LeiterIn ist eine natürliche Person, die vom Betreiber der sozialpädagogischen Einrichtung der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde als verantwortlich genannt wird. Ein personeller Wechsel ist der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Ausgestaltung der Leitung ist nach fachlichen und wirtschaftlichen Aspekten vorzunehmen und ist Gegenstand des Bewilligungsverfahrens.

Der/die LeiterIn muss in einer der Rechtsform des Betreibers einer sozialpädagogischen Einrichtung entsprechenden Funktion tätig sein, die ihn/sie zur Vertretung der sozialpädagogischen Einrichtung nach außen berechtigt.

Die Leitung ist dem Kinder- und Jugendhilfeträger Land Oberösterreich verantwortlich.

Die Leitung trägt die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Wahrnehmung des sozialpädagogischen Auftrags. Aufgaben, Kompetenzen und die damit verbundene Verantwortung können im Innenverhältnis der sozialpädagogischen Einrichtung auf nachgeordnete Ebenen delegiert werden. Diese Verantwortlichkeiten müssen aus dem Organigramm und den Stellenbeschreibungen ersichtlich sein.

## 5.2 Organisationsstruktur

Die Leitung ist für die Gestaltung und Umsetzung der Organisationsstruktur verantwortlich.

- Organigramm,
- Stellenbeschreibungen,
- Dienstpläne und Arbeitszeitregelungen sowie eine Regelung über die Erreichbarkeit der sozialpädagogischen Einrichtung

gewährleisten eine sinnvolle Gliederung und Zuordnung der betrieblichen Prozesse und Ressourcen. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden dadurch transparent dargestellt. Diese Instrumente sind in den sozialpädagogischen Einrichtungen verpflichtend einzusetzen.

### 5.2.1 Organigramm

Das Organigramm macht in grafischer Form

- die Organisationseinheiten, Stellen und deren Bezeichnungen,
- ihre hierarchischen Beziehungen zueinander und
- die Namen der StelleninhaberInnen und das Beschäftigungsausmaß (WStd.)

ersichtlich.

Durch das Organigramm wird der Aufbau der Organisation unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten abgebildet.

## 5.2.2 Stellenbeschreibung

Die Stellenbeschreibung stellt eine personenunabhängige, formalisierte Beschreibung der

- Hauptaufgaben der Stelle,
  - Befugnisse (Kompetenzen) und Verantwortungen der Stelle,
  - fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Stelle,
  - für die Stelle geltenden aktiven und passiven Vertretungsregelungen
- dar.

## 5.2.3 Dienstplan, Arbeitszeitregelung, Erreichbarkeit der sozialpädagogischen Einrichtung

Es liegt eine Arbeitszeitregelung für alle Beschäftigten und ein verbindlicher Dienstplan für die sozialpädagogische Betreuung vor.

Der Dienstplan für das sozialpädagogische Fachpersonal schafft Klarheit für die in der sozialpädagogischen Betreuung tätigen MitarbeiterInnen und die betreuten Kinder und Jugendliche. Er ist tagesaktuell, verbindlich und liegt zur Einsichtnahme in der sozialpädagogischen Einrichtung auf.

Die Verantwortlichkeit für die Erstellung und Abänderung des Dienstplanes ist in den Stellenbeschreibungen festgelegt. Insbesondere ist Vorsorge getroffen, dass die Sicherstellung und Sicherheit der Betreuung (siehe Kapitel 6.2.) gewährleistet ist.

Die Erreichbarkeit der sozialpädagogischen Einrichtung ist geregelt (siehe Kapitel 6.2.2).

## 5.3 Führung von MitarbeiterInnen

### 5.3.1 Anleitungs- und Aufsichtspflicht

Der Leitung obliegt die Sicherstellung des Betriebes der sozialpädagogischen Einrichtung und eine umfassende Aufsichtspflicht hinsichtlich der Wahrnehmung des Erziehungsauftrages.

Die Aufsicht entspringt dem Aufsichts- und Weisungsrecht des Vorgesetzten gegenüber unterstellten MitarbeiterInnen.

Wichtige Aspekte dieser umfassenden Anleitungs- und Aufsichtspflicht sind:

- Umsetzung der Betreuungspläne
- Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen
- Einhaltung der Dienstpläne und Arbeitszeiten
- Dokumentation
- Einhaltung interner Meldepflichten
- Wahrnehmung der Besprechungs- und Supervisionstermine und von erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen durch die MitarbeiterInnen

- Vereinbarung und Überprüfung von Arbeitsabläufen, Methoden und Standards
- Krisenmanagement

### 5.3.2 Sicherstellung der Verschwiegenheitspflicht / Vertraulichkeit

#### ***Interne Kommunikation***

Die Einrichtungsleitung hat geeignete Strukturen und Instrumente zur Informationsweitergabe innerhalb der sozialpädagogischen Einrichtung vorzusehen und sicherzustellen.

Alle MitarbeiterInnen kennen die für ihre Arbeit notwendigen Informationen und Regelungen

- fallbezogen,
- fallübergreifend,
- organisationsbezogen.

Der Umgang mit den Informationen unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 13 Oö. KJHG 2014. Die Beschäftigten der sozialpädagogischen Einrichtung sind nachweislich darüber zu informieren und dazu zu verpflichten.

#### ***Umgang mit personenbezogenen Daten und Dokumenten***

Die im Rahmen von Anfragen um Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die sozialpädagogische Einrichtung vom Kinder- und Jugendhilfeträger übermittelten Unterlagen sind in dem Fall, dass eine Betreuungsvereinbarung nicht zustande kommt, von der sozialpädagogischen Einrichtung zu vernichten. Die im Rahmen der Anfrage einbezogenen MitarbeiterInnen sind auf den vertraulichen Umgang mit den Anfrageunterlagen und Informationen im Sinne des § 13 Oö. KJHG 2014 hinzuweisen.

Kommt infolge der Anfrage eine Betreuungsvereinbarung zustande, verbleiben die Anfrageunterlagen in der Einrichtung und werden Teil der Dokumentation (Betreuungsakt).

### 5.3.3 MitarbeiterInnengespräch

Der/die unmittelbar Vorgesetzte führt mit seinen/ihren MitarbeiterInnen zumindest einmal im Jahr ein vorbereitetes Gespräch in einem strukturierten, vertraulichen Rahmen.

Das MitarbeiterInnengespräch schafft Orientierung, sichert die gegenseitige Beurteilung der Zusammenarbeit und ermöglicht somit Feedback und Mitgestaltung. Ergebnisse sind vertraulich und unterliegen nicht der Aufsicht.



## 5.4 Wirtschaftliche Verantwortung

### 5.4.1 Planung, Steuerung und Kontrolle

Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Bestand der sozialpädagogischen Einrichtung gesichert sind und die Kostenabgeltungen (Tagsätze) wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet werden.

Die Leitung hat die Anwendung eines der Größe und Struktur entsprechenden wirtschaftlichen Controllingsystems (Planungs-, Steuerungs- und Kontrollsystem) sicherzustellen. Dies bedeutet, dass zumindest einmal jährlich eine Budgetierung (wirtschaftliche Planung) sowie damit verbunden unterjährig Kontrollen zu erfolgen haben, mit dem Ziel, bei erkennbaren Abweichungen der Ist-Zahlen von den Plan-Zahlen zeitgerecht gegensteuern zu können.

Besonderes Augenmerk ist auf die Planung und Kontrolle der Auslastung der Organisationseinheiten (z.B. Wohngruppe) zu legen, wobei der zu erreichende Auslastungsgrad bei der Tagsatzfestlegung im Einvernehmen mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Oö. Landesregierung festzulegen ist.

### 5.4.2 Buchhaltung/Rechnungsabschluss

Buchhaltung und Rechnungsabschluss haben den relevanten gesetzlichen Bestimmungen (Vereinsgesetz, Unternehmensgesetzbuch) zu entsprechen.

Die Jahresabschlüsse sind der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Oö. Landesregierung jährlich zur Verfügung zu stellen.

## 5.5 Vertretung der sozialpädagogischen Einrichtung nach außen

Die Leitung repräsentiert die sozialpädagogische Einrichtung nach außen. Damit sind insbesondere nachstehende Aufgaben verbunden:

- Kommunikation mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger
- Zusammenarbeit mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung
- Integration der sozialpädagogischen Einrichtung in das unmittelbare Umfeld und in das Gemeinwesen
- Information und Einbindung der Systempartner (z.B. Gemeinde, Schule, Polizei)
- Lösungsorientierte Konfliktregelung in schwierigen Situationen

## 5.6 Qualitätssicherung und -entwicklung

Den verbindlichen Rahmen für das Qualitätsmanagement in der sozialpädagogischen Einrichtung bilden das Fachbereichsleitbild der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Oberösterreich, die strategischen Vorgaben der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung, die in dieser Richtlinie formulierten Standards sowie die genehmigten sozialpädagogischen Konzepte und Bescheide.

Die Leitung einer sozialpädagogischen Einrichtung betreibt Qualitätsmanagement als aktiven Prozess, indem er/sie

- mit den Beschäftigten an der Umsetzung der Standards und
- an deren Reflexion und Weiterentwicklung kontinuierlich arbeitet.

## 5.7 Zusammenarbeit mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung

Der Einrichtungsleitung obliegt die Zusammenarbeit mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung.

Diese Zusammenarbeit bezieht sich auf

- Bewilligungsverfahren
- Infrastruktur
- Änderungsbewilligungsverfahren
- Aufsichtsverfahren
- Meldepflichten

### 5.7.1 Bewilligungsverfahren

Sozialpädagogische Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Vollen Erziehung dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens wird von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung unter anderem geprüft, ob der Antrag und die zugrundeliegende sozialpädagogische Konzeption der aktuellen Planung und den strategischen Ausrichtungen des Landes Oberösterreich als Kinder- und Jugendhilfeträger sowie der Bedarfslage entspricht.

Es wird jedenfalls empfohlen, im Vorfeld einer Antragstellung abzuklären, ob bzw. inwieweit die konzeptionelle Ausrichtung des Projektes den Planungsinteressen und strategischen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers Land Oberösterreich entspricht.

### 5.7.2 Infrastruktur

Grundlage für die Planung, die Errichtung und den Betrieb einer Einrichtung sind die im Anhang 4 angeschlossenen Infrastrukturkriterien (Infrastruktur- und Ausstattungserfordernisse für sozialpädagogische Einrichtungen im Rahmen der Vollversorgung samt Beilagen).

Investitionen sind zeitgerecht zu planen und unter Zugrundelegung geeigneter Planungsunterlagen mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung abzustimmen, sodass einerseits die Übereinstimmung mit den Planungsinteressen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung, und andererseits Fragen zur Finanzierung vor Beginn der Umsetzung des Investitionsvorhabens geklärt sind (etwa für Neubau bzw. Standortwechsel bzw. Erhaltungs-/Instandsetzungsinvestitionen).

Soweit die Finanzierung nicht aus eigenen Mitteln (AfA, Subventionen) geleistet werden kann, ist die Aufbringung der Mittel durch die FinanzierungspartnerInnen zu klären.

### 5.7.3 Änderungsbewilligungsverfahren

Wesentliche Änderungen bewilligter sozialpädagogischer Einrichtungen bedürfen einer Bewilligung nach dem Oö. KJHG 2014. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde. Eine Informationsverpflichtung an die Bewilligungs-/Aufsichtsbehörde besteht bei Änderungen, die sich auf den Inhalt des Bewilligungsbescheides auswirken, wie insbesondere

- grundlegende Änderungen des sozialpädagogischen Konzeptes (Gruppengröße, Personaleinheiten, Zielgruppe, Altersgrenzen, Betreuungsrahmen,..);
- Änderungen, die sich auf vertraglich vereinbarte Inhalte bzw. Kostenvereinbarungen auswirken;
- Änderungen der Rechtsform, des Namens der Einrichtung, personelle Änderungen auf Ebene der Gesamtleitung sowie der Einrichtungsleitung.

### 5.7.4 Aufsichtsverfahren

Im Rahmen der Aufsicht durch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung ist zu unterscheiden zwischen der

- Aufsicht und der
- Wirtschaftlichkeitsprüfung/Festlegung der Tagsätze.

#### **Aufsicht**

Die Aufsicht wird grundsätzlich unangemeldet in Form von Lokalaugenscheinen durch die FachexpertInnen des Amtes der Oö. Landesregierung durchgeführt.

Die Grundlage für die Aufsicht bilden die in dieser Richtlinie formulierten Standards, die genehmigten sozialpädagogischen Konzepte (Bescheide) sowie gegebenenfalls die aktuelle Zielvereinbarung<sup>4</sup> mit dem Betreiber.

Die Aufsicht soll unter Einbindung des Betreibers einer sozialpädagogischen Einrichtung stattfinden und dient der Überprüfung und Sicherstellung der Standards der vorliegenden Richtlinie.

Bei der Durchführung der Aufsicht haben die FachexpertInnen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Oö. Landesregierung darauf zu achten, dass der Betrieb der sozialpädagogischen Einrichtung möglichst ungestört weiter erfolgen kann.

Über das Ergebnis der Aufsicht wird von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Oö. Landesregierung ein Bericht erstellt, der dem Betreiber einer sozialpädagogischen Einrichtung übermittelt wird.

Werden Mängel festgestellt, muss ein Mängelbehebungsauftrag erlassen werden.

---

<sup>4</sup> Die Zielvereinbarung stellt eine Übereinkunft zwischen dem Kinder- und Jugendhilfeträger und dem Betreiber einer sozialpädagogischen Einrichtung dar, in der verbindliche Regelungen über pädagogische/wirtschaftliche/infrastrukturelle Schwerpunkte/Ausrichtungen des Betreibers zur Umsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Standards vereinbart werden.

## **Wirtschaftlichkeitsprüfung / Festlegung der Tagsätze**

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist es Aufgabe der Aufsichtsbehörde, zu überprüfen, ob die Einnahmen aus den Tagsätzen zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung findet mindestens alle 2 Jahre statt und wird von der Behörde angekündigt. Zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit sind die erforderlichen Geschäftsbücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen bzw. auf Verlangen bereits vorweg zu übermitteln.

Die Basis der Wirtschaftlichkeitsprüfung bildet der in der „Richtlinie über die Anwendung einer landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung sowie eines Controllings in den oberösterreichischen sozialpädagogischen Einrichtungen“ (KRRL) enthaltene Kostenfile.

Zur Festlegung der Tagsätze sind die sozialpädagogischen Einrichtungen verpflichtet, den Kostenfile gemäß den Regelungen in der KRRL unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzips ordnungsgemäß auszufüllen und bei der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Oö. Landesregierung spätestens bis zum in der KRRL festgelegten Zeitpunkt per E-Mail einzureichen.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Oö. Landesregierung behält sich vor, die Ansätze in den Kostenrechnungsfiles in Gesprächen mit den verantwortlichen Personen in den sozialpädagogischen Einrichtungen abzuklären und zu fixieren.

Die Tagsätze werden mindestens alle 2 Jahre zwischen der Leitung der sozialpädagogischen Einrichtung und den Leitungsorganen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Oö. Landesregierung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung vereinbart. Erforderlichenfalls werden mittels Zielvereinbarung ergänzende verbindliche Regelungen getroffen.

## **5.8 Mitteilungspflichten**

Für sozialpädagogische Einrichtungen gelten zusätzlich zu den in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Informationsverpflichtungen nachfolgende Mitteilungspflichten.

### **5.8.1 Gesetzliche Mitteilungspflicht**

Aus § 37 B-KJHG 2013 ergeben sich folgende gesetzliche Mitteilungspflichten:

**„ § 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:**

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

*(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.*

*(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:*

- 1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;*
- 2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;*
- 3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.*

*(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.*

*(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen. “*

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die sozialpädagogische Einrichtung verpflichtet ist, alle Wahrnehmungen und Schlussfolgerungen, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung des/der betreuten Kindes/Jugendlichen erforderlich sind, der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

In Hinblick auf die Anzeigepflicht gem. § 78 der Strafprozessordnung (StPO) wird festgehalten, dass diese nur für Behörden und öffentliche Dienststellen gilt.

### **5.8.2 Sonstige Mitteilungspflichten**

Zusätzlich zu den gesetzlichen Mitteilungspflichten ist in den folgenden Fallkonstellationen die Bewilligungsbehörde bzw. die für das Kind/ die/den Jugendliche/n zuständige fallführende Behörde durch die Einrichtungsleitung zu informieren.

Jedenfalls hat diese Information umgehend mündlich und schriftlich/per E-Mail an die offizielle Postadresse zu erfolgen. Durch innerorganisatorische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass das in der Einrichtung beschäftigte Personal der Einrichtungsleitung die erforderlichen Informationen zu Verfügung stellt.

#### **▪ Betreuungspersonal:**

Erfährt die Einrichtungsleitung, dass gegen in der Einrichtung beschäftigtes Personal wegen einer nicht nur fahrlässig begangenen gerichtlich strafbaren Handlung Ermittlungstätigkeiten durch Sicherheits- bzw. Strafverfolgungsbehörden aufgenommen worden sind oder das in der Einrichtung beschäftigte Personal deswegen verurteilt wurde, hat eine Information an die Bewilligungs-/Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

Bereits bei Vorliegen eines konkreten Verdachtes der Einrichtungsleitung, dass in der Einrichtung beschäftigtes Personal eine gerichtlich strafbare Handlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit steht, zumindest grob fahrlässig begangen hat (siehe auch Oö. Sozialberufegesetz, das im § 4 Abs. 1 normiert, wann eine Person als „nicht für die Berufsausübung vertrauenswürdig“ gilt!), hat eine Information an die Bewilligungs-/Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Zusätzlich zur Mitteilungsverpflichtung wird im Regelfall eine Anzeige an die Sicherheitsbehörde durch die Einrichtungsleitung erstattet. Die Entscheidung darüber, ob Anzeige erstattet wird oder nicht, liegt in der Verantwortung der Einrichtungsleitung. Die Begründung für die gewählte Vorgangsweise ist zu dokumentieren.

▪ Betreute Kinder und Jugendliche:

Erfährt die Einrichtungsleitung, dass gegen betreute Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit gerichtlich strafbaren Handlungen Ermittlungstätigkeiten durch Sicherheits- bzw. Strafverfolgungsbehörden aufgenommen wurden, hat eine Information an die für das Kind die/den Jugendliche/n zuständige fallführende Behörde zu erfolgen.

Bei Kenntnis oder dem konkreten Verdacht der Einrichtungsleitung, dass ein betreutes Kind / betreute/r Jugendliche/r massive Handlungen gegen Leib und Leben oder Vermögen (insbesondere sexueller Missbrauch, schwere Körperverletzung, besonders schwere Sachbeschädigung etc.) begangen hat, hat eine Information an die Bewilligungs-/Aufsichtsbehörde und an die für das Kind/ die/den Jugendliche/n zuständige fallführende Behörde zu erfolgen. Zusätzlich zur Mitteilungsverpflichtung wird im Regelfall eine Anzeige an die Sicherheitsbehörde durch die Einrichtungsleitung erstattet. Die Entscheidung darüber, ob Anzeige erstattet wird oder nicht, liegt in der Verantwortung der Einrichtungsleitung. Die Begründung für die gewählte Vorgangsweise ist zu dokumentieren. Auch darüber hat eine Information an die fallführende Behörde zu erfolgen.

▪ Krisenhafte Entwicklungen sowie Missstände in der Einrichtung:

Dabei handelt es sich insbesondere um Umstände, die dazu führen, dass der durch die Bewilligung/Richtlinie vorgegebene Personalschlüssel in der Einrichtung nicht eingehalten werden kann, oder um besonders schwerwiegende Vorfälle (beispielsweise Todesfälle, schwere ansteckende Krankheiten). Die Information hat umgehend an die Bewilligungs-/Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

▪ Öffentlichkeitswirksame Umstände in der Einrichtung:

Unabhängig von den vorstehenden Mitteilungspflichten ist über alle Umstände, die aus Sicht der Einrichtungsleitung das Interesse der Medien oder der Öffentlichkeit auf sich ziehen könnten, umgehend die Bewilligungs-/Aufsichtsbehörde zu informieren.

Festzuhalten ist, dass die zuständige fallführende Behörde immer dann zu informieren ist (teilweise zusätzlich zur Information an die Bewilligungs-/Aufsichtsbehörde), wenn in den beschriebenen Fallkonstellationen betreute Kinder/Jugendliche betroffen sind. Parallel dazu hat auch eine Mitteilung an die Eltern zu erfolgen; bei einer Nicht-Information aus sozialpädagogischen Gründen sind der fallführenden Behörde die Gründe dafür darzulegen.

## 6. Standards der sozialpädagogischen Betreuung

---

### 6.1 Grundsätze

#### 6.1.1 Pädagogische Verantwortung

Professionelle Erziehung baut auf der Entstehung einer verlässlichen und konstanten Beziehung zwischen den Kindern/Jugendlichen und den sozialpädagogischen Fachkräften auf.

In einem auf bestimmte Zeit angelegten Erziehungsprozess stehen sozialpädagogische Fachkräfte zur Verfügung, bieten ein erzieherisches Angebot mit bestimmten Zielen und übernehmen Verantwortung für die Kinder/Jugendlichen.

Grundstein für jede pädagogische Beziehung ist Vertrauen.

Wesentliche Grundlagen für den Aufbau von Vertrauen sind Akzeptanz, Verständnis, Verlässlichkeit, Wertschätzung und Toleranz sowie das Annehmen und die Bestätigung der einzelnen Kinder/Jugendlichen als wertvolle und eigenständige Personen.

Sozialpädagogischen Fachkräften kommt eine wichtige Vorbildfunktion für die Heranwachsenden zu. Ihre Handlungsweisen müssen für die Kinder/Jugendlichen einschätzbar und nachvollziehbar sein.

Sozialpädagogische Fachkräfte und Einrichtungen achten das Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Krisen- und Extremsituationen können außergewöhnliche Maßnahmen erfordern.

Körperliche Bestrafung, bewusste seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

### 6.1.2 Alltagsorientierung

Die Bewältigung und die Gestaltung des Alltags stellen eine wesentliche Herausforderung der sozialpädagogischen Betreuungsarbeit in stationären sozialpädagogischen Einrichtungen dar.

Dieser Anspruch ergibt sich aus der Tatsache, dass Kinder und Jugendliche für eine bestimmte Zeit den Lebensschwerpunkt in einer stationären sozialpädagogischen Einrichtung haben.

Die sozialpädagogische Betreuung orientiert sich an den Herausforderungen des täglichen Lebens, am tatsächlichen Alltag und an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen. Sie konzentriert sich auf die soziale und subjektive Welt der Kinder und Jugendlichen und beachtet unterschiedliche Entwicklungslagen.

Somit stehen die Bedürfnisse und Probleme des alltäglichen Lebens des/der Kindes/Jugendlichen im Mittelpunkt und ihre tatsächlichen Lebenswirklichkeiten werden zum Gegenstand der gemeinsamen Auseinandersetzung.

### 6.1.3 Individualität

Im Mittelpunkt sozialpädagogischer Betreuung stehen die einzelnen Kinder und Jugendlichen. Sie werden jeweils in ihrer Gesamtheit und Individualität wahrgenommen und geachtet.

Diese Achtung wird durch die grundsätzliche Einstellung und Haltung der sozialpädagogischen Fachkräfte gegenüber den Kindern und Jugendlichen als eigenständige Personen wirksam.

Die Kinder und Jugendlichen werden als Individuen wertgeschätzt, als einzigartig ernst genommen und in ihrer Unterschiedlichkeit respektiert.

Die Betreuung und Förderung orientiert sich an den unterschiedlichen Lebenslagen, Erfahrungen, Bedürfnissen, Fähigkeiten und Interessen der einzelnen Kinder und Jugendlichen und verfolgt individuell vereinbarte Ziele.

Sozialpädagogische Betreuung in sozialpädagogischen Einrichtungen erfolgt im Zusammenleben mit anderen durch die Einbindung in eine Gruppe; daher ist es von besonderer Bedeutung, dass jedes Kind / jede/r Jugendliche als eigenständige Persönlichkeit bewusst wahrgenommen wird.

Die Einrichtung als sozialpädagogischer Ort bietet eine Atmosphäre, in der individuelle Verschiedenheiten geschätzt werden und sich Kinder und Jugendliche und sozialpädagogische Fachkräfte als einander gleichwütig begegnen.

#### 6.1.4 Selbstständigkeit

Die Förderung und Entwicklung von Selbstständigkeit und Autonomie sind zentrale Ziele von Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen.

Sozialpädagogische Betreuung ist darauf ausgerichtet, dass Kinder und Jugendliche ihrer Entwicklung entsprechend Verantwortung für sich und ihr Leben übernehmen und einen größtmöglichen Grad an Selbstständigkeit erreichen.

Die Betreuung in einer sozialpädagogischen Einrichtung bietet durch schrittweises Übertragen von Aufgaben die Möglichkeit, Fähigkeiten und Ideen auszuleben, Grenzen selbst zu erfahren, sodass die Kinder und Jugendlichen in ihren Bemühungen bestätigt und das Selbstvertrauen gestärkt werden.

Durch die Förderung von selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln werden derzeit gültige gesellschaftliche Lebensrealitäten und Anforderungen für die Kinder und Jugendlichen erlebbar gemacht.

#### 6.1.5 Partizipation

Kinder und Jugendliche haben das Bedürfnis und – in Abhängigkeit von Alter und Entwicklungsstand – die Fähigkeit, an Entscheidungen, die sie betreffen, mitzuwirken.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen Entscheidungen, die sich unmittelbar auf ihr Leben während des Aufenthaltes in einer stationären sozialpädagogischen Einrichtungen auswirken, wird angestrebt. Sie ist Teil der Verantwortung der zuständigen Erwachsenen.

Die Anhörung, die Mitsprache von Kindern und Jugendlichen und deren Möglichkeit, den Entscheidungsprozess tatsächlich zu beeinflussen, sind maßgeblich für den Erfolg von Erziehungsarbeit, indem die Wünsche, Bedürfnisse und die Ziele von Kindern und Jugendlichen ernst genommen werden, ihr Selbstbewusstsein gestärkt wird und sie damit zur Selbstverantwortlichkeit geführt werden.

Zusätzlich zu internen Vertrauenspersonen wird den Kindern und Jugendlichen eine externe Ansprechstelle bekannt gemacht, an die sie sich in Konfliktfällen wenden können (z.B. Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ, 147-Rat auf Draht).

#### 6.1.6 Kontinuität

Kontinuität im Helfersystem ist für die Kinder und Jugendlichen und ihre Erziehung sowie für das Herkunftssystem von großer Bedeutung.

Personelle Kontinuität im Hinblick auf das Betreuungspersonal wird grundsätzlich gefordert. Die Beziehungskontinuität zwischen sozialpädagogischen Fachkräften sowie Kindern und Jugendlichen kann allerdings aufgrund äußerer Rahmenbedingungen nicht immer realisiert werden. Kontinuität und Verlässlichkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen sind einerseits durch das Zusammenwirken der handelnden Personen sowie



andererseits durch die Halt gebenden Strukturen der sozialpädagogischen Einrichtung gewährleistet.

Kontinuität in der sozialpädagogischen Betreuung wird durch das Vorhandensein eines konstanten Beziehungsangebotes und durch die Vorhersehbarkeit und Eindeutigkeit von Handlungen und Reaktionen des sozialpädagogischen Fachpersonals gelebt (Verhaltenskontinuität).

Kinder und Jugendliche brauchen Zeit, um sich in einer veränderten Lebenssituation zu orientieren und sich zu entwickeln (zeitliche Kontinuität).

## 6.2. Betreuungsrahmen

### 6.2.1 Betreuung in Gruppen

Sozialpädagogische Betreuung in stationären sozialpädagogischen Einrichtungen findet in der Regel in Gruppen statt. In diesem Kontext wird Gruppe als ein in sich organisiertes, dynamisches und von sozialpädagogischen Fachkräften gelenktes Beziehungsgefüge mit zum Teil wechselnden Gruppenmitgliedern (Kinder und Jugendliche bzw. sozialpädagogische Fachkräfte) verstanden.

Sozialpädagogische Betreuungs- und Erziehungsarbeit folgt einem zeitlich befristeten, professionell durchgeführten Auftrag. Sie ist mit den Bindungen und Beziehungen des/der Kindes/Jugendlichen zu seiner Kernfamilie und seinem Herkunftssystem konfrontiert. Der Erfolg des pädagogischen Handelns ist von der Anerkennung und Einbindung dieser Vorerfahrungen wesentlich abhängig.

Gruppenfähigkeit erfordert ein Mindestmaß an Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit. Die Gruppe ist durch Kriterien wie beispielsweise Anzahl, Alter und Geschlecht der Gruppenmitglieder in ihrer Größe bzw. Komplexität begrenzt und schafft dadurch Überschaubarkeit, Orientierung und Halt.

Gruppendynamik ereignet sich im Spannungsfeld formeller und informeller Rollen und der sich herausbildenden Gruppennormen. Sie vollzieht sich in der gegenseitigen Anerkennung und Ablehnung der Gruppenmitglieder. Die bewusste Begleitung der gruppendynamischen Prozesse durch die sozialpädagogischen Fachkräfte hilft, die Risiken zu minimieren und die Chancen des gegenseitigen Lernens zu nutzen. Die Steuerung dieser Prozesse zielt in Anwendung sozialpädagogischer Kenntnisse auf ein gelungenes Zusammenleben und soll das Erleben emotionaler Zugehörigkeit ermöglichen.

Die Gruppe bietet ein Forum zur Förderung sozialer Kompetenz. Die Entwicklung der Fähigkeit des jungen Menschen, sich in das Gruppengeschehen zu integrieren und zunehmend Solidarität und Gemeinschaftsverantwortung zu empfinden, wird angestrebt. Ebenso wird die Fähigkeit zur gruppenunabhängigen, individuellen Meinungs- und Persönlichkeitsbildung gefördert.

Sozialpädagogische Betreuung in Gruppen verbindet auf effiziente Weise den gesellschaftlichen Auftrag „Sozialisation der Kinder und Jugendlichen und individuelle Förderung der Persönlichkeitsentwicklung“ mit dem Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen nach Gemeinschaftserfahrungen und Individualität.

### 6.2.2 Sicherstellung der Betreuung

Die Ausübung der Pflege und Erziehung und somit auch die Aufsichtspflicht werden an stationäre sozialpädagogische Einrichtungen übertragen.

Diese haben daher Vorkehrungen zur Wahrung der Aufsichtspflicht zu treffen.

Das Bestehen und der Ausprägungsgrad der Aufsichtspflicht ist immer im Einzelfall zu prüfen und orientiert sich am Alter, dem Entwicklungsstand und der Individualität des/der Kindes/Jugendlichen. Nach Abwägung aller Kriterien kann die Aufsichtspflicht bereits vor Eintritt der Volljährigkeit eingeschränkt oder in Teilbereichen erloschen sein.

Der Dienstplan gewährleistet die Rund-um-die-Uhr-Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft (bzw. Leitungspersonal).

Bei Abwesenheit aller Kinder und Jugendlichen (z.B. Schulbesuchszeiten) kann von der unmittelbaren Anwesenheit einer sozialpädagogischen Fachkraft abgesehen werden; ihre rasche Verfügbarkeit ist jedoch sicherzustellen.

Die Ausübung der Aufsicht über Kinder und Jugendliche kann auch durch den/die HaushälterIn erfolgen (siehe Kapitel 7.1.3); die rasche Verfügbarkeit einer sozialpädagogischen Fachkraft ist sicherzustellen.

Der Dienstplan ist auf die Bedürfnisse der einzelnen Kinder und Jugendlichen und auf die Erfordernisse des Gruppenalltags abgestimmt. Der Einsatz von zusätzlichen sozialpädagogischen Fachkräften erfolgt zu Zeiten, die sich im Verlauf des Alltags einer Gruppe als besonders betreuungsintensiv herausgestellt haben (Hauptfrequenzzeiten).

Die Aufsicht während der Nachtstunden ist durch eine anwesende sozialpädagogische Fachkraft pro Gruppe sichergestellt. Wenn in einem Haus mehrere Gruppen untergebracht sind, genügt eine anwesende sozialpädagogische Fachkraft, sofern die Überschaubarkeit der Gruppen, auch im Hinblick auf bauliche Gegebenheiten, noch gegeben ist.

Auf vorhersehbar schwierige Situationen wird mit personeller Verstärkung des Tag- bzw. Nachtdienstes reagiert.

Grundsätzlich muss die sozialpädagogische Einrichtung sowohl für die betreuten Kinder und Jugendlichen als auch für Außenstehende (Behörden, Exekutivbeamte, etc) rund um die Uhr telefonisch erreichbar sein.

### 6.2.3 Sicherheit der Betreuung

Die sozialpädagogische Einrichtung bietet in ihrem Bestand (Infrastruktur, bauliche und räumliche Gegebenheiten) und Wirken möglichst umfassende Sicherheit für die Kinder und Jugendlichen. Dieses Grundbedürfnis beinhaltet die körperliche Unversehrtheit und eine schutzgebende Atmosphäre.

Sozialpädagogisches Handeln ist generell bestrebt, dass Kinder und Jugendliche weder gefährdet werden noch sich selbst oder andere körperlich oder seelisch schädigen.

Sozialpädagogische Fachkräfte schaffen eine schutzgebende, entwicklungsfördernde und heilende Atmosphäre, indem sie Bedürfnisse nach Beständigkeit, Zugehörigkeit, Wertschätzung, Einsicht in Abläufe, Wahrung der Privatsphäre, usw. (siehe auch Grundsätze) achten.

Bei strafrechtlich relevanten Handlungen von Kindern und Jugendlichen, die gegen Betreuungskräfte oder gegen andere Kinder und Jugendliche gerichtet sind, ist die Einrichtungsleitung in Kenntnis zu setzen. Es obliegt der sozialpädagogischen Einrichtung, notwendige pädagogische Maßnahmen zu setzen und je nach Art und Intensität der strafrechtlich relevanten Handlung und unter Abwägung aller Aspekte (Rechtsschutzinteressen, pädagogischer Auftrag) Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten.

Das persönliche Recht der Betroffenen auf Anzeigeerstattung und die Mitteilungspflicht an die Aufsichtsbehörde (siehe Kapitel 5.8) bleiben davon unberührt.

Zur Wahrung der körperlichen Sicherheit sind vom/von der Leitung der sozialpädagogischen Einrichtung im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden (Feuerpolizei, Baubehörde) bauliche und feuerpolizeiliche Belange wahrzunehmen sowie gesundheitliche und hygienische Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Weiters sind notwendige alters- und entwicklungsgemäße Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen (z.B. mit Medikamenten, Chemikalien, Elektrizität) zu setzen.

## 6.3 Betreuungsleistungen

### 6.3.1 Betreuung und Versorgung im Alltag

Unter Alltag versteht man routinemäßig ablaufende 24 Stunden. Er ist gekennzeichnet durch wiederkehrende Rhythmen, Aufgaben und Standardsituationen, aber auch durch unvorhersehbare Ereignisse.

Das Erleben der Kinder und Jugendlichen von alltäglichen Situationen in stationären sozialpädagogischen Einrichtungen wird durch gezieltes pädagogisches Handeln begleitet.

Ein Alltag mit klaren Strukturen ermöglicht, dass sich Kinder und Jugendliche auf bestimmte Zeit geborgen und sicher fühlen, Orientierung finden und ihre Fähigkeiten gefördert werden können.

Der Alltag in seiner Selbstverständlichkeit ist ein zentrales pädagogisches Mittel.

#### Ziele

- Schaffung von Geborgenheit und (Erwartungs-)Sicherheit
- Die sozialpädagogische Einrichtung mit ihren Strukturen, Regelmäßigkeiten und sozialpädagogischen Fachkräften stellt für die Kinder und Jugendlichen einen verlässlichen Lebensort dar.
- Bewältigung der alltäglichen Anforderungen
- Auf Basis definierter Betreuungsziele soll der Ablauf des täglichen Lebens bewältigt werden.
- Anerkennung und Einhaltung sowie idealerweise Verinnerlichung von Regeln und Grenzen
- Das Zusammenleben und die Bewältigung alltäglicher Verpflichtungen erfordern dauerhafte soziale Regeln und individuelle Vereinbarungen als Ergebnis eines permanenten Prozess des „Aushandelns“.
- Stärkung der Eigenständigkeit
- Der Alltag bietet ein ideales Erprobungsfeld für ein schrittweises Heranführen an eigenständiges Handeln, das Voraussetzung für eine selbstständige Lebensführung ist.
- Entwicklung einer Alltagskultur
- Gezielt gestalteter Alltag wird zum Lern- und Übungsfeld von üblichen Verhaltensweisen und fördert die Entwicklung hilfreicher wiederkehrender Abläufe.

#### Inhalte

- Betreuung der Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage einer verlässlichen Beziehung
- Förderung, Begleitung, Zuwendung und Grenzziehung

- Tägliche Versorgung  
z.B. Ernährung, Wäschepflege, Hygiene
- Klar erkennbare Tagesstrukturierung  
z.B. Weckzeiten, gemeinsame Essenszeiten, altersgemäße Zeiten zur Einhaltung der Nachtruhe
- Gesundheitsförderung und Unterstützung der körperlichen Entwicklung  
z.B. regelmäßige (Fach-)Arztbesuche, allgemeine Gesundheitserziehung (Körperpflege), Kontrolle der Medikamenteneinnahme und der Nutzung von Hilfsmitteln (z.B. Brille), sexualpädagogische Angebote (z.B. Aufklärung, Verhütung), Organisation von individuell notwendigen Therapien

### **Rahmenbedingungen**

Das Zusammenleben in der Gruppe ist durch Gruppenregeln, individuelle Vereinbarungen und eine Hausordnung geregelt.

Für die Betreuung und Versorgung im Alltag ist eine aufmerksame Präsenz der sozialpädagogischen Fachkräfte erforderlich.

Die tägliche Versorgung ist möglichst dezentral organisiert. Bei Zentralversorgung wird berücksichtigt, dass diese immer durch dezentrale Selbstversorgung ergänzt wird.

Im Bereich der Ernährung wird auf eine ausgewogene, abwechslungsreiche und altersgemäße Verpflegung auf der Grundlage ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse geachtet. Individuelle Besonderheiten (kulturell, gesundheitlich) werden berücksichtigt. Auf Regionalität der Lebensmittel wird Wert gelegt.

### **6.3.2 Freizeit**

Freizeit ist die tatsächlich freie Zeit, die den Kindern und Jugendlichen außerhalb der Verpflichtungen durch Schule, Ausbildung und Beruf und der Einbindung in notwendige und funktionelle Abläufe des täglichen Lebens (z.B. des Gruppenlebens) zur Verfügung steht.

Zur Freizeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung gehören einerseits initiierte und geführte Aktivitäten mit konkreter pädagogischer Zielsetzung und andererseits Rückzugsmöglichkeiten und Freiräume, die von den Kinder und Jugendlichen individuell gestaltet werden können, sowie der Austausch mit peer groups (Freundeskreis) und dem Herkunftssystem.

Persönliche Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen stellt ein Gegengewicht zu sozialpädagogisch geführten Aktivitäten dar und soll in einem altersadäquaten Ausmaß gefördert und ermöglicht werden.

Sozialpädagogische Beziehungs- und Erziehungsarbeit hat Sorge zu tragen, dass in der Freizeit der Erholungsbedarf der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt wird. Dabei sollen zielgerichtete Freizeitaktivitäten angeboten, aber auch zweckfreies Handeln in einem ausgewogenen Maße zugelassen werden.

### **Ziele**

- Empfinden von Lebensfreude (Spaß und Lust)  
Freizeit soll Ausgleich zu den Anstrengungen und Belastungen des Lebensalltages schaffen und Erlebnisse ermöglichen, die von den Kindern und Jugendlichen als lustvoll und bereichernd empfunden werden können.

- Förderung der Entwicklung und der persönlichen Autonomie der Kinder und Jugendlichen  
Unterschiedliche Angebote ermöglichen Entscheidungsspielräume und aktivieren Kinder und Jugendliche zu eigenständigen Entscheidungen hinsichtlich der Beteiligung am Gemeinschaftsleben und der individuellen Gestaltung.
- Steigerung der Fähigkeit zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben  
Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an Freizeitaktivitäten fördert aktives Verhalten, die Entwicklung sozialer Kompetenzen und die Eingliederung in eine Gemeinschaft.
- Pflege sozialer Beziehungen, Freundschaften, Interessengemeinschaften  
Der konstruktive und verlässliche Umgang der Kinder und Jugendlichen mit vertrauten Personen außerhalb der sozialpädagogischen Einrichtung kann eine wichtige soziale Ressource schaffen.
- Schaffung von Freizeitbewusstsein bzw. Umgang mit freier Zeit  
Die Verbesserung der Lebensqualität durch sinnvolle Freizeitgestaltung soll von den Kindern und Jugendlichen erlebt und erfahren und in einem sozialpädagogischen Prozess reflektiert und internalisiert werden. Dieses Betreuungsziel umfasst neben der Förderung der Bereitschaft zur Aktivität auch das Erlernen des Umganges mit freier Zeit im Sinne von sich selbst beschäftigen zu können und alleine („für sich selber“) sein zu dürfen.
- Ausgewogener Umgang mit Medien und Unterhaltungselektronik  
Freizeitunterhaltung durch Medienkonsum ist altersadäquat auszuwählen und gegebenenfalls zu begrenzen.

### **Inhalte**

- Spiel und Unterhaltung  
z.B. Gesellschaftsspiele
- Bewegung, Sport, Körpererfahrung  
z.B. Ballspiele, Schwimmen, Wandern
- Naturerlebnis und Kulturerlebnis  
z.B. freizeitpädagogische Aktivitäten, Theaterbesuch, Besuch von Konzertveranstaltungen, Gärtnern
- Kreatives und musisches Gestalten  
z.B. Basteln, Töpfern, Malen, Musik, Singen
- Feiern von Festen im Jahreskreis, Geburtstagen und persönlichen Festen  
z.B. Weihnachten, Ostern, Lehrabschlussfeier, interkulturelle Feste
- Spiritualität  
z.B. religiöse Auseinandersetzung, Besuch von Gottesdiensten, Meditation
- Ruhe und Entspannung  
z.B. inaktiver Ausgleich („Narrenkast'l schauen“), Schlafen, Musik hören, Entspannungsübungen
- Reisen  
z.B. Gruppenurlaub, Wochenendausflug

### **Rahmenbedingungen**

Freizeitangebote orientieren sich an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen.

Die Gruppenmitglieder werden in die Auswahl und Planung der Freizeitaktivitäten einbezogen (gruppeninterne Planung). Kollektive und individuelle Interessen werden in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.

Den Kindern und Jugendlichen wird Schutz und Hilfestellung bei der Nutzung bzw. Bewältigung der Freizeitangebote gewährt.

Mehrtägige Freizeitaktivitäten, wie z.B. freizeitpädagogische Angebote, werden entsprechend vor- und nachbereitet. Im Zuge der Nachbereitung wird der Gruppenprozess reflektiert und der Transfer der Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen in den Lebensalltag sichergestellt.

### 6.3.3 Ausbildung / Beruf

Ausbildung ist jener Teil des Bildungs- und Entwicklungsprozesses, der in Schule und Beruf stattfindet. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erwerben bzw. erlernen dabei Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einsichten, die zur Ausübung eines Berufes notwendig sind.

Die Ausbildung erstreckt sich auf einen vorgegebenen oder zu vereinbarenden Zeitraum und schafft Orientierung durch eine Tages- und Wochenstruktur.

Unter Ausbildung sind die Schulausbildung (ordentliche und außerordentliche Angebote) und Berufsausbildung (Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Arbeitstraining, Arbeitsassistenz, Anlehre und Lehrausbildung) zu verstehen.

Unter Beruf ist eine legale Tätigkeit zu verstehen, der in Erwerbsabsicht regelmäßig nachgegangen wird. Durch die Ausübung eines Berufes sollen die persönliche und wirtschaftliche Stabilität sowie die soziale Integration gefördert werden.

Sozialpädagogische Beziehungs- und Erziehungsarbeit hat die Kinder und Jugendlichen in ihrer Ausbildungs- und Berufssituation zu unterstützen und entsprechend ihrer Potentiale und Neigungen zu fördern.

#### Ziele

- Bestmögliches Bildungs- und Ausbildungsniveau  
Im Einzelfall ist mit den Minderjährigen unter Berücksichtigung ihrer Potentiale und Neigungen der höchstmögliche Bildungs- und Ausbildungsgrad bzw. die bestmögliche Fachkompetenz anzustreben.
- Erwerbs- bzw. Selbsterhaltungsfähigkeit  
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen beim Erlangen von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Anforderungen der Arbeitswelt entsprechen, bestmöglich unterstützt werden. Ein adäquates Arbeitseinkommen stellt die Grundlage für die weitere Lebensentfaltung und Schutz vor Armut dar.
- Entwicklung und Stärkung einer positiven Identität  
Ausbildung und Beruf sind wichtige Lern- und Sozialisationsfelder. Die damit verbundenen Rollenbilder eröffnen neue Chancen für eine altersadäquate Identifikation und Entwicklung.
- Entwicklung und Steigerung von Verantwortungsbewusstsein  
Sozialpädagogische Beziehungs- und Erziehungsarbeit soll, unter Berücksichtigung der in Ausbildung und Beruf erworbenen Kompetenzen, Kindern und Jugendlichen entsprechendes Vertrauen entgegenbringen, eigenständiges Handeln in vertretbarem Ausmaß zulassen und somit die Entwicklung verantwortungsbewussten Handelns fördern.
- Orientierung an Halt gebenden Ordnungsstrukturen  
Ausbildung und Beruf sind eine wichtige Vorgabe (in Form von regelmäßigen Abläufen) für den Lebensalltag. Durch die Bewältigung von existenziellen Verpflichtungen wird Freizeit erst wirklich erlebbar.

## **Inhalte**

- Unterstützung beim Einhalten der sich aus Ausbildung und Beruf ergebenden Tages- und Wochenstruktur  
z.B. Wecken, Reflexion der Arbeitssituation
- Erkennen und Förderung von Interessen, Talenten, Fähigkeiten  
z.B. Zuordnung der Fähigkeiten im Lebensalltag zu entsprechenden Berufsbildern, Angebote zur Vertiefung  
in Alltag und Freizeit
- Unterstützung und bewusste Rückmeldung bei Einhalten bzw. Nichteinhalten von Vorgaben, Anleitungen  
und Vereinbarungen  
z.B. Geben von Feedback, Einfordern von Pünktlichkeit, Kontrolle der Hausaufgaben
- Regelmäßige Nachfrage in Ausbildung und Beruf  
Kontakte mit LehrerInnen und AusbildungsleiterInnen
- Unterstützung des Rollenverständnisses  
z.B. Anerkennung der neuen Rollenidentität (MalerIn, BäckerIn, etc.), interessierte Nachfrage zum  
Arbeitsalltag
- Lernförderung  
z.B. Vertiefung der Lerninhalte in Schule und Berufsausbildung, Übungen
- Unterstützung bei Berufsfindung und Arbeitssuche  
z.B. Berufsberatung, Organisation von Schnupperlehren, Begleitung zu Arbeitsmarktservice und Vorstel-  
lungsterminen
- Vermittlung von Gesamtzusammenhängen  
Verdeutlichung von Gesamtzusammenhängen (z.B. mangelnde Qualifikation – Perspektiven am Arbeits-  
markt) durch Gespräche zu persönlichen Erlebnissen und ableitbaren Konsequenzen

## **Rahmenbedingungen**

Die Integration in das Regelschulsystem und in den freien Arbeitsmarkt wird angestrebt. Ist diese Integration (noch) nicht möglich, werden individuelle Möglichkeiten gesucht, um das Kind / die/den Jugendliche/n an Schule, Ausbildung und Beruf heranzuführen.

### **6.3.4 Lebenspraktische Erziehung und Vermittlung sozialer Kompetenz**

Unter lebenspraktischer Erziehung wird die Förderung einer an die Anforderungen des täglichen Lebens ange-  
messenen Handlungsfähigkeit verstanden.

Unter Anleitung sollen lebenspraktische Fertigkeiten eingeübt werden und Möglichkeiten zur individuellen  
Erprobung der zukünftigen Lebens- und Wohnsituation angeboten werden.

Unter sozialer Kompetenz versteht man die Fähigkeit, eine Balance zwischen Anpassung an die Interessen  
und Ansprüche anderer und Durchsetzung eigener Interessen und Ansprüche herzustellen. Soziale Kompe-  
tenz beinhaltet auch den Respekt vor sich selbst und anderen.

Die Förderung der sozialen Kompetenz kann durch Beziehungsarbeit, Vorbildwirkung und die Einbindung in  
stabile Strukturen erfolgen.

Die sozialpädagogische Einrichtung stellt das Lern- und Übungsfeld für die Gestaltung des eigenen Lebens, einer eigenverantwortlichen Lebensführung sowie für die Förderung der sozialen Kompetenz dar.

## Ziele

- Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung: Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die bis zur Verselbstständigung durch die sozialpädagogische Einrichtung betreut werden, ist das Einüben lebenspraktischer Fertigkeiten (Erkennen und Erfüllen von Anforderungen des täglichen Lebens) unabdingbar.
- Unterstützung der sozialen Integration: Der Erhalt, der Aufbau und die Gestaltung von bedeutsamen und regelmäßigen sozialen Beziehungen stellen ein grundlegendes menschliches Bedürfnis dar.
- Wirtschaftliches Grundverständnis: Ein Grundverständnis über wirtschaftliche Zusammenhänge, wie beispielsweise Kenntnis der Lebenshaltungskosten und Planung der verfügbaren finanziellen Mittel, ist eine wesentliche Voraussetzung für eine finanziell ausgeglichene, eigenständige Lebensführung.
- Stärkung der Durchsetzungs-, Konflikt-, Kritik- und Anpassungsfähigkeit: Durch die Schaffung neuer Erfahrungsfelder können diese Fähigkeiten als wesentliche Elemente der sozialen Kompetenz gesteigert werden.
- Stärkung der Frustrationstoleranz und Selbstregulierung: Durch erzieherische Maßnahmen sollen Kinder und Jugendliche lernen, mit Enttäuschungen umzugehen (z.B. Nichtaufgabe bei Misserfolg im schulischen Bereich) und Bedürfnisse aufzuschieben (z.B. Konsumwünsche), ohne dabei in Aggression oder Depression zu verfallen.
- Fähigkeiten zur Kontaktaufnahme mit Unterstützungssystemen bei Bedarf: Kinder und Jugendliche sollen Kenntnis über gesellschaftliche Ressourcen, wie beispielsweise Wohnbeihilfe oder Arbeitsmarktservice, haben und befähigt werden, diese (rechtzeitig) bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.

## Inhalte

- Vermittlung grundlegender Kenntnisse in hauswirtschaftlichen Belangen  
z.B. Anleitung und Training bei Einkauf, Essenszubereitung inkl. Vor- und Nachbereitung, eigene Kleidung pflegen und erhalten lernen
- Umgang mit Geld / Schulden  
Anleitung im Umgang mit persönlichen finanziellen Mitteln, wie Taschengeld und Bekleidungsgeld, Sparbuch, Konto usw.
- Umgang mit öffentlichen und privaten Einrichtungen  
z.B. Begleitung bei Kontakten mit Behörden und dem Arbeitsmarktservice
- Umgang mit Regeln und Grenzen  
Vorgabe, „Aushandeln“ und Kontrolle von (gesetzlichen) Regeln und Grenzen, wie z.B. Hausordnung, Oö. Jugendschutzgesetz
- Umsetzung von Strategien zur Erlangung von Durchsetzungs-, Konflikt-, Kritik- und Anpassungsfähigkeit  
z.B. Unterstützung bei der Einforderung von zuerkannten Rechten, Vermittlung verschiedener Formen von Konfliktbewältigung (jeweils durch Anleitung der Gruppe und/oder des/der Einzelnen)
- Umsetzung von Strategien zur Entwicklung von Mitteilungs-, Ausdrucks- und Dialogfähigkeit und Einfühlungsvermögen  
z.B. Einüben von Gesprächsregeln (Ausreden lassen, keine abfälligen Bemerkungen, etc.), Üben in Einzelgesprächen, Veranstalten von Gruppenabenden, Abhalten eines Kinderparlaments



- Erhaltung und Gestaltung von sozialen Beziehungen  
z.B. durch Förderung des regelmäßigen Kontaktes mit dem Herkunftssystem (Heimfahrten, Telefonate),  
durch Unterstützung der Mitgliedschaft bei Vereinen
- Umgang mit Abhängigkeiten  
z.B. Gespräche über die subjektiven und kulturellen (Jugendkultur, Rituale) Gründe für die Konsumation von  
Genussmitteln bzw. deren missbräuchliche Verwendung, konkrete Regelungen (z.B. Alkoholverbot) in Bezug  
auf Genussmittel, Zusammenarbeit mit (Drogen-)Beratungsstellen

### **Rahmenbedingungen**

Sonstige zu berücksichtigende Grundlagen: Taschengeldregelung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe; Oö. Jugendschutzgesetz

### **6.3.5 Krisenarbeit in der sozialpädagogischen Betreuung**

Unter Krisen versteht man kurzfristige oder länger andauernde emotionale und psychische Erschütterungen und Ausnahmezustände, die Entwicklung bedingen und deren Ausgang offen ist.

Kinder und Jugendliche geraten in Krisen – zumeist ausgelöst durch die Wechselwirkung von äußeren Belastungen und innerer Verletzlichkeit – vorübergehend aus ihrem inneren Gleichgewicht. Krisen können entweder spontan ausgelöst werden oder der Höhepunkt einer problematischen Entwicklung sein.

Eine Vielzahl von persönlichen Krisen im Kindes- und Jugendalter sind entwicklungsbedingt und regulieren sich weitgehend selbst. Manche der Krisen können für die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst- und/oder fremdgefährdend sein und auch psychopathologische Formen annehmen.

Krisenarbeit umfasst in der Akutphase den erforderlichen körperlichen und emotionalen Schutz für Kinder und Jugendliche, die Bereitstellung der notwendigen medizinischen Versorgung sowie eine sofortige Hilfestellung und Begleitung.

Nachhaltige Krisenarbeit versucht mit den Kindern und Jugendlichen an den auslösenden Faktoren und an den der Krise zugrundeliegenden, traumatischen Lebensumständen sowie an Lösungen zu arbeiten. Den Kindern und Jugendlichen soll auch dabei geholfen werden, mit belastenden Ereignissen und ihrer inneren Betroffenheit besser umgehen zu können.

(Krisen)Prävention umfasst neben der Stärkung der Kinder und Jugendlichen im Alltag die Sicherstellung eines spezifischen Organisationsmanagements in der sozialpädagogischen Einrichtung.

### **Ziele**

- Gewährleistung von Schutz, Selbstschutz und Sicherheit  
Der Schutz des/der betroffenen Kindes/Jugendlichen (gegebenenfalls auch vor sich selbst) sowie der Schutz der beteiligten und unbeteiligten Gruppenmitglieder ist unverzüglich sicherzustellen.
- Bewältigung der Akutphase
- Zulassen von Emotionen  
In einem geschützten Rahmen ist der vom/von der Kind/Jugendlichen gewählte emotionale Bewältigungsversuch der Krisensituation zulässig und notwendig.

- Abbauen von Aggressionen oder Antriebssteigerung  
Auf die Individualität der Kinder und Jugendlichen abgestimmte sozialpädagogische Interventionen sollen die Erreichbarkeit des/der Kindes/Jugendlichen ermöglichen und Provokationen vermeiden.
- Entdecken der Bedeutung der Emotionen mit den Kindern/Jugendlichen  
Das gemeinsame Erinnern an die Krise und das Reflektieren der damit verbundenen Emotionen und Ereignisse eröffnet Chancen zum Erkennen der eigenen Verletzbarkeit und Betroffenheit.
- Integration des Erlebten  
Die emotionalen und körperlichen Eskalationen und Überreaktionen in der Krisensituation können in der Bewältigungsphase von den Kindern und Jugendlichen oftmals nicht ohne Unterstützung angenommen und verarbeitet werden.
- Wiederaufnahme des Alltags  
Die Ereignisse in der Krisensituation erschweren und belasten vielfach die Rückkehr des/der Kindes/Jugendlichen in den Alltag und in das Gruppenleben.

### **Inhalte**

- Deeskalierende Interventionen  
z.B. besonnenes Handeln, verbale Beruhigung, Vermittlung von Nähe oder Distanz
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit  
z.B. Verständnis signalisieren und ansprechen, Vorwürfe vermeiden
- Der Krise Raum und Zeit geben  
z.B. bewusstes Sichselbstüberlassen des/der Kindes/Jugendlichen für einen bestimmten Zeitraum, Störungen von außen vermeiden
- Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Alltags bzw. zur Rückkehr in die Gruppe  
z.B. Arbeit mit dem relevanten sozialen Umfeld des/der Kindes/Jugendlichen, Gruppengespräche, Rituale, Wiedergutmachung – Verzeihen
- Begleitung bei der Auseinandersetzung mit den auslösenden Faktoren und deren Aufarbeitung sowie Transfer der Lernerfahrungen in das Selbstkonzept des/der Kindes/Jugendlichen, z.B. vertrauliche Einzelgespräche, Angebote zur therapeutischen Bearbeitung, Reflexion zum „Nutzen“ der Krise

### **Rahmenbedingungen**

Für den Umgang mit Krisen wird ein Organisationsplan erstellt, der insbesondere die notwendigen Prozess- und Ablaufbeschreibungen, Rufbereitschaften, wichtige Telefonnummern, Ansprechpersonen sowie räumliche Vorkehrungen regelt bzw. enthält.

Ein geeigneter Umgang mit Krisen wird durch verpflichtende themenbezogene Fortbildung für Mitarbeitende sowie durch regelmäßige und vorausschauende Reflexion und Anpassung des Organisationsplanes sichergestellt.

In akuten Krisen ist im Falle der Selbst- und Fremdgefährdung eine körperliche Einwirkung der sozialpädagogischen Fachkräfte auf die betroffenen Kinder/Jugendlichen in Form von schützenden Festhaltetechniken zulässig. In besonders begründeten Fällen kann eine kurzfristige Absonderung des/der Kindes/Jugendlichen aus der Gruppe in Betracht gezogen werden.

### 6.3.6 Arbeit mit den Eltern und dem Herkunftssystem

Die leibliche Elternschaft und die damit verbundene emotionale Bindung hat für die Kinder/Jugendlichen eine lebenslange, besondere Bedeutung. Die Bindungen erstrecken sich aber nicht nur auf die leiblichen Eltern, sondern auch auf Verwandte und andere nahestehende Personen aus ihrem sozialen Umfeld.

Die sozialpädagogische Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen der Erziehungshilfe im Bereich der Vollen Erziehung muss daher auch eine Auseinandersetzung und Arbeit mit den Eltern und dem Herkunftssystem umfassen.

Die Arbeit mit den Eltern und dem Herkunftssystem findet in Abhängigkeit von deren Fähigkeit und Bereitschaft und der räumlichen Distanz in unterschiedlicher Intensität statt. Sie umfasst die Förderung und Gestaltung aller formellen und informellen Kontakte.

Die Rückführung der Kinder/Jugendlichen in entsprechend gesicherte, familiäre Lebensbedingungen ist ein grundsätzliches Ziel der Vollen Erziehung, jedoch nicht primäres Ziel von Arbeit mit den Eltern und dem Herkunftssystem in sozialpädagogischen Einrichtungen.

Die Arbeit mit den Eltern und dem Herkunftssystem ist darauf ausgerichtet,

- die Akzeptanz und Unterstützung der Eltern für die vorliegende Volle Erziehung zu erreichen und
- die Fähigkeit der Eltern zu fördern, ihre Rolle unter den veränderten Rahmenbedingungen anzunehmen und fortzuführen.

Die Arbeit mit den Eltern und dem Herkunftssystem erfordert eine entsprechende Grundhaltung der sozialpädagogischen Fachkräfte, die sich durch

- Kooperationsbereitschaft,
- ein entsprechendes Verständnis gegenüber den Eltern, dem Herkunftssystem und deren Lebenssituation,
- der Anerkennung der Fähigkeiten und bisher erbrachten Leistungen der Eltern unter Berücksichtigung ihrer damit verbundenen Rechte

ausdrückt.

#### **Ziele**

- Erhaltung der Eltern und des Herkunftssystems in ihrer Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen  
Die Verbindungen zu den Eltern und dem Herkunftssystem sind eine vorgegebene Realität und können eine wichtige Ressource für die Kinder und Jugendlichen darstellen.
- Schaffung von Verantwortungsbewusstsein  
Entgegengebrachter Respekt, intensiver Informationsaustausch und die größtmögliche Einbindung in das Erziehungsgeschehen sollen eine verantwortliche Beteiligung der Eltern bzw. des Herkunftssystems ermöglichen.
- Differenzierte Wahrnehmung der Ressourcen der Kinder und Jugendlichen, der Eltern und des Herkunftssystems  
Kinder und Jugendliche wie auch Eltern und beteiligte Vertreter des Herkunftssystems sollen die Stärken und Schwächen ihres Handelns erkennen und damit umgehen lernen.

▪ Auflösung von Loyalitätskonflikten

Die Bindung des/der Kindes/Jugendlichen zu den Eltern ist stärker als die Bindung an eine sozialpädagogische Einrichtung. Der Erfolg hängt wesentlich davon ab, wie weit die Eltern die Erziehung mittragen und eingebunden werden.

**Inhalte**

- Schaffung von Klarheit über Verantwortungen und Entscheidungskompetenzen  
z.B. gemeinsame Verantwortung für das Kind / die/den Jugendliche/n ansprechen, Angebote zur Zusammenarbeit unterbreiten, gegenseitige Erwartungen abklären.
- Einbindung der Eltern bzw. des Herkunftssystems in die Erziehungsarbeit
- Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen  
z.B. regelmäßige Informationsgespräche, Einladung zu Festen und Veranstaltungen, Besprechung der Entwicklung des/der Kindes/Jugendlichen
- Einbindung in regelmäßige Hilfeplangespräche  
Vereinbarte Gesprächstermine (SozialarbeiterIn, Eltern, sozialpädagogische Fachkräfte, Kinder/Jugendliche) in der sozialpädagogischen Einrichtung
- Einbindung in Entscheidungen für das Kind / die/den Jugendliche/n  
Anlassbezogene Gespräche, wie z.B. bei Berufswahl, Krankheit, Strafdelinquenz
- Information der Eltern bzw. des Herkunftssystems  
Bei mangelnder Einbindungsbereitschaft der Eltern ist eine Information im Sinne der Mindestrechte unbedingt erforderlich (§ 189 ABGB), z.B. bei längeren Abwesenheiten, über Schul- und Ausbildungsfortgang, lebensbedrohende Erkrankungen, Straffälligkeit (siehe dazu auch Anhang 2, Betreuungsvereinbarung)
- Planung und Begleitung von Kontakten des Kindes/Jugendlichen zu den Eltern bzw. zum Herkunftssystem  
z.B. Hausbesuche durch sozialpädagogische Fachkräfte, Besuche der Eltern in der sozialpädagogischen Einrichtung, ggf. Koordination mit anderen Maßnahmen der Erziehungshilfe in einer Familie, Begleitung bei Besuchen der Kinder/Jugendlichen in der Herkunftsfamilie

**Rahmenbedingungen**

Sonstige zu berücksichtigende Grundlagen: Fachbereichsleitbild der Oö. Kinder- und Jugendhilfe

**7. Standards im Personalbereich**

---

Die Sozialpädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen<sup>5</sup> stellt hohe Anforderungen an die Persönlichkeit und die Qualifikation des Personals und erfordert das interdisziplinäre Zusammenwirken verschiedener Professionen.

Wesentliche Voraussetzungen für eine Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung sind neben der Fachlichkeit Vertrauenswürdigkeit, Verständnis für den sozialpädagogischen Auftrag, Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsfähigkeit und vor allem ein wertschätzender Umgang mit den betreuten Kindern und Jugendlichen.

---

<sup>5</sup> zu Berufsbild und Tätigkeitsbereiche vgl. § 48 Oö. SBG

Die Ausstattung mit Personal (Anzahl und Qualifikation) einer stationären sozialpädagogischen Einrichtung kann folgende Bereiche (Funktionen) umfassen:

- Leitungspersonal,
- sozialpädagogisches Fachpersonal,
- hauswirtschaftliches Personal,
- ergänzendes Personal (PraktikantInnen, Zivildienst, Freiwillige),
- Infrastruktur- und Verwaltungspersonal (z.B. HausmeisterIn, Sekretariat, Verrechnung, Reinigung) und
- sonstiges Fachpersonal (z.B. psychologisches, psychotherapeutisches und psychiatrisches Fachpersonal)

Die Personalressourcen für die sozialpädagogische Betreuung werden durch Bescheid der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Oö. Landesregierung und das genehmigte pädagogische Konzept der sozialpädagogischen Einrichtung festgelegt.

Der Aufwand für Leitungs-, Infrastruktur- und Verwaltungspersonal wird im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung bzw. Zielvereinbarung mit dem Betreiber festgelegt.

Die Aufnahme von sonstigem Fachpersonal setzt die Zustimmung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung voraus.

Im Folgenden werden wesentliche Aspekte zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Personals behandelt.

## 7.1 Aufgaben, Verantwortung und Qualifikation

### 7.1.1 Leitungspersonal

#### **Verantwortung und Kernaufgaben**

Die Leitung einer sozialpädagogischen Einrichtung („Einrichtungsleitung“) trägt die Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung des sozialpädagogischen Auftrags und ist gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger Land Oberösterreich verantwortlich (konkrete Ausführungen sind im Kapitel „Führung und Organisation“ enthalten).

Kernaufgaben der Einrichtungsleitung sind:

- Pädagogische Planung, Steuerung und Kontrolle
- Umsetzung des sozialpädagogischen Konzepts
- Fachliche Anleitung
- Vertretung der sozialpädagogischen Einrichtung nach außen
- MitarbeiterInnenführung
- Personalentwicklung
- Wirtschaftliche Planung, Steuerung und Kontrolle

Sofern Aufgaben der Einrichtungsleitung sowie die damit verbundene Verantwortung an eine pädagogische Leitung bzw. wirtschaftliche Leitung delegiert werden, muss dies in der Organisationsstruktur (Organigramm) klar abgebildet werden, und die wahrzunehmenden Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung verbindlich festzulegen.

Für die Funktionen Einrichtungsleitung, pädagogische Leitung und wirtschaftliche Leitung ist eine geeignete Vertretung zu installieren, die bei Abwesenheit deren Aufgaben wahrnehmen kann und über Entscheidungskompetenz und die erforderlichen Informationen verfügt.

Den Aufgaben und Verantwortungen entsprechend können die Einrichtungsleitung sowie die pädagogische und wirtschaftliche Leitung und deren festgelegte Vertretungen nur von Personen, die in einem unselbstständigen Anstellungsverhältnis zum Träger der sozialpädagogischen Einrichtung stehen bzw. als selbstständige Unternehmer im Eigentümerverhältnis tätig sind, wahrgenommen werden.

### **Qualifikation der Einrichtungsleitung**

Die Einrichtungsleitung darf nur durch geeignete Fachkräfte wahrgenommen werden.

Als geeignete Fachkräfte gelten Personen, die folgende Anforderungen erfüllen:

#### **Fachliche Eignung**

- Abgeschlossenes einschlägiges Universitäts- bzw. Fachhochschulstudium mit Mindestniveau Bachelorstudium<sup>6</sup> – oder  
Abgeschlossene Ausbildung zum/zur Sozialpädagogischen FachbetreuerIn in der Kinder- und Jugendhilfe gem. Oö. Sozialberufegesetz
- Nachweis über eine facheinschlägige Praxis im Ausmaß von mindestens fünf Jahren
- Nachweis über mehrjährige Erfahrung in der MitarbeiterInnenführung
- Nachweis über Erfahrung bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten
- Sozialpädagogische und wirtschaftliche Grundkompetenz (sofern nicht bereits durch die Ausbildung erfüllt)

#### **Persönliche Eignung**

- Vertrauenswürdigkeit (v.a. Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung)
- Kommunikationsfähigkeit
- Führungskompetenz
- (Selbst)Reflexionsfähigkeit

### **Qualifikation der pädagogischen Leitung**

Werden Aufgaben und die damit verbundene Verantwortung im pädagogischen Bereich an eine pädagogische Leitung delegiert, so darf diese nur durch geeignete Fachkräfte wahrgenommen werden.

Als geeignete Fachkräfte gelten jene Personen, die bei persönlicher Eignung (analog der Einrichtungsleitung) folgende fachliche Anforderungen erfüllen:

---

<sup>6</sup> Inklusive SozialarbeiterInnen (DSA) und Dipl. PädagogInnen (PflichtschullehrerInnen)

- Abschluss einer sozialpädagogische Grundausbildung im Sinne dieser Richtlinie (siehe Kapitel 7.1.2)
- Nachweis über eine facheinschlägige Praxis im Ausmaß von mindestens fünf Jahren

### **Qualifikation der wirtschaftlichen Leitung**

Werden Aufgaben und die damit verbundene Verantwortung im wirtschaftlichen Bereich an eine wirtschaftliche Leitung delegiert, so darf diese nur durch geeignete Fachkräfte wahrgenommen werden.

Als geeignete Fachkräfte gelten jene Personen, die bei persönlicher Eignung (analog der Einrichtungsleitung) folgende fachliche Anforderungen erfüllen:

- Abschluss einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder Bilanzbuchhalterprüfung bzw. vergleichbare (Inhalt und Umfang) Ausbildungen
- Nachweis über eine facheinschlägige Praxis im Ausmaß von mindestens drei Jahren

## **7.1.2 Sozialpädagogisches Fachpersonal**

### **Verantwortung und Kernaufgaben**

Sozialpädagogisches Fachpersonal leistet im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe Erziehungsarbeit und übernimmt in einem auf bestimmte Zeit angelegten Erziehungsprozess Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen.

Sozialpädagogisches Fachpersonal trägt Verantwortung hinsichtlich der konkreten Umsetzung der im Betreuungsplan vereinbarten Ziele.

Die Kernaufgaben des sozialpädagogischen Fachpersonals liegen in folgenden Bereichen:

- Aktive und reflektierte Gestaltung der Betreuungsbeziehung
- Persönliche Betreuung und Versorgung
- Unterstützung bei der Bewältigung und Gestaltung des Alltags
- Förderung der persönlichen Entwicklung
- Unterstützung in Schule und Beruf
- Krisenintervention und Krisenbewältigung
- Hilfen zum Erhalt bzw. Aufbau sozialer Kontakte
- Anleitung und Förderung der Handlungsfähigkeit im lebenspraktischen Bereich
- Arbeit mit Eltern und sonstigen wichtigen Bezugspersonen
- Mitwirkung bei der Betreuungsplanung
- Reflexion von Betreuungsprozessen und Abläufen in der sozialpädagogischen Einrichtung
- Betreuungsdokumentation

### **Qualifikation**

Sozialpädagogische Betreuung darf nur durch fachlich und persönlich geeignete Personen geleistet werden.

### Fachliche Eignung<sup>7</sup>

- Abgeschlossene Ausbildung zum/zur Sozialpädagogischen FachbetreuerIn in der Kinder- und Jugendhilfe gem. Oö. Sozialberufegesetz
- SozialpädagogInnen mit bundesweiter Anerkennung (z.B. Kolleg für Sozialpädagogik, Colleg für Familienpädagogik)
- SozialarbeiterInnen<sup>8</sup> inklusive Vorgängerausbildungen (z.B. DSA)
- PsychologInnen<sup>8</sup>
- ErziehungswissenschaftlerInnen<sup>8</sup>
- PsychotherapeutInnen
- PflichtschullehrerInnen (Dipl.-PädagogInnen, Bachelor of Education)
- KindergartenpädagogInnen
- Dipl.-BehindertenpädagogInnen<sup>9</sup>
- Diplom-SozialbetreuerIn Familienarbeit gem. Oö. Sozialberufegesetz

### Persönliche Eignung

- Vertrauenswürdigkeit (u.a. Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung)
- Beziehungsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- (Selbst-)Reflexionsfähigkeit
- Belastbarkeit
- Authentizität
- Mindestalter 21 Jahre

---

<sup>7</sup> Seit 1.1.2009 muss die Ausbildung zum Zeitpunkt der Anstellung abgeschlossen sein. Für MitarbeiterInnen, die in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis zu einer behördlich genehmigten sozialpädagogischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Erziehungshilfen stehen, und die nicht die ab 1.1.2009 verbindlichen fachlichen Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, gelten folgende Regelungen:

- Diese MitarbeiterInnen können in der Einrichtung ohne Aufschulungsverpflichtung weiterbeschäftigt werden. Bereits festgelegte Maßnahmen für nicht ausgebildete MitarbeiterInnen, wie beispielsweise bereits laufende oder im Rahmen der Aufsicht angeordnete Ausbildungsmaßnahmen, sind jedoch umzusetzen.
- Bei Dienstgeberwechsel ergeben sich für MitarbeiterInnen, die mindestens 2 Jahre durchgängige Berufserfahrung (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Dienstgeberwechsels, Mindestverpflichtung: 20 Wochenstunden) in einer behördlich genehmigten sozialpädagogischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Erziehungshilfen nachweisen können (Arbeitsbestätigung), keine Aufschulungsverpflichtung.

<sup>8</sup> Mindestniveau Bachelorstudium, Masterstudien auf Basis eines (Bachelor)Studiums einer sonstigen Bezugswissenschaft berechtigen ebenfalls zur Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft.

<sup>9</sup> Dies umfasst auch die folgenden Berufe gem. Oö. SBG: Diplom-SozialbetreuerIn Behindertenarbeit (BA), Diplom-SozialbetreuerIn Behindertenbegleitung (BB)



## Gruppenleitung

### **Verantwortung und Kernaufgaben**

Der/die GruppenleiterIn trägt Ergebnisverantwortung hinsichtlich der Umsetzung der im Betreuungsplan definierten Ziele für die in einer Gruppe betreuten Kinder und Jugendlichen, welche in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung bzw. der pädagogischen Leitung vereinbart wurden, und fungiert als Bindeglied zwischen der Einrichtungsleitung bzw. der pädagogischen und wirtschaftlichen Leitung und dem Team der sozialpädagogischen Fachkräfte.

Die Kernaufgaben der Gruppenleitung liegen in folgenden Bereichen:

- Leitung des Teams der sozialpädagogischen Fachkräfte
- MitarbeiterInnenführung
- Planung des Personaleinsatzes (Dienstplangestaltung)

GruppenleiterInnen wenden max. 15 % ihrer Wochenstundenverpflichtung (Basis 38 bzw. 40 Wochenstunden) für organisatorisch-koordinative Tätigkeiten (= nicht fallbezogene innerdienstliche Aufgaben) auf. Eine Konkretisierung der wahrzunehmenden Aufgaben ist in der Stellenbeschreibung für die Gruppenleitung vorzunehmen.

Den Aufgaben und Verantwortungen entsprechend kann die Gruppenleitung nur durch eine Person wahrgenommen werden, die in einem unselbstständigen Anstellungsverhältnis zum Betreiber der sozialpädagogischen Einrichtung steht.

### **Qualifikation**

Die Gruppenleitung darf bei persönlicher Eignung (analog der Einrichtungsleitung) nur an Personen übertragen werden, die folgende fachliche Anforderungen erfüllen:

- Abgeschlossene sozialpädagogische Grundausbildung im Sinne dieser Richtlinie (siehe Kapitel 7.1.2)
- Nachweis über eine facheinschlägige Praxis im Ausmaß von mindestens drei Jahren

## 7.1.3 Hauswirtschaftliches Personal (HaushälterIn)

### **Verantwortung und Kernaufgaben**

HaushälterInnen unterstützen als konstante Bezugspersonen die Kinder und Jugendlichen in alltäglichen Haushaltshandlungen.

Hauswirtschaftliches Personal stellt keinen Ersatz für sozialpädagogisches Fachpersonal dar, sondern ergänzt das Team der sozialpädagogischen Fachkräfte im alltäglichen Gruppendienst.

Die Kernaufgaben des/der HaushälterIn liegen in folgenden Bereichen:

- Lebensmitteleinkauf, Erstellung des Speiseplans und Zubereitung von Mahlzeiten
- Unterstützung bei Reinigung und Wäschepflege

- Persönliche Anleitung der Kinder und Jugendlichen bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- Wertschätzender Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in allen Belangen des Alltags

Eine Konkretisierung der wahrzunehmenden Aufgaben ist in der Stellenbeschreibung für den/die HaushälterIn vorzunehmen.

### **Qualifikation**

Die Tätigkeit als HaushälterIn darf nur von Personen ausgeübt werden, die folgende fachliche und persönliche Anforderungen erfüllen:

- Nachweis über Praxis im hauswirtschaftlichen Bereich
- Vertrauenswürdigkeit (v.a. Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung)
- Team- und Kooperationsfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verständnis für den sozialpädagogischen Auftrag

In Abhängigkeit von

- der Persönlichkeit des/der HaushälterIn und
- der Anzahl der anwesenden Kinder und Jugendlichen und
- dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen

ist in einem zeitlich begrenzten Umfang eine Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen durch den/die HaushälterIn zulässig.

Die Entscheidung über die Ausübung einer Aufsicht durch den/die HaushälterIn liegt im Ermessensspielraum und in der Verantwortung der im Dienst befindlichen sozialpädagogischen Fachkraft bzw. der Einrichtungsleitung.

### **7.1.4 PraktikantInnen**

Als PraktikantInnen gelten alle jene Personen, die im Rahmen ihrer Berufsausbildung ein einschlägiges Praktikum als Ergänzung zu den theoretischen Lehrinhalten zu absolvieren haben.

Sozialpädagogische Einrichtungen stellen geeignete Praktikumsplätze zur Verfügung, da

- dadurch der fachliche Nachwuchs während der Ausbildung praxisnah gefördert wird,
- Praktikumskräfte den sozialpädagogischen Alltag durch neue Ideen und Methoden aus der Ausbildung bereichern und
- der Einsatz von Praktikumskräften eine mögliche Personalrekrutierungsmaßnahme ohne aufwendige Personalauswahl bzw. -einführung darstellen kann.

### **Allgemeine Rahmenbedingungen zum Einsatz von PraktikantInnen**

- Es wird eine Vereinbarung zwischen der sozialpädagogischen Einrichtung und dem jeweiligen Ausbildungsträger über Praktikumsziel, -dauer und -einsatz geschlossen.
- Jede Praktikumskraft wird vor Praktikumsaufnahme über Einrichtungsziele und das Einsatzgebiet (= die jeweilige Gruppe) informiert und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Vor Einsatz einer Praktikumskraft ist von diesem/dieser eine aktuelle Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 1 Monat) vorzulegen.
- Vor- und Nachbereitung, Praxisanleitung, Praxisreflexion werden durch Fachkräfte der sozialpädagogischen Einrichtung (entsprechend eines internen Leitfadens) wahrgenommen.

### **Einsatz und Verantwortung**

Praktikumskräfte stellen eine wesentliche zusätzliche Ressource im alltäglichen Gruppenturnusdienst dar. Je nach Ausbildungsart und -dauer werden verschiedene Praktikumsformen in stationären sozialpädagogischen Einrichtungen unterschieden:

#### **Kurzzeitpraktikum (Praktikumsdauer bis fünf Wochen)**

Volljährige Auszubildende sind primär Beobachtende und Lernende, daher ist ein Einsatz

- ausschließlich unter Anleitung und persönlicher Anwesenheit bzw. rascher Erreichbarkeit und Verantwortung einer sozialpädagogischen Fachkraft möglich.<sup>10</sup>

#### **Langzeitpraktikum (Praktikumsdauer ab sechs Wochen)**

Volljährige Auszubildende bringen bereits erworbenes Wissen in der Praxis zur Anwendung. In Abhängigkeit von

- der Persönlichkeit und des Alters der Praktikumskraft und
- der Anzahl der anwesenden Kinder und Jugendlichen und
- dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen

ist ein Einsatz

- durch Übertragung einzelner, ausgewählter Aufgabenstellungen (beispielsweise Lernbetreuung, Betreuung außer Haus, Organisieren und Durchführen von Freizeitaktivitäten) und
- unter Anleitung und in Verantwortung der im Dienst befindlichen sozialpädagogischen Fachkraft bzw. der Einrichtungsleitung möglich.

---

<sup>10</sup> davon ausgenommen ist die Begleitung bei Tätigkeiten, die von den Kindern und Jugendlichen bereits alleine und eigenständig wahrgenommen werden könnten (Begleitung von Kindern und Jugendlichen zum Arzt, zu Freizeitaktivitäten, etc.)

## **Berufspraktikum Sozialpädagogische Fachbetreuung der Kinder- und Jugendhilfe**

(Praktikumsumfang 750<sup>11</sup> von 1.200 Stunden)

Diese Auszubildenden haben bereits fundiertes theoretisches Wissen erworben und bringen dieses Wissen in der Praxis zur Anwendung.

- Die theoretische Ausbildung ist bereits nahezu abgeschlossen und
- es wurde Praktikumserfahrung im Ausmaß von 450<sup>11</sup> Praktikumsstunden erworben.

Ein Einsatz als sozialpädagogische Hilfskraft

- ist nach entsprechender Vorbereitung und Einschulung und bei Durchführung einer Praktikumsbegleitung durch eine erfahrene sozialpädagogische Fachkraft (= PraktikumsleiterIn) über die gesamte Praktikumsdauer,
- nach Maßgabe der persönlichen Eignung und fachlichen Qualifikation des/der PraktikantIn durch zunehmende Übertragung sämtlicher Aufgabenstellungen, die eine sozialpädagogische Fachkraft zu erfüllen hat<sup>12</sup>, und
- in Verantwortung des/der PraktikumsanleiterIn bzw. der Einrichtungsleitung möglich.

Rahmenbedingungen zum Einsatz von BerufspraktikantInnen:

- Ein/eine BerufspraktikantIn ersetzt keine sozialpädagogische Fachkraft im Turnusdienst, sondern stellt eine zusätzliche Ressource dar.

## **Teilnehmende von Implacementstiftungen (= StiftungspraktikantInnen)**

StiftungspraktikantInnen verfügen über keine Anstellung zur sozialpädagogischen Einrichtung und haben PraktikantInnenstatus, ihr Lebensunterhalt wird durch Leistungen des AMS gesichert.

Ein Einsatz als sozialpädagogische Hilfskraft

- ist nach Absolvierung von 450<sup>11</sup> Praktikumsstunden und nach Absolvierung von 1.000 Theoriestunden,
- nach Maßgabe der persönlichen Eignung und fachlichen Qualifikation der Praktikumskraft durch zunehmende Übertragung sämtlicher Aufgabenstellungen, die eine sozialpädagogische Fachkraft zu erfüllen hat<sup>12</sup> und
- in Verantwortung der Praktikumanleitung bzw. der Einrichtungsleitung möglich.

Rahmenbedingungen zum Einsatz von StiftungspraktikantInnen:

---

<sup>11</sup> Richtwerte, geringfügige Abweichungen zulässig

<sup>12</sup> Dazu zählt auch die alleinige Verrichtung von Nachtdiensten. Diese ist unter folgenden Rahmenbedingungen möglich:

- der/die BerufspraktikantIn ersetzt keine sozialpädagogische Fachkraft (keine Einteilung im Dienstrad),
- der/die zum Nachtdienst eingeteilte sozialpädagogische Fachkraft befindet sich in (dislozierter) Bereitschaft ist und kann bei Krisen innerhalb von 30 Minuten die Wohngruppe erreichen,
- die Letztverantwortung für den Einsatz von BerufspraktikantInnen obliegt dem Betreiber der sozialpädagogischen Einrichtung,
- bei besonderen Ereignissen (z.B. Abgänge, Neuaufnahmen,...) oder in problematischen Gruppensituationen (z.B. bei vor-sehbaren Krisen) ist die Verrichtung von Nachtdiensten durch BerufspraktikantInnen nicht möglich.

- Bei Vorliegen von weniger als 450 Praktikumsstunden bzw. 1.000 Theoriestunden kommen die Regelungen des Kurzzeit- bzw. Langzeitpraktikums zur Anwendung.
- Ein/eine StiftungspraktikantIn ersetzt keine sozialpädagogische Fachkraft im Turnusdienst, sondern stellt eine zusätzliche Ressource dar.

## 7.2 Personalauswahl

Die MitarbeiterInnenauswahl beginnt mit der Erstellung eines klaren Anforderungsprofils und endet nach einem Bewerbungsprozess mit der Auswahl jenes/jener BewerberIn, der/die aus persönlicher und fachlicher Sicht am besten geeignet ist. Die MitarbeiterInnenauswahl ist aufgrund ihrer nachhaltigen Bedeutung für Qualität und Leistungsfähigkeit der sozialpädagogischen Einrichtung eine zentrale Führungsaufgabe.

### **Rahmen/Vorgaben**

- Einhaltung der rechtlichen Vorgaben: Prüfung des Alters und der Vertrauenswürdigkeit (Oö. SBG) und der fachlichen, persönlichen und gesundheitlichen Eignung (Oö. KJHG 2014)
- Prüfung der geforderten Qualifikationen anhand von Originaldokumenten (Nachweis der geforderten Qualifikation wird in Kopie im Personalakt abgelegt)
- Vorlage einer aktuellen (höchstens ein Monat alten) Strafregisterbescheinigung im Original für alle MitarbeiterInnen und PraktikantInnen (Ablage im Personalakt)<sup>13</sup>
- Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung durch Anwendung nachvollziehbarer Verfahren, wie z.B. Vorstellungsgespräche, Schnuppern/Kennenlernen von Kindern/Jugendlichen und MitarbeiterInnen, Assessment-Center, Fachtests
- Berücksichtigung der Teamzusammensetzung (Ziel: Ausgewogenheit im Hinblick auf Berufsausbildung, Berufserfahrung, Geschlechterverteilung und Alter)
- Nach Möglichkeit Beteiligung der MitarbeiterInnen und GruppenleiterInnen am Auswahlprozess (z.B. durch Vorstellung im Team)
- Beurteilung der Auswahlentscheidung vor Ablauf der Probezeit bzw. vor Verlängerung des befristeten Dienstverhältnisses
- Zeitgerechte Planung und Vorbereitung der Nachbesetzung bei vorhersehbaren MitarbeiterInnenaustritten (Ziel: Vermeidung von Zeiten personeller Unterbesetzung)

---

<sup>13</sup> Im Falle, dass Beschäftigte oder Praktikumskräfte keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, bzw. diese nicht von Geburt an und nicht länger als 10 Jahre besitzen, oder sie zuletzt längere Zeit im Ausland gelebt haben, ist nicht nur die österreichische Strafregisterbescheinigung, sondern auch eine entsprechende Bescheinigung aus dem Herkunftsstaat oder dem letzten Aufenthaltsstaat einzufordern.

## 7.3 Anstellungsverhältnis und Anstellungsausmaß

### 7.3.1 Anstellungsverhältnis

Sozialpädagogische Planungs- und Betreuungsaufgaben werden von MitarbeiterInnen, die in einem unselbstständigen Anstellungsverhältnis zum Betreiber der sozialpädagogischen Einrichtung stehen, geleistet.

Dadurch wird gewährleistet, dass

- personelle Kontinuität,
- persönliche Dienstpflicht (es besteht keine Vertretungsbefugnis),
- persönliche Weisungsgebundenheit im Hinblick auf Arbeitsort, Arbeitszeit und Arbeitsablauf,
- Anleitungs- und Kontrollmöglichkeit durch Verpflichtung zu Team-/Dienstbesprechungen, Supervision und
- Einordnung in eine Organisationsstruktur (in Abläufe und Hierarchie) sichergestellt sind.

Der Abschluss eines freien Dienstvertrages mit sozialpädagogischen Fachkräften ist zulässig bei Einsatz

- in unvorhersehbaren personellen Krisen (z.B. Langzeitkrankenstand, Mehrfachkrankenstände),
- für zeitlich limitierte Tätigkeiten und Projekte,
- bei Bedarf von MitarbeiterInnen mit besonderen Spezialkenntnissen (z.B. ergänzende Individualbetreuung),
- als zusätzliche Ressource zu den durch Konzept und Bescheid festgelegten Personaleinheiten.

Bei Abschluss eines freien Dienstvertrages hat sich der Stundensatz nach den Gehaltsansätzen regulärer Dienstverträge zu richten.

### 7.3.2 Vollzeitbeschäftigung

Für die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft im Gruppenturnusdienst ist eine Anstellung im Vollzeitausmaß anzustreben. Jedenfalls wird jedoch ein Mindeststundenausmaß von 30 Wochenstunden empfohlen.

In begründeten Fällen (z.B. Wiedereintritt nach dem Karenzurlaub, aufgabenorientierter Personaleinsatz wie etwa Lernbetreuung) können sozialpädagogische Fachkräfte innerhalb folgender Regelung im Gruppenturnusdienst teilzeitbeschäftigt werden:

- Bis 5 Personaleinheiten ist die Aufteilung auf maximal 6 sozialpädagogische Fachkräfte, von 5,1 bis 6 Personaleinheiten auf maximal 7 sozialpädagogische Fachkräfte usw. zulässig.

### 7.3.3 Nebenbeschäftigung

Die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem/der LeiterIn einer sozialpädagogischen Einrichtung und der sozialpädagogischen Fachkraft.

- Sozialpädagogische Fachkräfte haben die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung dem/der LeiterIn zu melden.

- Die Zustimmung zur Aufnahme einer Nebenbeschäftigung durch den/die LeiterIn kann nur erfolgen, wenn die Ausübung einer Nebenbeschäftigung keinen negativen Einfluss auf die Qualität der Arbeitsleistung der sozialpädagogischen Fachkraft erwarten lässt.

## 7.4 Personalentwicklung

Maßnahmen der Personalentwicklung zielen auf die kontinuierliche (ab dem Zeitpunkt der Einstellung bis zum Austritt) und systematische Weiterqualifizierung und Erweiterung der persönlichen und fachlichen Handlungskompetenz der Beschäftigten in sozialpädagogischen Einrichtungen ab. Durch die Personalentwicklung sollen aktuelle und künftige Anforderungen bewältigt werden können.

### 7.4.1 Personaleinführung

Zur Personaleinführung zählen alle systematisch geplanten und durchgeführten Maßnahmen, die

- die sozialpädagogische Fachkraft in ihren/seinen Aufgabenbereich einführen und
- der Integration neuer Beschäftigter in die sozialpädagogische Einrichtung und insbesondere in das Team dienen.

#### **Rahmen/Vorgaben**

- Informationsvermittlung: Weitergabe von Informationen über Stelle, Aufgaben, Organisationsabläufe und räumliche Gegebenheiten zu Dienstbeginn
- Ausmaß der Einschulung: Orientierung an der fachlichen und persönlichen Qualifikation und der Berufserfahrung der neuen MitarbeiterInnen (insbesondere fundierte Einschulung für BerufsanfängerInnen)
- Verantwortungsübernahme: Schrittweise Übertragung von Verantwortung durch die Leitung in Abhängigkeit von den Kenntnissen und Fähigkeiten der einzuschulenden Mitarbeitenden (z.B. alleiniger Tag-/Nachtdienst)
- Unterstützung durch Bezugspersonen:
  - Anleitung durch Vorgesetzte bzw. unmittelbare Leitung: Die Aufgabenstellung erfolgt so, dass weder Unter- noch Überforderung für neue Beschäftigte entsteht bzw. wird kontinuierliche Rückmeldung und Beurteilung gegeben
  - Umsetzung eines persönlichen Unterstützungssystems (Pate, Mentor, Tutor)
- Unterstützung neuer Beschäftigter durch Elemente wie schriftliches Informationsmaterial, Checklisten, Notfallnummern

### 7.4.2 Berufliche Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung umfasst alle Aktivitäten zur Erhaltung und Vertiefung von Fertigkeiten und Kenntnissen nach Abschluss der Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft. Dadurch sollen die erforderlichen Qualifikationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt und den Beschäftigten Möglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung gegeben werden.

## Rahmen/Vorgaben

- Art der Weiterbildung: Orientierung an den Erfordernissen der sozialpädagogischen Einrichtung, Teilnahme an internen Seminaren, externen Weiterbildungsveranstaltungen, Kongressen, Exkursionen, Praktika ebenso wie selbsttätiger Wissenserwerb (Literaturstudium)
- Ausmaß der Weiterbildung:
  - Verpflichtende Absolvierung von 32 Stunden (4 Tage) Weiterbildungsmaßnahmen in einem Durchrechnungszeitraum von 2 Jahren als Mindestmaß
  - Recht auf einen weiteren Tag pro Jahr
  - Die Absolvierung der vorgeschriebenen Weiterbildungsmaßnahmen (3 Tage) ist in der Dienstzeit zu ermöglichen
  - Inanspruchnahme darüber hinaus unter Berücksichtigung von organisatorischen und finanziellen Belangen in Absprache mit dem/der LeiterIn möglich
- Planung und Bewilligung der Weiterbildungsmaßnahmen durch den/die Vorgesetzten bzw. die Einrichtungsleitung
- Sicherstellung des Wissenstransfers im Team

## 7.5 Fachliche Reflexion

In sozialpädagogischen Einrichtungen kommen verschiedene wirksame Formen der fachlichen Reflexion zur Anwendung.

Fachliche Reflexion als Kennzeichen professionellen Handelns verfolgt das Ziel, pädagogische Prozesse zu reflektieren, um insgesamt die Qualität der sozialpädagogischen Arbeit zu sichern und weiterzuentwickeln.

Zur fachlichen Reflexion zählen das Übergabegespräch, Fallbesprechungen mit der Leitung, interdisziplinärer Austausch, Austausch mit Systempartnern, Team-/Dienstbesprechung, Supervision, Intervention.

Form und Ausgestaltung der Instrumente zur fachlichen Reflexion sowie die Sicherstellung der dafür nötigen Ressourcen obliegt prinzipiell der Leitung der sozialpädagogischen Einrichtung (Gesamtleitung bzw. pädagogische Leitung).

Für Team-/Dienstbesprechung und Supervision sind nachfolgende Vorgaben zu berücksichtigen.

### 7.5.1 Teambesprechung

Team-/Dienstbesprechungen ermöglichen den Beschäftigten der sozialpädagogischen Einrichtung, ihre Arbeitsansätze und fallspezifischen Vorgehensweisen sowie organisatorische Belange in regelmäßigen Abständen zu besprechen und miteinander abzustimmen. Team-/Dienstbesprechungen schaffen fachliche Sicherheit, Identität mit der Organisation und berücksichtigen Aspekte der Psychohygiene. Sie finden grundsätzlich unter Beteiligung des/der unmittelbaren Vorgesetzten statt.



### **Inhalte und Ziele**

- Reflexion und Bewertung/Einschätzung des Betreuungsverlaufes
- Kontrolle des Betreuungsprozesses
- Aktualisierung des Betreuungsplans
- Gemeinsamer persönlicher Austausch über Wahrnehmungen und Emotionen
- Behandlung organisatorischer Belange
- Strukturierter Fachaustausch und Weitergabe von Informationen

### **Rahmen/Vorgaben**

- Verpflichtende Beteiligung aller sozialpädagogischen Fachkräfte inkl. pädagogisch verantwortlichen Vorgesetzten bzw. deren/dessen Vertretung und gegebenenfalls Einbeziehung von unterstützendem Personal (Praktikumskräfte, HaushälterIn, usw.) bzw. von ergänzenden Fachdiensten
- Team-/Dienstbesprechungen finden wöchentlich statt
- In begründeten Ausnahmefällen (Nachweis über Reflexions- und Kommunikationssysteme zur Erfüllung der beschriebenen Ziele) ist ein abweichendes Intervall von max. 14 Tagen möglich
- Team-/Dienstbesprechungen sind zu dokumentieren
- Zeitdauer der Team-/Dienstbesprechung: im erforderlichen Ausmaß, mindestens jedoch durchschnittlich 20 Minuten pro Kind/Jugendlichen je Woche (Kalkulationsgröße)

## **7.5.2 Supervision**

Supervision als ein Instrument der Qualitätssicherung in sozialpädagogischen Einrichtungen ist ein permanenter Prozess, in dem das berufliche Handeln systematisch reflektiert wird. Supervision bezieht sich auf konkrete Aufgabenstellungen, auf die interaktionellen Prozesse zwischen sozialpädagogischen Fachkräften, Kindern und Jugendlichen und auf die persönlichen Anteile der Mitarbeitenden, die in der komplexen Arbeitsbeziehung zu den Kindern und Jugendlichen, zum Herkunftssystem und zu den Personen im Umfeld (Nachbarschaft, Kindergarten, Schule, Ärzteschaft, Exekutive, Gericht,...) zum Tragen kommen.

Supervision kann als Team-, Gruppen- (z.B. alle BerufsanfängerInnen) oder Einzelsupervision abgehalten werden.

### **Inhalte und Ziele**

- Unterstützung bei der Lösung schwieriger fachlicher Probleme
- Verarbeitung von psychischen Belastungen und Konfliktsituationen
- Verbesserung der fachlichen Qualifikation durch Integration neuer Aspekte und von neuem Wissen in die Arbeit
- Begleitung bei wichtigen beruflichen Entscheidungen
- Selbstkontrolle der fachlichen Arbeit
- Unterstützung der Psychohygiene
- Stabilisierung bzw. Stärkung der psychischen Belastbarkeit

## Rahmen/Vorgaben

- Teilnahme an der Supervision:
  - Dem Selbstverständnis des Berufsbildes entsprechend nehmen MitarbeiterInnen in sozialpädagogischen Einrichtungen regelmäßig Supervision im notwendigen Ausmaß in Anspruch (Rahmen: 2 - 4 Einheiten pro Monat)
- Auswahl eines/einer externen SupervisorIn:
  - Erfolgt im Einvernehmen zwischen MitarbeiterIn und Einrichtungsleitung
  - Die/der Supervisor/in
    - muss eine in Österreich anerkannte Ausbildung zum/r SupervisorIn absolviert haben – Nachweis durch Eintrag in der Liste der österreichischen Vereinigung für SupervisorInnen (ÖVS), in der Liste des österreichischen Arbeitskreises für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG) oder in der Liste des österreichischen Berufsverbandes für Psychotherapie (ÖBVP),
    - soll über Feldkompetenz (fundierte Kenntnisse und Erfahrung im Aufgabengebiet Kinder- und Jugendhilfe) und Fachkompetenz (Kenntnisse und Erfahrung in der Sozialpädagogik der Kinder- und Jugendhilfe und systemisches Know-How) verfügen und
    - darf nicht der Trägerorganisation angehören.
  - Auftraggeber ist die sozialpädagogische Einrichtung
- Gewährung von Einzelsupervision in Einzelfällen:
  - Feststellung des Bedarfs (der Notwendigkeit) erfolgt durch den/die MitarbeiterIn und/oder durch die Leitung
  - Verantwortung für die Inanspruchnahme bzw. Gewährung obliegt der Leitung
- Kostenrahmen: Anlehnung an die Kostenvorgabe des Kinder- und Jugendhilfeträgers Land OÖ<sup>14</sup>
- Dokumentation: Diese muss so gestaltet sein, dass ein Nachweis zur Absolvierung der Supervision erbracht ist.

## 7.6 Personalakt

Für jeden/jede MitarbeiterIn ist ein Personalakt zu führen.

Darin enthalten sind:

- Dienstvertrag in Kopie
- Nachweis(e) der geforderten Qualifikation(en) in Kopie
- Strafregisterbescheinigung im Original (zum Zeitpunkt der Personalauswahl)
- Aufzeichnungen über absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen (Inhalt, Umfang in Stunden, Datum)
- Datum über absolvierte MitarbeiterInnengespräche
- Nachweis über erfolgte Information zum Thema Verschwiegenheit

---

<sup>14</sup> derzeit Honorarkosten bis 90 Euro + USt. / Einheit



## 8. Anhänge

---

Anhang 1: Fachbereichsleitbild der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Oö.

Anhang 2: Betreuungsvereinbarung

Anhang 3: Grundsätze professionellen sozialpädagogischen Handelns

Anhang 4: Infrastrukturkriterien und Sozialpädagogische Wohngruppen

Anhang 5: Ablaufdiagramm Abklärung des Hilfebedarfs, Ablaufdiagramm Erziehungshilfe

Anhang 6: Formulare Betreuungsplan

## Anhang 1: Fachbereichsleitbild der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Oö.



Dieses Fachbereichsleitbild beinhaltet die verbindlichen, langfristig gültigen Grundsätze und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe in Oberösterreich. Es ist Bestandteil der Gesamtstrategie des Landes Oberösterreich auf dem Weg zur „Wirkungsorientierten Verwaltungsführung 2021“.

In der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wirken die Politik, die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Betreiber von privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und geförderten Rechtsträger gemäß ihrer Verantwortung zusammen, um die im Leitbild verankerten Grundsätze und Ziele zu verwirklichen.

# Fachbereichsleitbild

## der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich

Impressum:  
Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1, Telefon: (+43 732) 77 20-15 200  
E-Mail: kjh.post@ooe.gv.at, www.kinder-jugendhilfe-ooe.at

Kinderschutz





## Was uns leitet

- Grundlage unseres Handelns ist, dass Kinder und Jugendliche in unserem Land geschützt aufwachsen können.
- Unser Handlungsauftrag beginnt bereits vor der Kindeswohlgefährdung: Wir sorgen dafür, dass für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche Leistungen zur Verfügung stehen, die sie in der persönlichen und sozialen Entwicklung, der Pflege und Erziehung und der Bewältigung des alltäglichen Familienlebens unterstützen.
- Wir nehmen die Kinder und Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer Lebensbedingungen sowie ihrer Stärken und Schwächen ernst und unterstützen die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe.
- Wir fördern das Verständnis und die Akzeptanz für unseren Auftrag in der Bevölkerung und regen deren Mitwirkung an, um Kinder gut gefördert und geschützt aufwachsen zu lassen. Wo ehrenamtliches Engagement unsere professionellen Angebote qualifiziert ergänzt, setzen wir uns aktiv für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ein.
- Kinder und Jugendliche sollen, wo immer es im Sinne des Kindeswohls möglich ist, bei ihren leiblichen Eltern und in ihrem familiären Umfeld aufwachsen. Wir setzen uns für den Erhalt dieser Beziehungen ein.
- Wir respektieren die familiäre Autonomie und greifen nur so weit in Familien ein, als die Eltern das Wohl des Kindes gefährden. Wir achten darauf, dabei das gelindeste Mittel zu wählen, das zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeignet ist.
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit unserer Entscheidungen sowie die Klarheit über unsere Kompetenzen, Verantwortungen und die daraus abgeleiteten Rollen prägen die Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigten und den Systempartnern.
- Wir bringen laufend unsere Leistungen mit der Bedarfsentwicklung in Einklang. Unsere Entscheidungen zwischen Eigen- oder Fremderbringung dieser Leistungen orientieren sich an den landespolitischen Rahmenvorgaben. Die Gestaltung richtet sich nach Aspekten der Ausgewogenheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Wir handeln ressourcenorientiert und zeigen fehlende Ressourcen auf. Im Streben nach effizientem Mitteleinsatz nutzen wir auch aktuelle Informationstechnologien.
- Zur Verwirklichung unserer Ziele kooperiert die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe mit privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutzzentren, Pflegepersonen sowie mit externen Systempartnern wie Gemeinden, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Gerichten, Krankenhäusern, sozialen Diensten und Beratungsstellen.



## Ziele und Wirkungen

- Wir passen unser Handeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen an und wirken an einer einschlägigen Forschung und Grundlagenarbeit mit.
- Wir treten für die Interessen der Kinder und Jugendlichen ein und stärken ihre Rechte, um ihre Lebensbedingungen in der Gesellschaft zu verbessern. Besonderes Anliegen ist uns dabei Gewaltfreiheit in der Erziehung.
- Wir beraten und unterstützen Erziehungsberechtigte, damit sie die Bedürfnisse ihrer Kinder wahrnehmen und alters- und entwicklungsgerecht darauf eingehen können.
- Wir vermitteln Zugänge zu Ressourcen, die eine positive Entwicklung ermöglichen, um familiäre Belastungssituationen zu vermindern.
- Wir leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration von Kindern und Jugendlichen in Problemsituationen, um deren Voraussetzungen für einen Zugang zu Bildung, Arbeitswelt und sozialen Kontakten zu verbessern.
- Wir klären Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen ab. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung überprüfen wir die Betreuungs- und Erziehungssituation und erarbeiten mit den Beteiligten entsprechende Hilfen.
- Nehmen Erziehungsberechtigte ihre Verantwortung in beträchtlichem, das Kindeswohl gefährdendem Maß, nicht wahr, so sichern wir die notwendigen Rahmenbedingungen für gefährdete Kinder und Jugendliche durch konkrete Unterstützung und verbindliche Vereinbarungen.
- In akuten Krisensituationen bieten wir gefährdeten Kindern und Jugendlichen den notwendigen Schutz. Wir unterstützen sie und ihre Erziehungsberechtigten bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation und der Erarbeitung von entwicklungsfördernden Perspektiven.
- Würde ein Verbleib von Kindern und Jugendlichen bei ihren Erziehungsberechtigten das Kindeswohl gefährden, so gewährleisten wir Versorgung, Betreuung und Erziehung. Wir prüfen jedoch die Möglichkeit einer Rückführung in die Herkunftsfamilie und bieten den Erziehungsberechtigten die dafür nötige Unterstützung. Junge Erwachsene unterstützen wir auf dem Weg in die Verselbstständigung.
- Wir sichern die im Abstammungs- und Unterhaltsrecht begründeten Ansprüche und setzen uns wenn nötig für die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Pflegschafts- oder Jugendstrafverfahren ein. Ihre Bedürfnisse und Ziele beziehen wir in unsere Entscheidungen und unser Handeln mit ein.
- Für Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, sichern wir im Rahmen unserer Kompetenzen die entsprechenden Bedingungen für die Aufnahme in eine für sie geeignete Familie.
- In asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sichern wir die Verfahrensrechte unbegleiteter minderjähriger Fremder.



## Anhang 2: Betreuungsvereinbarung



### BETREUUNGSVEREINBARUNG Volle Erziehung

**abgeschlossen** zwischen dem Land Oberösterreich als  
Kinder- und Jugendhilfeträger, vertreten durch die

**Bezirksverwaltungsbehörde ...**  
als **AuftraggeberIn** einerseits und

der **Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung**

Name/Bezeichnung

Adresse

--	--

als **Auftragnehmerin** (im Folgenden auch so genannt) andererseits

#### über die Übertragung der Ausübung der Pflege und Erziehung betreffend

Vorname, Familienname

Geburtsdatum

--	--

PID-Nummer:

--

Staatsangehörigkeit

Beruf

--	--

Wohnsitz

--

Daten der Eltern\*

Frau/Herr

Adresse

--	--

Frau/Herr

Adresse

--	--



\* bzw. Elternteil oder sonstige (bisher) mit der Pflege und Erziehung betraute Person/-en (z. B. Großeltern, wenn diesen die gesetzliche Vertretung in diesem Bereich zukommt)

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger - im Folgenden kurz "AuftraggeberIn" genannt –

- wurde mit Beschluss des Bezirks/Landesgerichtes vom , GZ: (§§ 181, 204, 209 ABGB)
- ist nach § 211 Abs. 1 zweiter Satz ABGB auf Grund einer Maßnahme wegen Gefahr im Verzug
- ist gemäß § 207 ABGB ("ex lege")
- wurde mit Vereinbarung über die Durchführung einer vollen Erziehung vom , GZ (§ 139 ABGB) abgeschlossen mit den Eltern\*.

mit der

- gesamten Obsorge
- Obsorge in den Teilbereichen der Pflege und Erziehung zur Gänze einschließlich der dazugehörigen gesetzlichen Vertretung (volle Erziehung gegen den Willen der Eltern\*)
- Ausübung der Obsorge in den Teilbereichen der Pflege und Erziehung zur Gänze einschließlich der dazugehörigen gesetzlichen Vertretung (vereinbarte volle Erziehung)

betreffend *Name, Geburtsdatum* betraut.

(2) Der/Die Auftraggeberin beauftragt hiermit die Auftragnehmerin mit der Ausübung der Pflege und Erziehung betreffend *Name, Geburtsdatum*.

Die **Pflege** eines Kindes umfasst besonders die Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, einschließlich der Bestimmung des Aufenthaltes des Kindes.

Die **Erziehung** umfasst besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf (§§ 160 Abs. 1, 162 ABGB).

Ausdrücklich festgehalten wird, dass mit der Übertragung der Ausübung der Pflege und Erziehung **grundsätzlich auch die Ausübung der gesetzlichen Vertretung in diesen Bereichen**, übertragen wird. Diese umfasst insbesondere die Abgabe bzw. Entgegennahme von rechtswirksamen Erklärungen für *Name, Geburtsdatum*, gegenüber/von Dritten (z.B.: Schule, Arzt, Behörden, ...) sowie das diesbezügliche Recht, Informationen, Unterlagen, Dokumente, Befunde, etc. einzuholen. Ebenso umfasst sind finanzielle Angelegenheiten im Rahmen der Pflege und Erziehung, wie zB die Geltendmachung, Empfangnahme und Verfügung über dem Kind zustehende Familienbeihilfeleistungen und sonstige dem Kind zugewendete Geldbeträge. Dies schließt die Berechtigung zur Eröffnung und Administrierung eines Sparbuchs/Kontos für das Kind ein.

Die Auftragnehmerin trifft schon eine umfassende Fürsorgepflicht betreffend *Name, Geburtsdatum* und verpflichtet sich diese, das Kindeswohl bestmöglich zu wahren.

---

\* bzw. Elternteil oder sonstige (bisher) mit der Pflege und Erziehung betraute Person/-en (z. B. Großeltern, wenn diesen die gesetzliche Vertretung in diesem Bereich zukommt)



Folgende Bereiche sind von der Beauftragung hingegen **ausgenommen** und verbleiben beim Kinder- und Jugendhilfeträger (bzw. den leiblichen Eltern):

- Änderung des Vornamens oder des Familiennamens,
- Eintritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft und der Austritt aus einer solchen,
- Übergabe in fremde Pflege,
- Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder der Verzicht auf eine solche,
- vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags,
- Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind,
- medizinische Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist,
- Abbruch einer Schwangerschaft
- (Besondere Vereinbarungen)

(3) **Unabhängig von der Übertragung der Ausübung der gesetzlichen Vertretung** sind im Sinne des § 189 ABGB die Eltern\* von der Auftragnehmerin von schwerwiegenden Problemen in der Ausübung der Pflege und Erziehung sowie in allen wichtigen, *Name, Geburtsdatum*, betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Die Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht.

Eine Abstandnahme von diesen Informationsverpflichtungen zum Wohl von *Name, Geburtsdatum*, bedarf einer Abstimmung mit dem/der AuftraggeberIn.

Zu den wichtigen, *Name, Geburtsdatum* betreffenden Angelegenheiten (gemäß § 189 ABGB) zählen insbesondere:

- |   |  |
|---|--|
| ▪ alle unter § 1 Abs. 2 genannten Angelegenheiten   | ▪ besondere sportliche Erfolge, sonstige Preisverleihungen                                     |
| ▪ lebensbedrohende Erkrankungen/Unfallfolgen        | ▪ massive Schulprobleme, Suspendierung   |
| ▪ ernste (chronische) Erkrankungen, schwere Unfälle | ▪ Vermögensangelegenheiten im Rahmen der Pflege und Erziehung                                  |
| ▪ Schwangerschaft, Geburt                           | ▪ längere Abwesenheit / Abgängigkeit vom üblichen Wohnort                                      |
| ▪ Alkohol- und Drogenmissbrauch                     | ▪ schwerwiegende Vorfälle im Rahmen der Betreuung (z.B.: körperliche bzw. sexuelle Übergriffe) |
| ▪ Straffälligkeit                                   |  |
| ▪ Schule und Ausbildung (Abschluss, Wechsel)        |  |

\* bzw. Elternteil oder sonstige (bisher) mit der Pflege und Erziehung betraute Person/-en (z. B. Großeltern, wenn diesen die gesetzliche Vertretung in diesem Bereich zukommt)

## **§ 2** **Rechte und Pflichten**

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich hiermit gegenüber dem/der AuftraggeberIn zur Ausübung der Pflege und Erziehung entsprechend der in § 1 genannten Leistungen sowie im Rahmen der bescheidmäßig erteilten Bewilligung/en (§ 24 Oö. KJHG 2014). Darüber hinaus verpflichtet sich die Auftragnehmerin zur Einhaltung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten gemäß dem Oö. KJHG 2014 und zur Einhaltung der Bestimmungen

- a. der „Richtlinie zur qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen, Angebot Vollversorgung“ und
- b. der „Richtlinie Wirtschaftliche Rahmenbedingungen für sozialpädagogische Einrichtungen“,

bzw. im Angebot Einzelwohnbetreuung

- c. der „Rahmenrichtlinie Einzelwohnbetreuung im Rahmen der Vollen Erziehung (EWB)“ und auf die verwiesenen Richtlinien „Richtlinie Sozialpädagogische Familienbetreuung“ und „Richtlinie zur qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen, Angebot Vollversorgung“,

des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Ausübung der Pflege und Erziehung erfolgt in Form von **Betreuung von Name, Geburtsdatum auf Grundlage des Hilfeplans**, in dem die Ziele, Rahmenbedingungen und Vereinbarungen festgelegt sind. Auf dieser Grundlage erfolgt die Planung und Umsetzung der sozialpädagogischen Betreuungsarbeit.

Ergänzende Vereinbarungen betreffend das Betreuungsverhältnis sind der jeweils aktuellen Version des Hilfeplans zu entnehmen.

- (2) Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen in der Steuerung und Ausübung der vollen Erziehung werden nach den Standards der Hilfeplanung der Kinder- und Jugendhilfeträger sowie der jeweils geltenden "Richtlinie zur qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen, Angebot Vollversorgung" wahrgenommen.
- (3) Die Auftragnehmerin erhält vom/von der AuftraggeberIn für die in der vorliegenden Vereinbarung vereinbarten Leistungen ein Entgelt in Höhe des vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe jeweils genehmigten Betrages (Tagsatz- bzw. Stundensatzfestlegung).
- (4) Die Bezahlung des Entgeltes erfolgt jeweils monatlich für das Kalendermonat im Nachhinein - nach Rechnungslegung - mit schuldbefreiender Wirkung durch Überweisung auf ein von der Auftragnehmerin bekannt zu gebendes Konto bei einem inländischen Geld- oder Kreditinstitut.

### **§ 3**

#### **Verschwiegenheits- und Meldepflichten**

- (1) Die Auftragnehmerin ist Dritten gegenüber zum Stillschweigen über Angelegenheiten verpflichtet, die ihr im Rahmen des gegenständlichen Rechtsverhältnisses zur Kenntnis gelangen (§ 13 Oö. KJHG 2014). Die fachliche Zusammenarbeit mit Systempartnern im Sinne der Erreichung der Betreuungsziele bleibt davon unberührt.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, keine Fotos, Videoaufzeichnungen, etc., welche *Name*, *Geburtsdatum* abbilden, zu veröffentlichen oder anderweitig, insbesondere zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, zu verwenden. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur bestmöglichen Wahrung der Persönlichkeitsrechte von *Name*, *Geburtsdatum*.

- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich den Melde- und Mitteilungspflichten nach der jeweils geltenden "Richtlinie zur qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen, Angebot Vollversorgung" nachzukommen.

### **§ 4**

#### **Informations- und Berichtspflichten**

- (1) Die Auftragnehmerin ist vom/von der AuftraggeberIn über wesentliche Ereignisse sowie fallrelevante Informationen und Veränderungen in Kenntnis zu setzen (z.B.: Wechsel in der Zuständigkeit, Hilfeplanung bzw. -änderung).
- (2) Der/Die AuftraggeberIn ist von der Auftragnehmerin über alle wichtigen Angelegenheiten *Name*, *Geburtsdatum* (insb. § 1 Abs. 3) betreffend zu informieren.
- (3) Über die Planung, Umsetzung und den Verlauf der Betreuung wird der/die AuftraggeberIn durch die Auftragnehmerin in folgender Form Bericht erstattet:
- unverzüglich und schriftlich bei schwerwiegenden Vorkommnissen
  - **Betreuungspläne**
  - bei Bedarf nach Anforderung durch den/die AuftraggeberIn

### **§ 5**

#### **Dauer**

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber dem/der AuftraggeberIn zur Erbringung der in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Leistungen ab . . . . .  
Das gegenständliche Rechtsverhältnis endet automatisch mit dem Eintritt der Volljährigkeit von *Name*, *Geburtsdatum*. Eine allfällige Fortsetzung der Hilfeleistung nach Erreichen der Volljährigkeit (§ 48 Oö. KJHG 2014) bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen AuftraggeberIn, Auftragnehmerin und dem/der jungen Erwachsenen.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Unbeschadet des Abs. 2 kann die vorliegende Vereinbarung von beiden Vertragsparteien aus wichtigen Gründen oder wenn der Rechtsgrund zur Durchführung der Hilfe wegfällt oder sich ändert unter Einhaltung einer einwöchigen Frist vorzeitig aufgelöst werden.  
Die jeweilige andere Vertragspartei ist bereits die drohende Gefahr einer Beendigung der Hilfe aus den vorgenannten Gründen unverzüglich nach Bekanntwerden der zugrundeliegenden Umstände anzuzeigen (Frühwarnsystem).

- (4) Darüber hinaus kann die vorliegende Vereinbarung von beiden Vertragsparteien jederzeit einvernehmlich aufgelöst werden.

#### **§ 6** **Ausfertigungen**

- (1) Die vorliegende Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede dieser beiden Ausfertigungen sowohl von der Auftragnehmerin als auch von dem/der AuftraggeberIn verfassungsgemäß bzw. eigenhändig zu unterzeichnen ist.
- (2) Auftragnehmerin und AuftraggeberIn erhalten je eine Ausfertigung dieses verfassungsgemäß bzw. eigenhändig gezeichneten Vertrages (vgl. Abs. 1).

#### **§ 7** **Schlussbestimmungen**

AuftraggeberIn und Auftragnehmerin vereinbaren hiermit, dass

- a) Abänderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit zwischen Auftragnehmerin einerseits und AuftraggeberIn andererseits der Schriftform bedürfen;
- b) dann, wenn eine Bestimmung des gegenständlichen Rechtsverhältnisses nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden sollte, die nichtige bzw. unwirksame Bestimmung durch den/die AuftraggeberIn und die Auftragnehmerin durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen ist, die dem von AuftraggeberIn und Auftragnehmerin bei Abschluss des gegenständlichen Vertrages Gewollten rechtlich zulässigerweise am nächsten kommt; das gleiche gilt für Vertragslücken.
- c) das für 4020 Linz örtlich und sachlich zuständige Gericht für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Betreuungsvereinbarung ergeben, zuständig ist.

---

Für den öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger,  
AuftraggeberIn

Datum:

---

Für die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung,  
Auftragnehmerin

Datum:

Amtssignatur/Datenschutzhinweis

### Anhang 3: Grundsätze professionellen sozialpädagogischen Handelns

#### **Leitsätze professionellen sozialpädagogischen Handelns für den Bereich der Vollen Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen**

Folgende Leitsätze professionellen sozialpädagogischen Handelns für den Bereich der Vollen Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen wurden durch sozialpädagogische Fachkräfte formuliert:

- Die Anerkennung der Würde frei von Bedingungen unserer Kinder/Jugendlichen (Klienten) ist elementarer Ausdruck unserer Grundhaltung.
- Wir begegnen den Kindern/Jugendlichen (Klienten) und deren Umfeld mit Respekt und Wertschätzung.
- Wir anerkennen die Individualität unserer Kinder/Jugendlichen (Klienten) und berücksichtigen diese in unserer Arbeit.
- Wir sind bemüht, in unserem Handeln verlässlich zu sein und in Konfliktsituationen respektvoll und angemessen zu reagieren.
- Wir nehmen Gefühle, Bedürfnisse, Handlungen und Verhaltensweisen wahr und reflektieren diese.
- Wir begleiten und führen unsere Kinder/Jugendlichen durch alle Anforderungen des Alltags, auf dem Weg zur Selbstständigkeit und Entfaltung der Persönlichkeit.
- Wir gehen bewusst und sensibel mit Nähe und Distanz um.
- Wir schützen und respektieren die Intimsphäre der uns anvertrauten Kinder/Jugendlichen (Klienten).
- Wir wissen um die Macht unserer Funktion, deshalb achten wir auf die unmittelbaren und langfristigen Auswirkungen unseres Handelns.
- Persönlichkeit: Wir sind bereit, uns im alltäglichen Handeln gegenüber den Kindern und Jugendlichen als Person erlebbar zu machen.
- Durch unsere persönlichen Erfahrungen und fachlichen Ausbildungen haben wir die Kompetenz unsere Vorbildwirkung bewusst einzusetzen. Wir vermitteln Werte (als Orientierungshilfe), die es dem Kind ermöglichen soll, sein Leben zu bewältigen.
- Empathie/Humor: Einfühlungsvermögen und Humor sind für uns wesentliche Aspekte in der Beziehungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Gewalt: Wir leben den Kindern und Jugendlichen einen gewaltfreien Umgang miteinander vor und suchen gemeinsam nach angemessenen Lösungen. Körperliche und verbale Gewalt sind für uns keine zulässigen pädagogischen Erziehungsmittel.



- Missbrauch: Wir sind uns des Abhängigkeitsverhältnisses der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bewusst und lehnen jegliche Form von Missbrauch der Autoritätsverhältnisse ab.
- Wir anerkennen die Herkunftsfamilie unserer Klienten und versuchen Impulse zu setzen, damit die Familie als mögliches Ressourcensystem auch künftig zur Verfügung steht.
- Netzwerk: Wir sehen es als unsere Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen als Teil ihrer sozialen Umwelt wahrzunehmen und alle am Entwicklungsprozess beteiligten Personen zu vernetzen.

## Anhang 4: Infrastrukturkriterien und Ausstattungserfordernisse



### Infrastrukturkriterien Sozialpädagogische Wohngruppen

#### A. Grundlagen und Rahmenbedingungen

##### 1. Grundsätze

- Vorliegende „Infrastrukturkriterien Sozialpädagogische Wohngruppen“ sind Bestandteil der Richtlinie zur leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen (kurz „Qualitätsrichtlinie Vollversorgung“).
- Eine sozialpädagogische Wohngruppe ist für die betreuten Kinder und Jugendlichen ein Zuhause. Ein behagliches Wohnumfeld und die Wahrung der Privatsphäre sind daher Ziel jeder Planung.
- Die Vorgaben bilden den Mindeststandard für Infrastruktur und Ausstattung von sozialpädagogischen Wohngruppen. Diese Standards sind als Ergänzung zu anderen gesetzlichen (insbesondere baubehördlichen und feuerpolizeilichen) Bestimmungen zu verstehen.
- Zusätzliche Vorgaben können im Rahmen des Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens nach § 24 Oö. KJHG 2014 festgelegt werden, unter Berücksichtigung des sozialpädagogischen Konzepts sowie der Besonderheiten des Standorts.
- Zu beachten sind die Infrastrukturkriterien bei Neuerrichtungen und im laufenden Betrieb. Bei Anmietung, Ankauf und Umbauten ist abzuwägen, inwieweit die Einhaltung umsetzbar, inhaltlich unverzichtbar und wirtschaftlich vertretbar ist.
- Im Vorfeld der Planung sind die Kinder und Jugendlichen, die in der Wohngruppe leben (werden), und die MitarbeiterInnen zu beteiligen.
- Es ist bereits in der Planungsphase zu prüfen, welche Aspekte der Nachhaltigkeit (z. B. bei Baumaterialien und Gebäudenutzung) berücksichtigt werden.



## 2. Abstimmungsverpflichtung

Neuerrichtung, Ankauf, Anmietung oder größere Umbauten sind zeitgerecht zu planen und auf Basis aussagekräftiger baulicher und wirtschaftlicher Unterlagen mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung abzustimmen. Darzustellen sind insbesondere die Mittelaufbringung und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Investition auf den Tagsatz.

Anhand folgender Kriterien wird geprüft, ob das Vorhaben umgesetzt werden kann und ob dafür ein Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren gem. § 24 Oö. KJHG 2014 erforderlich ist.

- Übereinstimmung mit den Planungsinteressen der Kinder- und Jugendhilfe OÖ
- Klärung aller Finanzierungsfragen vor Beginn der Umsetzung des Investitionsvorhabens
- positive Beurteilung aus den Bereichen Bau- und Sicherheitstechnik, Medizin/Hygiene und Sozialpädagogik

## B. Infrastruktur / Raumerfordernisse / Ausstattung

### 1. Grundstück

Abhängig von der Zielsetzung der Wohngruppe muss im Nahbereich eine ausreichende Infrastruktur (Schule, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, Freizeitangebote, Ärzte, Notdienste, etc.) vorhanden oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichbar sein.

Es bedarf ausreichender Grün- bzw. Freiflächen (Freizeit, Spiel) unter Berücksichtigung der benachbarten Infrastruktur (z. B. Spielplatz), des Standortes und der Bedürfnisse der Zielgruppe sowie genügend Parkmöglichkeiten.

### 2. Wohnobjekt

Bei sozialpädagogischen Wohngruppen im Sinn des § 24 Oö. KJHG 2014 handelt es sich nach Einschätzung des Amtes der Oö. Landesregierung grundsätzlich um eine „Wohnung“ im Sinne der geltenden Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), da der Wohnzweck im Vordergrund steht.

Es liegt kein „öffentlicher Charakter“ im Sinn der Bauvorschriften und keine Risikogruppe entsprechend dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz vor.



Aufgrund der Zielgruppe (Kinder und Jugendliche) ist bei der Gestaltung und Ausstattung der Räume ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzuwenden.

Folgende Räumlichkeiten sind vorzusehen:

- ausreichend Kinder-/Jugendzimmer und Sanitäranlagen (Badezimmer, WCs)
- Essbereich
- Wohn- bzw. Gemeinschaftsbereich
- Dienstzimmer einschließlich Sanitäranlagen (Dusche, WC, Handwaschbecken) zur ausschließlichen Benutzung durch das Betreuungspersonal
- Küche (inkl. Lagermöglichkeiten für Lebensmittel)
- Abstellraum
- Garderobe
- Wirtschafts- und Nebenräume (z. B. Abfallwirtschaftsraum, Hauswirtschaftsraum, Technikraum, Räumlichkeiten zur Freizeitgestaltung, Abstellmöglichkeiten)
- Räume für Leitung und Verwaltung (inkl. Besprechungsmöglichkeiten)

Die Räume sind so zu gestalten, dass eine Mehrfachnutzung insbesondere für Elternkontakte, Besuche bzw. sonstige soziale Kontakte der Kinder und Jugendlichen möglich ist.

Bei der Raumaufteilung (Verteilung der Wohn- und Gemeinschaftsräume sowie des Dienstzimmers) ist die Überschaubarkeit des Gruppengeschehens sicherzustellen.

## **2.1 Barrierefreiheit**

Eine vollständige barrierefreie Ausgestaltung sozialpädagogischer Wohngruppen im Sinne der bautechnischen Bestimmungen ist nicht erforderlich (kein öffentlicher Charakter).

Jedenfalls barrierefrei zu gestalten sind der Zugangsbereich, ein Kinder- bzw. Jugendzimmer, eine Sanitäreinheit sowie ein gemeinsamer Wohnbereich (siehe dazu die geltenden Bestimmungen zur Barrierefreiheit, insbesondere Oö. Bautechnikgesetz, Oö. Bautechnikverordnung, OIB-Richtlinie 4).

Bei Neubauten wird die Barrierefreiheit des gesamten Objekts im Sinn einer flexibleren Nachnutzung dringend empfohlen.

## **2.2 Kinder- und Jugendzimmer**

Grundsätzlich erfolgt die Belegung in Einzelzimmern. Nach Möglichkeit ist eines der Zimmer so zu gestalten, dass eine Doppelbelegung (z. B. bei jüngeren Geschwistern) im Bedarfsfall erfolgen kann.

Bei der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendzimmer ist auf Wohnlichkeit und Behaglichkeit zu achten. Den Kindern und Jugendlichen ist die individuelle Gestaltung/Dekoration ihrer Zimmer zu ermöglichen.

Neben der Mindestausstattung (z. B. Bett, (Schreib-)Tisch, Kleiderschrank) ist überdies eine Möglichkeit vorzusehen, persönliche Dinge versperrt aufzubewahren.

Die Zimmertüren müssen von innen versperrbar sein, aber gleichzeitig von außen vom Betreuungspersonal geöffnet werden können.

Die Fenster sind mit ausreichendem Sicht- und Sonnenschutz auszustatten.

### **2.3 Küche, Gemeinschaftsbereiche**

Der Wohnbereich muss ausreichend Platz für das Gemeinschafts- und Gruppenleben (Freizeit innerhalb des Hauses) bieten.

Der Essbereich muss groß genug sein für gemeinsame Mahlzeiten von allen Kindern/Jugendlichen mit dem Betreuungspersonal.

### **2.4 Dienst-/Besprechungszimmer**

Im Dienstzimmer sind ein Bürobereich, eine Schlafmöglichkeit und ein Sanitärbereich (Dusche, WC, Handwaschbecken - zur ausschließlichen Benutzung durch das Betreuungspersonal) einzurichten.

Wenn kein eigenes Besprechungszimmer zur Verfügung steht, muss das Dienstzimmer darüber hinaus für Besprechungen nutzbar sein. Auf eine Abtrennung zum Schlafbereich des Nachtdienstes ist zu achten.

Die Lage des Dienstzimmers ist so zu wählen, dass die Wahrnehmung des Gruppen-geschehens auch während der Nacht möglich ist.

### **2.5 Sanitäranlagen**

Es sind mindestens zwei Badezimmer mit Dusche und/oder Badewanne sowie zumindest je zwei Handwaschbecken vorzusehen. Weiters müssen zwei – davon räumlich getrennte – WCs inkl. Handwaschbecken zur Verfügung stehen.

## 2.6 Orientierungsgrößen

Nachstehende Orientierungsgrößen beziehen sich auf eine Gruppengröße von 9 Kindern und Jugendlichen. Die konkrete Abstimmung des Raumbedarfs erfolgt im Zuge der Planungsphase mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.

	Orientierungsgröße
<b>Gruppenräume</b>	
9 Einzelzimmer	125 m <sup>2</sup>
Küchen-, Ess-, Wohn- und Gemeinschaftsbereich	80 m <sup>2</sup>
Dienst- und Besprechungszimmer (inkl. Sanitäreinheit)	25 m <sup>2</sup>
2 – 3 Badezimmer	20 m <sup>2</sup>
2 WCs inkl. Handwaschbecken	6 m <sup>2</sup>
Abstellraum	4 m <sup>2</sup>
Vorraum und Garderobe	10 m <sup>2</sup>
<b>Summe Gruppenräume</b>	<b>270 m<sup>2</sup></b>
<b>Zusatzräume</b>	
Abfallwirtschaftsraum	4 m <sup>2</sup>
Hauswirtschaftsraum	8 m <sup>2</sup>
Technikraum	10 m <sup>2</sup>
Lageraum	18 m <sup>2</sup>
<b>Summe Zusatzräume</b>	<b>40 m<sup>2</sup></b>
Zwischensumme	310 m <sup>2</sup>
+ 15 % für Allgemeinflächen	47 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>357 m<sup>2</sup></b>

## C. Verfahren

Gemäß § 24 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 sind bei der Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen geeignete Räumlichkeiten zu gewährleisten.

Neben der Beachtung der maßgeblichen Bestimmungen, die für alle Wohnobjekte gelten, sind die **unter D. angeführten Mindeststandards** aus den Bereichen Bau- und Sicherheitstechnik, Medizin/Hygiene sowie Brandschutz bei der Errichtung und dem Betrieb einer sozialpädagogischen Wohngruppe einzuhalten.

Zusätzliche Vorgaben können im Rahmen des Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens festgelegt werden.

## D. Standardvorgaben

### 1. Medizin / Hygiene

- 1.1 Sämtliche Räume und Gebrauchsgegenstände sind regelmäßig zu reinigen und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Zur Desinfektion sind geeignete Flächendesinfektionsmittel zu verwenden und in entsprechender Menge vorzuhalten.
- 1.2 Die Reinigungsmittel sind entsprechend der dem Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen sicher aufzubewahren.
- 1.3 Zum Trocknen der Wäsche ist ein Trockengerät oder ein belüfteter Raum (kein Wohnraum) vorzusehen.
- 1.4 Ist ein Lebensmittellager vorhanden, sind dort sämtliche Fenster mit Insektenschutzgittern auszustatten. Sind keine Fenster vorgesehen, ist für eine entsprechende Be- und Entlüftung im Sinne der geltenden OIB-Richtlinien zu sorgen.
- 1.5 Wände, Böden und sonstige Oberflächen in der Küche und den Sanitäranlagen sind so zu gestalten, dass diese leicht zu reinigen und bei Bedarf zu desinfizieren sind (z. B. Fliesen, Glas, Stein, Keramik, Kunststoff).
- 1.6 Die WCs sind mit einem Handwaschbecken, einem Einmalhandtuchspender sowie einem Seifenspender auszustatten. Es wird empfohlen, wandständige Seifenspender zu montieren. Im Falle der Verwendung herkömmlicher Pumpspender ist darauf zu achten, dass diese regelmäßig ausgetauscht werden. In den Mädchentoiletten sind zusätzlich schließbare Hygieneeimer zur Verfügung zu stellen.

- 1.7 In den Sanitäranlagen (WCs und Badezimmer), die über keine natürliche Belüftung verfügen, sind mechanische Be- und Entlüftungsanlagen im Sinne der geltenden OIB-Richtlinie zu installieren.
- 1.8 Die Türen zu sämtlichen Sanitäranlagen müssen von innen verschließbar, jedoch im Notfall durch Befugte von außen zu öffnen sein.
- 1.9 Die Türen der WCs müssen entsprechend der geltenden OIB-Richtlinie bei einer Raumgröße von weniger als 1,8 m<sup>2</sup> nach außen aufgehen.
- 1.10 Bei den Badewannen und Duschen ist eine Duschwand (kein Duschvorhang) als Spritzschutz sowie ein endständiger (dezentraler) Verbrühungsschutz (mit Temperaturbegrenzung) vorzusehen.
- 1.11 Bei sämtlichen Armaturen sind Einhandmischer zu installieren.
- 1.12 Die Sanitäranlagen sind den Kindern und Jugendlichen nach Geschlecht getrennt zuzuordnen.
- 1.13 In den Badezimmern sind für alle Kinder und Jugendlichen Ablagen für persönliche Toilettartikel und in ausreichendem Abstand zueinander Haken für Handtücher vorzusehen. Die Handwaschbecken sind mit Seifenspendern auszustatten (siehe dazu Punkt 1.6.).
- 1.14 Die Trinkwassererwärmungsanlage ist gemäß ÖNORM B 5019 zu errichten und zu betreiben.
- 1.15 Alle Notrufnummern (Rettung, Feuerwehr, Polizei, Ärztenotdienst) sind gut sichtbar anzubringen.
- 1.16 Die Zimmer schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher sind mit einer ergonomisch höhenverstellbaren Sitzgelegenheit oder einem höhenverstellbaren Schreibtisch und einer ausreichenden Beleuchtung auszustatten.
- 1.17 Medikamente sind versperrt aufzubewahren.
- 1.18 Ein Erste-Hilfe-Kasten gemäß ÖNORM Z 1020 ist an zentraler Stelle gut sichtbar anzubringen und regelmäßig auf Vollständigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

## **2. Bau- und Sicherheitstechnik**

- 2.1 Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sind auf das Alter der Kinder und Jugendlichen abzustimmen. So sind z. B. Steckdosensicherungen, Treppenschutz- und Herdschutzgitter (jedenfalls in Mutter-Kind-Einrichtungen) anzubringen.

- 2.2 Die Fenster in den Zimmern der Kinder und Jugendlichen sind mit Drehsperren auszurüsten, die ein Kippen des Fensters ermöglichen, jedoch ein vollständiges Öffnen ohne Schlüssel verhindern. Dachflächenfenster sind so zu sichern, dass diese nicht mehr als 12 cm geöffnet werden können.
- 2.3 Glastüren, Ganzglasanlagen und Türen mit Glasfüllungen sowie Glas- und Spiegelflächen bis zu einer Höhe von 1,50 m sind aus Sicherheitsglas herzustellen oder unfallsicher abzuschirmen. Verglasungen, die als Absturzsicherung dienen, sind mit Verbundsicherheitsglas auszuführen.
- 2.4 Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Schwimmbecken oder Kinderspielplatz) sind gemäß der geltenden ÖNORMen zu gestalten. Speziell bei Schwimmbecken ist auf die der Altersgruppe und Schwimmfähigkeit entsprechende Absicherung zu achten.
- 2.5 Bei sämtlichen absturzgefährdeten Stellen, zu denen der Zutritt möglich ist (bei Fallhöhen von mehr als 60 cm), ist eine Absturzsicherung entsprechend der geltenden OIB-Richtlinie herzustellen.
- 2.6 Nicht zur Benützung durch die Kinder und Jugendlichen bestimmte Räume sind dauerhaft verschlossen zu halten.
- 2.7 Im gesamten Objekt gilt ein Rauchverbot.

### 3. Brandschutz

- 3.1 Es ist eine Brandschutzordnung entsprechend der geltenden Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) zu erstellen.
- 3.2 Eine Schulung des Personals hinsichtlich der Brandschutzordnung und der Verwendung von Fluchtwegen und Feuerlöschern (erste Löschhilfe) hat jährlich stattzufinden - für die Kinder und Jugendlichen altersentsprechend nur hinsichtlich Brandschutzordnung und Fluchtwegen. Die Durchführung ist zu dokumentieren.
- 3.3 In allen Aufenthaltsräumen – ausgenommen in der Küche – und in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, ist entsprechend der geltenden OIB-Richtlinien mindestens ein Rauchwarnmelder anzubringen. Fehlende oder schadhafte Rauchwarnmelder sind umgehend zu erneuern.
- 3.4 Fluchtwege sind gemäß der geltenden OIB-Richtlinien so auszuführen, dass sie im Notfall leicht und ohne fremdes Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) genutzt werden können.



- 3.5 Sämtliche Fluchtwege und Notausgänge über Treppenhäuser und Aufschließe-  
gänge sind mit einer Fluchtwegbeschilderung gemäß der geltenden Kennzeichnungs-  
verordnung bzw. ÖNORMen zu kennzeichnen.
- 3.6 In jedem Stockwerk ist mindestens ein Handfeuerlöscher gemäß der geltenden TRVB-  
Richtlinien vorzusehen.
- 3.7 In der Küche ist entsprechend der geltenden ÖNORMen eine Löschdecke leicht  
erreichbar und gut sichtbar anzubringen. Alternativ kann auch ein für Fettbrand  
geeigneter tragbarer Feuerlöscher bereitgehalten werden.
- 3.8 Bei Gebäuden mit einer oberirdischen Bruttogrundfläche (Außenmaß) über 400 m<sup>2</sup> ist  
eine Blitzschutzanlage zu installieren.

## Anhang 5: Ablaufdiagramm Abklärung des Hilfebedarfs, Ablaufdiagramm Erziehungshilfe

### Ablaufdiagramm Abklärung des Hilfebedarfs Abklärung von Gefährdungsmeldungen

Schritt	Teilschritte / Handlungen	Anmerkungen
<b>Klärung des Hilfebedarfs</b>	<pre> graph TD     A[„Hilferuf“ / Meldung Wahrnehmung] --&gt; B[Ersteinschätzung der familiären und persönlichen Situation]     B --&gt; C{Handlungsbedarf}     C --&gt; D[Kein Handlungsbedarf KJH (keine Indikation oder andere Zuständigkeit)]     C --&gt; E[unmittelbar: Schutzmaßnahme]     D -.-&gt; F[Soziale Diagnose]     E --&gt; F     F --&gt; G{Liegt Hilfebedarf vor?}     F --&gt; H{Liegt Gefährdung vor?}     G --&gt; I[Keine weitere Befassung]     G --&gt; J[Hilfe in belasteten Familiensituationen Entscheidungsgrundlage Unterstützungsplanung]     H --&gt; K[Erziehungshilfe Entscheidungsgrundlage Prozess Hilfeplanung]     </pre>	<p><b>Hilferuf / Meldung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Von Meldepflichtigen jedenfalls schriftlich (<a href="http://www.gewaltinfo.at">www.gewaltinfo.at</a>, <a href="http://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at">www.kinder-jugendhilfe-ooe.at</a>)</li> <li>• Rückmeldung an Meldepflichtige mittels <i>Formular</i></li> <li>• Bei Privatpersonen Wunsch nach Anonymität respektieren</li> <li>• Bei Mitteilung nach § 37 B-KJHG 2013 auf jeden Fall Abklärungsprozess</li> <li>• Bei anderen Meldungen Hinweise auf mögl. Hilfebedarf beachten (<i>Aufnahmeblatt</i>)</li> <li>• Bei Zuständigkeit einer anderen Stelle als KJH, Verweis dorthin</li> <li>• Akt anlegen/<i>Datenblatt</i></li> <li>• In <i>Fachaufsichtsliste</i> eintragen</li> <li>• Dokumentation erfolgt grundsätzlich mit <i>strukturierten Aktenvermerken</i></li> </ul> <p><b>Schutzmaßnahme</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4-Augen-Prinzip</li> <li>• Im <i>Vereinbarungsweg</i> od. als Maßnahme gem. § 211 (1) ABGB (Antragsfrist 8 Tage bei Gericht / siehe <i>Musterantrag</i>)</li> <li>• Ggf. Ablauf Krisenbetreuung</li> </ul> <p><b>Soziale Diagnose</b></p> <p><b>Anamnese</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Kontakte mit Kind, Jgd., Familie /soziales System</li> <li>• Hausbesuche, Gespräche</li> <li>• Wahrnehmungen Dritter</li> <li>• Ggf. weitere Fachkräfte beiziehen</li> <li>• 4-Augen-Prinzip</li> <li>• Berichte, Stellungnahmen, Gutachten einholen</li> <li>• Instrumente der Sozialen Diagnose</li> </ul> <p><b>Ergebnis</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und Kommunikation mit den Beteiligten</li> </ul> <p><i>Strukturierter Aktenvermerk oder Entscheidungsgrundlage - Hilfeleistung</i></p>
<b>Hilfeplanung</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitfaden HBF und</li> <li>• ev. Steuerungskreislauf HBF oder</li> <li>• Ablaufdiagramm Erziehungshilfe</li> </ul>

**Legende:** fallführende Behörde  
 Gefährdung

verbindliches Formular in Form und Inhalt  
 Musterformular verbindlich im Inhalt

Werkzeug



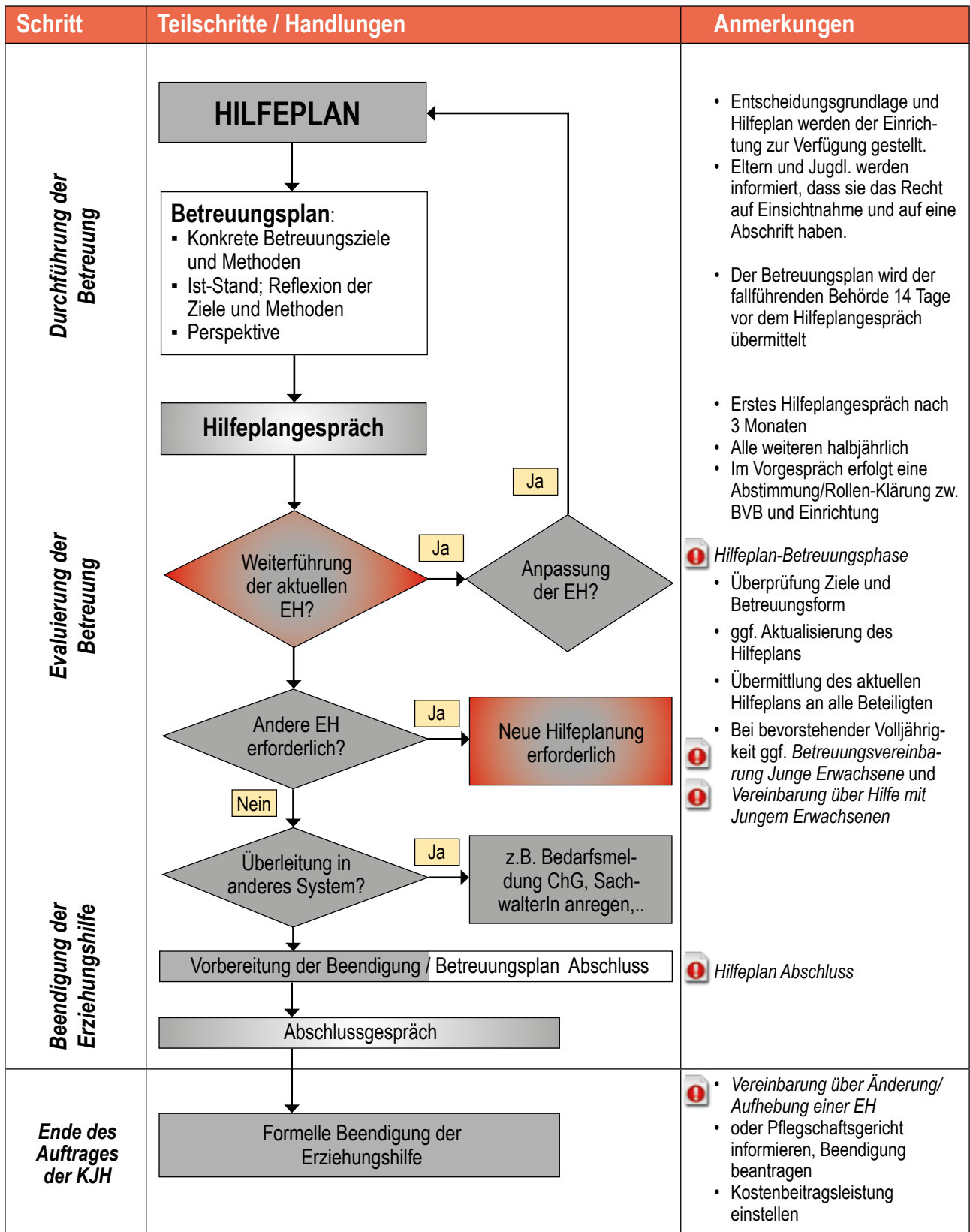
**Ablaufdiagramm Erziehungshilfe (EH)**  
Teil I: Hilfeplanung





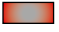
Schritt	Teilschritte / Handlungen	Anmerkungen
<i>Abklärung</i>	Ergebnis der Abklärung des Hilfebedarfs	
<b>Hilfeplanung</b>  <i>Entscheidungsgrundlage</i>	<p>Aufbereitung der <b>ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGE</b> auf Basis der Ergebnisse und Unterlagen der Abklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ fachliche Einschätzung der geeigneten Betreuung</li> <li>→ Information für Bewilligung</li> <li>→ Anfragen beim Leistungserbringer bzgl. Durchführung</li> </ul>	<p><b>Entscheidungsgrundlage - Hilfeleistung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann Kindeswohlgefährdung durch UdE od. VE besser begegnet werden?</li> <li>• Welches konkrete Angebot ist geeignet?</li> <li>• Angestrebte Wirkungsziele</li> </ul> <p>• Dokumentation im Akt, wenn eine fachlich begründete EH abgelehnt wird oder nicht umgesetzt werden kann.</p> <p>• Vorbereitungsgespräch</p>
	<p><b>Bewilligung Erziehungshilfe?</b></p> <p>Nein</p> <p>Ja</p>	
	<p>Kommunikation mit bzw. Information an Eltern/Kind/Jgdl. über geplante EH</p> <p><b>Einverständnis d. Eltern?</b></p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p><b>Bewilligung Gericht?</b></p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Überprüfung Abklärungsergebnis oder Rekurs</p>	
<i>Hilfeplan Erstgespräch</i>	<p>Vereinbarung über UdE od. VE</p> <p><b>HILFEPLAN</b> Klären der Rahmenbedingungen der Betreuungen mit Eltern, Kind/Jgdl. und Leistungserbringern, Festlegung der Ziele</p>	<p><b>Antrag an das PflEGschaftsgericht: Weigerungsgründe der Eltern festhalten</b></p> <p><b>Vereinbarung über die Durchführung einer VE/UdE</b></p> <p><b>Hilfeplan – Der Start</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gespräch mit allen Beteiligten</li> <li>• Festlegen der Wirkungsziele</li> <li>• Klären der Rahmenbedingungen</li> <li>• Vereinbarungen</li> </ul>
<i>Rechtliche Grundlage</i>	<p>Betreuungsvereinbarung</p> <p>Durchführung der Betreuung</p>	<p><b>Betreuungsvereinbarung</b></p>
<b>Erziehungshilfe Fallsteuerung</b>		<p><b>Hilfeplan – Betreuungsphase</b></p>

**Legende:** fallführende Behörde gemeinsam mit Systempartner Gefährdung

verbindliches Formular in Form und Inhalt Musterformular verbindlich im Inhalt

**Ablaufdiagramm Erziehungshilfe (EH)**  
Teil II: Fallsteuerung



**Legende:**  fallführende Behörde  gemeinsam mit Systempartner  verbindliches Formular in Form und Inhalt  
 Einrichtung  Gefährdung



## Anhang 6: Formulare Betreuungsplan

### Betreuungsplan – Eintrittsphase

Logo  
Träger

**Name:** \_\_\_\_\_

**Geburtsdatum:** \_\_\_\_\_ **Eintrittsdatum:** \_\_\_\_\_

**BVB:** \_\_\_\_\_ **SozialarbeiterIn:** \_\_\_\_\_

**Ergänzende Anamnese und aktuelle Situation**

Vervollständigung der Anamnese, Zusammenfassung des Betreuungs- und Entwicklungsverlaufes seit Betreuungsbeginn und Darstellung der aktuellen Ist-Situation

Emotionale und soziale Entwicklung

Gesundheit

Kindergarten / Ausbildung / Beruf

Familiäre Beziehungen / Herkunftssystem

Sozioökonomische Situation

**Konkretisierung der Ziele und Betreuungsperspektive**

Welche Perspektiven ergeben sich aus fachlicher Sicht aufgrund der ersten 3 Monate der Betreuung und der aktuell vorliegenden Kenntnisse über Ressourcen und Defizite im Hinblick auf die im Hilfeplan festgelegten Wirkungsziele? Welche Betreuungsziele und welche Betreuungsmaßnahmen werden für die weitere Betreuung abgeleitet?

**Termin für 1. Hilfeplangespräch am:** \_\_\_\_\_

.....  
Unterschrift soz.päd. Fachkraft, Datum

.....  
Unterschrift unmittelbar fachlich Vorgesetzte/r, Datum

An fallführende Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt am : .....  
(Übermittlung an fallführende Bezirksverwaltungsbehörde spätestens 2 Wochen vor dem 1. Hilfeplangespräch)



## 1. Betreuungsplan – Hauptbetreuungsphase

Logo  
Träger

Name:

Geburtsdatum:

BVB:

Eintrittsdatum:

SozialarbeiterIn:

### Betreuungsziele und Methoden

Auf Grundlage des aktuellen Hilfeplans: Welche konkreten Betreuungsziele werden verfolgt? Welche Betreuungsmaßnahmen sind zur Umsetzung der Ziele geplant?  
(→ Anpassen zeitnahe nach dem Hilfeplangespräch)

Emotionale und soziale Entwicklung

Gesundheit

Kindergarten / Ausbildung / Beruf

Familiäre Beziehungen / Herkunftssystem

Sozioökonomische Situation

### Aktuelle Situation, Reflexion von Zielerreichung und Methodeneinsatz

Zusammenfassung des Betreuungs- und Entwicklungsverlaufes seit dem letzten Hilfeplangespräch; Darstellung der aktuellen Ist-Situation, Wurden die angestrebten Betreuungsziele erreicht? Haben sich die konkreten Betreuungsmaßnahmen bewährt?  
(→ Anpassen zeitnahe vor dem Hilfeplangespräch)

Emotionale und soziale Entwicklung

Gesundheit

Kindergarten / Ausbildung / Beruf

Familiäre Beziehungen / Herkunftssystem

Sozioökonomische Situation



**Aktuelle Ziele und Betreuungsperspektive**

Welche Ziele und Perspektiven ergeben sich aus fachlicher Sicht aufgrund des bisherigen Verlaufes für die weitere Betreuung? Werden Änderungen im Betreuungssetting vorgeschlagen?  
[→ Anzupassen zeitnahe vor dem Hilfeplangespräch]

**Termin für ... Hilfeplangespräch am:**

.....  
Unterschrift soz.päd. Fachkraft, Datum

.....  
Unterschrift unmittelbar fachlich Vorgesetzte/r, Datum

An fallführende Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt am : .....  
(Übermittlung an fallführende Bezirksverwaltungsbehörde spätestens 2 Wochen vor dem Hilfeplangespräch)



## Betreuungsplan- Abschluss

(Beendigung der Betreuung)

Logo  
Träger

Name:

Geburtsdatum:

BVB:

Eintrittsdatum:

SozialarbeiterIn:

### Zusammenfassung des Betreuungs- und Entwicklungsverlaufs, Reflexion von Zielerreichung und Methodeneinsatz

Emotionale und soziale Entwicklung

Gesundheit

Kindergarten / Ausbildung / Beruf

Familiäre Beziehungen / Herkunftssystem

Sozioökonomische Situation

.....  
Unterschrift soz.päd. Fachkraft, Datum

.....  
Unterschrift unmittelbar fachlich Vorgesetzte/r, Datum

An fallführende Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt am : .....  
(Übermittlung an fallführende Bezirksverwaltungsbehörde spätestens 2 Wochen vor dem letzten  
Hilfeplangespräch)



